



# Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang

Potsdam, den 24. Oktober 2012

Nummer 42

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</b>	
Städtebauförderungsrichtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft StBauFR 2009 - Fortschreibung 2012 .....	1467
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Richtlinie für Entwurf und Ausbildung von Brückenbauwerken an Kreuzungen zwischen Strecken einer Eisenbahn des Bundes und Bundesfernstraßen .....	1495
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Bekanntmachung über die von den Finanzbehörden des Landes Brandenburg verwalteten Kirchensteuern nach Maßstab der Lohn- und Kapitalertragsteuer .....	1495
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Wirkstoffproduktion in 01987 Schwarzheide .....	1496
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage am Standort 14715 Märkisch Luch OT Barnewitz, Am Teich 1 .....	1497
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Neubau eines 110-kV-Freileitungsanschlusses mit einer Länge von 20 m am Standort 16818 Kränzlin .....	1498
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Be- und Entladen (und Zwischenlagern) von Schüttgütern (Gipsdepot Jänschwalde II) .....	1498
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Mastwechsel von 18 Masten der 110-kV-Freileitung Neuenhagen Mast 99 - Finow (HAT-2014)“ .....	1499

Inhalt	Seite
<b>Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg</b>	
Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg für den Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg (SPO - B.A. - PVD/FHPol BB) .....	1500
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiefersdorf</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	1508
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	1508
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</b>	
Einladung zur 12. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming .....	1509
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1510
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....	1520

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN DES LANDES

### Städtebauförderungsrichtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft StBauFR 2009 - Fortschreibung 2012

Vom 7. September 2012

#### Einleitung

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Begriffbestimmungen/Förderabsicht und strukturelle Fördervoraussetzungen
- 3 Zuwendungsgegenstand
- 4 Zuwendungsempfängerin
- 5 Zuwendungsvoraussetzungen
- 6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 7 Ersatz- und Ergänzungsgebiete, Vorhaben außerhalb von Gesamtmaßnahmen
- 8 Sonstige Vorhaben
- 9 Bewilligungsstelle
10. Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)
- 11 Verfahren zur Programmaufnahme und -begleitung
- 12 Bewilligung
- 13 Auszahlung der Zuwendungen
- 14 Verfahrensinstrumente
- 14.1 Integrierter Umsetzungsplan
- 14.2 Integrierte Kosten- und Finanzierungsübersicht
- 14.3 Inhaltliche Abstimmung durch regelmäßige Gesamtberatungen
- 14.4 Umsetzung der Gesamtmaßnahmen
- 14.5 Städtebauliches Sondervermögen
- 14.6 Ausgleichsbeträge (§ 154 BauGB)
- 15 Fortlaufende Abrechnung von Gesamtmaßnahmen
- 15.1 Vorlage der jährlichen Zwischenabrechnung
- 15.2 Sachstandsbericht/Berücksichtigung von Evaluierungsstrukturen
- 15.3 Abschluss und Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme
- 15.4 Abschlussbericht
- 15.5 Wertansätze
- 15.6 Abschlussbescheid
- 16 Zu beachtende Vorschriften
- 17 Übergangsbestimmungen
- 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

#### Anlage:

- A Programmbereiche
- B Handlungsfelder
- B 1 Vorbereitung der Gesamtmaßnahme und durchführungsbezogene Untersuchungen und Gutachten
- B.2 Begleitung der Gesamtmaßnahme
- B.3 Baumaßnahmen (§ 148 BauGB)
- B.4 Ordnungsmaßnahmen (§ 147 BauGB)
- B.5 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen

#### Einleitung

Das Land Brandenburg sieht in der städtebaulichen Entwicklung eine Schwerpunktaufgabe. Die Gemeinden nehmen diese selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) wahr.

Bei den Zuwendungen zur Städtebauförderung handelt es sich nicht um eine großräumig ausgedehnte, zeitlich fortlaufende Unterstützung der Städte bei allgemeinen Aufgaben der Stadtentwicklung. Die finanzielle Unterstützung der Städte erfolgt vielmehr für zeitlich befristete, abgegrenzte städtische Teilgebiete mit übergeordneter Zielsetzung. Entsprechend solchen Hauptzielsetzungen umfassen die Verwaltungsvereinbarungen unterschiedliche thematisch akzentuierte Programmbereiche (Stadtumbau, städtebaulicher Denkmalschutz etc. - siehe Anlage Teil A).

Fachliche Schwerpunkte der Landespolitik für die Städte im Sinne eines erweiterten Stadtumbaus sind die Orientierung auf die Innenstädte, die Stärkung der Städte als Wirtschaftsstandorte und als Basis für Wissen, die Fortführung des Stadtumbaus sowie familien- und seniorengerechte Wohnungspolitik.

Das Land Brandenburg sieht im integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Gemeinden das zentrale Leitdokument nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB zur planungsrechtlichen Steuerung.

Es dient entsprechend dem Masterplan Starke Städte - Stadtumbau des Landes Brandenburg für die kommunale Planung als Grundlage für die Stadtentwicklung.

Das INSEK ist der verbindliche Rahmen für eine Zuwendung der Städtebauförderung.

Auf der Grundlage des INSEK ist ein integrierter Ansatz zu verfolgen, der partizipative, integrierte und nachhaltige Strategien zur Nutzung bestehender Chancen der jeweiligen Stadtentwicklung umfasst und mit dem einer starken Konzentration von wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Problemen in der Stadt begegnet wird, um so einen Beitrag zur Beschäftigung und zum sozialen Zusammenhalt zu leisten und die Stadtentwicklung an die demografische Entwicklung anzupassen. Hierzu sind auch die Instrumente der Arbeitsmarktförderung einzubeziehen.

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Zuwendungen der Städtebauförderung werden gewährt, um die Gemeinden bei ihrer Stadtentwicklungsplanung für die Bedeutung und Weiterentwicklung der innenstädtischen Bereiche zu sensibilisieren und bei dementsprechenden Stadtentwicklungsvorhaben finanziell zu unterstützen.

Mit den Zuwendungen soll auch erreicht werden, dass die unterschiedlichen sektoralen Ansprüche in den Ge-

meinden sowie die privaten Belange bei der Erarbeitung und Fortschreibung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) gegeneinander und untereinander abgewogen und gesamtstädtisch verbindlich in dem INSEK beschlossen werden.

Die auf der Grundlage eines solchen INSEK, inhaltlich und räumlich abgegrenzten städtebaulichen Gesamtmaßnahmen werden entsprechend einer, zwischen Gemeinde und Land abgestimmten, Zielplanung aus den unterschiedlichen Programmbereichen der Städtebauförderung unterstützt, soweit die Zielplanung mit den Aussagen und Anforderungen der Verwaltungsvereinbarung in Einklang steht.

Hierzu gewährt das Land Brandenburg auf der Grundlage der nach Artikel 104b des Grundgesetzes bislang jährlich mit dem Bund abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV - Städtebauförderung) und auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere der §§ 164a, 164b und 169 Absatz 1 Nummer 9, §§ 171a, 171b, 171d, 171e und 172 sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), des Haushaltsgesetzes, der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes Brandenburg für städtebauliche Gesamtmaßnahmen in Form von Zuschüssen an die Zuwendungsempfängerin nach Nummer 4 dieser Richtlinie.

Städtebauförderungszuwendungen werden ausgewählten Gemeinden für innenstädtische Gebiete gewährt, um deren aktive Steuerung der Stadtentwicklung, parallel zu den anzuwendenden besonderen Regelungsinstrumenten des Baugesetzbuches, zu unterstützen.

Die Gemeinden setzen ihre Gesamtmaßnahmen eigenverantwortlich um und setzen hierzu die Städtebauförderungsmittel im abgestimmten Rahmen ein.

Sofern hierbei notwendige Aufgaben nicht direkt in den Darstellungen zu den Handlungsfeldern B.1 bis B.5 erfasst sind, können sie solche Aufgaben in analoger Anwendung im angemessenen Rahmen mit Städtebauförderungsmitteln unterstützen, sofern dies unter Beachtung der einschlägigen Regelungen des BauGB nicht den Regelungen dieser Richtlinie und der Verwaltungsvereinbarungen zur Städtebauförderung widerspricht.

#### Übergeordnete Zielsetzungen

Mit den Zuwendungen zur Städtebauförderung unterstützt das Land Städte, die ihre Stadtentwicklung durch die einheitliche Vorbereitung und Umsetzung von Gesamtmaßnahmen mit der Zielsetzung steuern,

die gewachsene bauliche Struktur zu erhalten und unter Berücksichtigung demografischer Rahmenbedingungen zeitgemäß fortzuentwickeln, die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten zu stärken sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in der gebauten Umwelt zu schützen und zu verbessern.

Hinausreichend über solche kommunalpolitisch erarbeiteten Zielsetzungen der einzelnen Gemeinden, durch eine gesteuerte, nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Anforderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich miteinander in Einklang zu bringen, werden Zuwendungen der Städtebauförderung von Bund und Land vorrangig gewährt für die Berücksichtigung konkreter Beiträge in der Stadtentwicklung zu den Politikfeldern:

- **Barrierefreiheit** (Berücksichtigung des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008 Seite 1419 ff.) und Umsetzung angemessener Vorkehrungen im Sinne des Artikel 2 dieses Gesetzes);
- **Baukultur** (Erhaltung und Entwicklung der Qualität und Identität von Stadtbereichen durch hohe Planungs- und Verfahrensstandards, insbesondere umfassende „integrierte“ Zieldiskussion, Erhaltung von denkmalwerter Substanz und Stadtbild, Sicherstellung Ideenwettbewerb durch Wettbewerbsverfahren für wichtige Bauvorhaben, bauliche Qualitätssicherung über geeignete lokale Steuerungsinstrumente);
- **Bürgermitwirkung** (Bürgerschaftliche Teilhabe an den Zielfindungs-, Planungs- und Umsetzungsschritten, Sicherstellung der Mitwirkung aller relevanten Interessengruppen der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Eigentümerin und des Eigentümers bei der Gebietsentwicklung, Delegation von Entscheidungs- und Verfügungsbefugnissen auf die nichtöffentlichen Akteure, Verknüpfung der Gebietsentwicklung mit sozial- und kulturpolitischen Belangen, Schaffung tragfähiger Organisationslösungen für die bürgerorientierte Gebietsentwicklung);
- **Geschlechtergerechtigkeit und Antidiskriminierung** (Neben der Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange von Männern und Frauen sind auch die Belange von Mädchen und Jungen, Älteren und Menschen mit Migrationshintergrund v. a. bei der Planung und Begleitung der Gesamtmaßnahme und bei der Nutzung und Gestaltung von Baumaßnahmen sowie der Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen zu beachten);

- **Nachhaltigkeit** (Ausrichtung der Gebietsentwicklung an den Grundsätzen einer flächen- und ressourcenschonenden, dauerhaft angelegten baulich-räumlichen Stabilisierung, Verwendung umweltgerechter, dauerhafter und erneuerungsfähiger Bauformen und wieder verwendbarer Baustoffe, Sicherung verkehrsarmer Funktionsgefüge);
- **Energetische Erneuerung** (Ausrichtung der Gebietsentwicklung an den Zielen der Energieeinsparung, der Verbesserung der Energieeffizienz und der Stärkung der Anwendung erneuerbarer Energien, Ausrichtung der energetischen Erneuerungsstrategie an den Rahmenbedingungen und Potenzialen des Stadtgebiets, Einbeziehung der Nutzerinnen und Nutzer, der Eigentümerinnen und Eigentümer und Versorger in Aktivierungsstrategien, Einbindung der energetischen Erneuerung in den Kontext einer umweltgerechten Stadtentwicklung).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) und dem Ministerium der Finanzen (MdF).

Bei der Begründung und Abwägung von Ausnahmeentscheidungen sind die Belange der Politikfelder Barrierefreiheit, Baukultur, Bürgermitwirkung, Klimaschutz und Energieeinsparung, vorrangig zu berücksichtigen.

## 2 **Begriffsbestimmungen/Förderabsicht und strukturelle Fördervoraussetzungen**

- Finanzhilfen zur Städtebauförderung werden Städten auf der Grundlage der §§ 164a, 164b BauGB befristet zur Lenkung ihrer Stadtentwicklung auf Antrag gewährt.

Hierdurch soll den Städten und Gemeinden eine angemessene Reaktion auf erkannte Fehlentwicklungen und im Hinblick auf ungenutzte Chancen der Stadtentwicklung ermöglicht werden, um zu stabilen und selbsttragenden urbanen Strukturen zu gelangen.

Die bewilligten Finanzhilfen von Bund und Land sind durch einen gemeindlichen Eigenanteil zu ergänzen und können zeitgleich mit diesem zusammen als Städtebauförderungsmittel im Sinne des § 164a BauGB und entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie eingesetzt werden.

- Städtebauliche Gesamtmaßnahmen stellen den Zuwendungsgegenstand der Städtebauförderung dar und können Sanierungsmaßnahmen, Stadtbau-

maßnahmen, Maßnahmen der Sozialen Stadt, Maßnahmen Aktive Stadtzentren u. a. sein, die in fest umgrenzten Gebieten (Förderkulissen) liegen und die zur integrierten Behebung städtebaulicher und sozialer Missstände, zur städtebaulichen Neuordnung oder zur Behebung von städtebaulichen Funktionsverlusten dienen (vgl. § 164a BauGB).

- Unter „integriert“ ist vorrangig die inhaltlich verknüpfte Berücksichtigung aller relevanten Themen der Stadtentwicklung und planerischen Beeinflussung zu verstehen: von Gender bis Energie, von Chancen bis Risiken, von Nachhaltigkeit bis Folgekosten, von Missstands-beseitigung bis soziale Gerechtigkeit. Darüber hinaus jedoch auch die hiermit verbundenen zeitlichen, räumlichen und organisatorischen Aspekte.

- Einzelvorhaben sind die im Rahmen der städtebaulichen Zielplanung dargestellten Investitions- und sonstigen Vorhaben, durch deren Realisierung die Zielsetzung der Gesamtmaßnahme erreicht wird.

Nach Bestätigung im Umsetzungsplan kann ein Einzelvorhaben durchgeführt werden und ist nach erfolgter baulicher Fertigstellung durch eine Schlussrechnungsprüfung auch abrechnungstechnisch durch die Gemeinde abzuschließen und mit diesen Kosten in die Abrechnung der Gesamtmaßnahme einzubeziehen.

- Städtebauliches Sondervermögen

Für jede städtebauliche Gesamtmaßnahme ist nur ein Sondervermögen der Gemeinde zu bilden. Soweit die Gemeinde einen Träger mit der Durchführung der Gesamtmaßnahme beauftragt, wird das Sondervermögen als Treuhandvermögen gemäß §§ 160 beziehungsweise § 167 Absatz 2 BauGB von dem Träger verwaltet.

Die Gesamtmaßnahme ist aus diesem Sondervermögen der Gemeinde zu finanzieren, das heißt, die abgestimmten, mit dem Umsetzungsplan bestätigten Einzelvorhaben werden durch die Gemeinde vollständig oder anteilig aus diesem Sondervermögen finanziert.

Es ist in Form einer zentralen Gegenüberstellung aller der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben jährlich zu führen.

Die Städtebauförderung berücksichtigt Ausgaben, die der Gemeinde durch die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entstehen. Näheres ergibt sich aus Nummern 6.4.2 ff.

Einnahmen, die die Gemeinde im Zusammenhang mit der Durchführung der städtebaulichen Gesamt-

maßnahme erlösen kann, sind vorrangig zu verwenden.

Das Sondervermögen dient bis zu seiner Auflösung durch die Schlussabrechnung ausschließlich der Deckung aller nach dieser Richtlinie zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme (Gesamtdeckungsprinzip).

Zur Gesamtmaßnahmefinanzierung hat die Gemeinde Drittmittel vorrangig einzusetzen. Hierbei sind diese nicht nur auf diejenigen Kostenbestandteile zu konzentrieren, die in der Städtebauförderung nicht förderfähig sind (vgl. Nummer 6.4.2 Absatz 2).

- Zuwendungsempfängerin: sind Gemeinden, die eine städtebauliche Gesamtmaßnahme durchführen.
- Programmbereich: Entsprechend der VV - Städtebauförderung erfolgt die Gewährung der Bundesfinanzhilfen für verschiedene programmatische Schwerpunkte. Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie greift diese Programmschwerpunkte auf. Zuwendungen zur Städtebauförderung werden derzeit in den Programmbereichen Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, Städtebaulicher Denkmalschutz, die Soziale Stadt, Stadtumbau Ost und Aktive Stadtzentren sowie zur Förderung kleinerer Städte und einer überörtlichen Zusammenarbeit gewährt.
- Förderrahmen: Voraussichtlicher Gesamtrahmen an Städtebauförderungsmitteln, den die Gemeinde in der Gesamtmaßnahme einsetzen wird. Damit wird auch der Gesamtrahmen von Zuwendungen zur Städtebauförderung über den gesamten Durchführungszeitraum der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln in künftigen Programmjahren, festgelegt, der der Gemeinde als Planungsgrundlage für die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme dient.
- Ein integriertes Stadtentwicklungskonzept gibt einen Gesamtüberblick zur Stadtentwicklung bis 2020 konkret und bis 2030 strategisch im demografischen Kontext und stellt den verbindlichen planerischen gesamtstädtischen Überbau auf gesamtstädtischer Ebene dar.

Es ist nicht auf Förderkulissen und zuwendungsfähige Projekte zu beschränken, sondern umfasst die Wechselwirkungen zwischen den sektoralen Schwerpunkten wie zum Beispiel Wirtschaft, Verkehr, Bildung, Kultur und Daseinsvorsorge, und ist auf wesentliche Analysen und Kernaussagen zu beschränken (so kurz wie möglich, so detailliert wie nötig).

Es setzt sich zusammen aus einer plausiblen Ableitungs- und Begründungskette aus

- SWOT-Analyse
- zentralen langfristigen Stadtentwicklungszielen
- Umsetzungsstrategien
- zentralen Vorhaben

- Die Städtebauliche Zielplanung trifft Aussagen zu den gesamtmaßnahmebezogenen Zielen, Strategien und Handlungsfeldern. Unter Nummer 5.2 werden derartige Fachbeiträge für die Programmbereiche als Zuwendungsvoraussetzung gefordert.

Die städtebauliche Zielplanung stellt die inhaltliche Grundlage für die Förderung von Gesamtmaßnahmen dar und ist aus dem INSEK zu entwickeln.

Die städtebauliche Zielplanung der Gemeinde muss die übergeordneten Zielsetzungen des Zuwendungszwecks zur Erreichung beziehungsweise Sicherstellung von Barrierefreiheit, Baukultur, Bürgermitwirkung, Nachhaltigkeit und Energetischer Erneuerung berücksichtigen und, soweit im Sinne einer stimmigen städtebaulichen Entwicklung erforderlich, nachvollziehbar gegeneinander abwägen.

Für gemeindeübergreifende Förderungen wie zum Beispiel im Rahmen des KLS-Programms ist eine entsprechende übergreifende Zielplanung für die Teilgebiete der Gesamtmaßnahme erforderlich.

- Umsetzungsplan: Der Umsetzungsplan stellt alle Vorhaben einer Gesamtmaßnahme dar, die mit den schätzungsweise zur Verfügung stehenden Städtebauförderungsmitteln innerhalb eines definierten Dreijahreszeitraums umgesetzt werden sollen. Die dargestellten Vorhaben müssen aus dem INSEK (vgl. Nummer 10) und aus der daraus resultierenden städtebaulichen Zielplanung (zum Beispiel Stadtumbaustrategie, bisheriger Sanierungsplan, Integriertes Handlungskonzept) nachvollziehbar abgeleitet sein. Zur Nachvollziehbarkeit des städtebaulichen Gesamtzusammenhangs sind darüber hinaus auch wichtige Maßnahmen darzustellen, die nicht über die Städtebauförderung gefördert werden (Nummer 14.1.3). Der Umsetzungsplan wird durch das LBV mit Bescheid bestätigt und ist rechtzeitig fortzuschreiben um die kontinuierliche und zügige Durchführung der Gesamtmaßnahme zu gewährleisten. Der Umsetzungsplan wird ergänzt um die fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht (siehe Nummer 5.2.2).
- Integrierter Umsetzungsplan: beinhaltet alle Gesamtmaßnahmen der Städtebauförderung, die innerhalb der Gemeinde gefördert werden unter gleichzeitiger nachrichtlicher Benennung von wichtigen im Zusammenhang stehenden Fördermaßnahmen anderer Förderprogramme. Der integrier-

te Umsetzungsplan wird ergänzt durch eine integrierte Kosten- und Finanzierungsübersicht (Maßnahmenliste über alle investiven Richtlinien sowie weiteren Finanzierungsbausteine) (Nummer 14.2.1). Sofern Zuwendungen aus mehreren Programm-bereichen eingesetzt werden, sind diese darzustellen. (Nummer 14.2.2).

- Es wird zwischen einem Drei-Jahres-Umsetzungsplan und einem abschließenden Umsetzungsplan als Sonderfall unterschieden. Ein Drei-Jahres-Umsetzungsplan wird von den Gemeinden abgefordert, bei denen die umzusetzenden Vorhaben noch nicht abschließend abgestimmt sind und deshalb voraussichtlich Nachsteuerungen nach drei Jahren erforderlich werden.

Ein abschließender Umsetzungsplan über das Restprogramm wird von den Gemeinden abgefordert, bei denen die Ziele der Gesamtmaßnahme, die noch umgesetzt werden sollen, städtebaulich, finanziell und in der Priorität einvernehmlich zwischen LBV und Gemeinde bereits abgestimmt sind. Auch für Gesamtmaßnahmen, die sich nur noch über Einnahmen finanzieren ist ein abschließender Umsetzungsplan aufzustellen.

- Der „Katalog förderfähiger Maßnahmen und Kosten“ (Kostenkatalog) stellt eine regionalisierte Baukostensammlung für typische, bestandsorientierte Bauvorhaben innerhalb der Stadterneuerung dar. Die Gemeinden konkretisieren auf seiner Grundlage den finanziellen Umfang der Städtebauförderung für die abgestimmten Einzelvorhaben im Sinne der Zielplanung und nach den abgestimmten und beschiedenen Umsetzungsplänen.

- Verfügungsfonds: Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung der Akteure kann die Gemeinde einen Verfügungsfonds innerhalb der Gesamtmaßnahme einrichten. Ziel ist es, privates Engagement und private Mittel für den Erhalt und die Entwicklung zentraler städtischer Bereiche zu aktivieren sowie Stadtteile mit besonderem Handlungsbedarf (BauGB § 171e) zu unterstützen.

Ein solcher Fonds, über dessen Mitteleinsatz ein lokales Gremium entscheidet, kann mit maximal 50 Prozent Städtebauförderungsmitteln von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist jedoch, dass mindestens 50 Prozent der restlichen Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.

Im Gegensatz hierzu kann ein an das Gebietsmanagement gekoppelter „Aktionsfonds im Förderbereich der Sozialen Stadt zur Unterstützung der

Mitwirkung von Betroffenen zu 100 Prozent aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden.

Mit den Mitteln des Verfügungsfonds können kleinteilige, ergänzende beziehungsweise zusätzliche Maßnahmen auf Grundlage der Regelungen dieser Richtlinie finanziert werden. Begonnene Vorhaben sowie Bewirtschaftungs-, Pflege- und Instandhaltungskosten sind im Rahmen von Verfügungsfonds nicht förderfähig.

Gleichzeitig soll die Kooperation und Selbstorganisation unterschiedlicher Akteure im Stadtteil/ Quartier gestärkt werden durch die Bildung eines lokalen Gremiums, das über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheidet (zum Beispiel lokale Standortgemeinschaften).

Die mit dem Verfügungsfonds verfolgten Zielsetzungen sind in der städtebaulichen Zielplanung der Gesamtmaßnahme darzustellen.

Der Verfügungsfonds kann kleinteilige Förderabsichten der drei Handlungsfelder (B.2, B.3, B.5) umfassen und ist entsprechend dieser Gliederung im Umsetzungsplan separat darzustellen und abzurechnen.

Er ist Teil des städtebaulichen Sondervermögens nach 14.5.1.

Für jede Gesamtmaßnahme kann nur ein Verfügungsfonds gebildet und gefördert werden.

### 3 **Zuwendungsgegenstand**

Bei der Städtebauförderung ist die jeweilige städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit Gegenstand der Zuwendung.

Die verwendbaren Städtebauförderungsmittel setzen sich aus diesen Zuwendungen und dem in den Programmbereichen unterschiedlich hohen Eigenanteil der geförderten Städte zusammen. Die Städtebauförderungsmittel sind insbesondere zur Umsetzung der kommunalen Aufgaben der Städte einzusetzen entsprechend den Handlungsfeldern B.1 bis B.5 (siehe Anlage dieser Richtlinie) einsetzbar.

Zur Berücksichtigung der vielfachen Verknüpfungen im baulich-räumlichen Kontext und gegenseitigen Abhängigkeiten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht, werden die Finanzhilfen nicht direkt für die Förderung von Einzelvorhaben gewährt, sondern zur Umsetzung von Gesamtmaßnahmen, die das vorhandene städtische Beziehungs- und Abhängigkeitsgeflecht aufgreifen und deren räumlicher Umfang und inhaltlicher Zusammenhang vor Beginn der Förderung mit dem Land abgestimmt wird.

Gefördert wird die städtebauliche Entwicklung und Gestaltung eines Gebietes, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist und für dessen Verbesserung ein Bündel von Einzelvorhaben notwendig ist (Grundsatz der Förderung der Gesamtmaßnahme als Einheit).

Gefördert wird der Aufwand der Gemeinde, der ihr unter Berücksichtigung städtebaulich maßnahmebedingter Einnahmen bei der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entsteht (siehe Nummer 6).

Die kommunale Zielsetzung bei der Steuerung der städtebauliche Entwicklung muss sein, die gewachsene bauliche Struktur der Städte und Gemeinden zu erhalten und unter Berücksichtigung demografischer Rahmenbedingungen zeitgemäß fortzuentwickeln, die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten durch städtebauliche Maßnahmen zu stärken sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in der gebauten Umwelt zu schützen und zu verbessern.

Besondere Beachtung soll hierbei die Entwicklung der Innenstädte finden. Die Stärkung der Innenstädte muss neben der baulichen Erneuerung auch deren funktionale Stabilisierung umfassen. Hierbei sollen insbesondere auch baukulturelle Anforderungen und die spezifischen Belange von Klimaschutz und Energieeinsparung berücksichtigt werden.

Ziel einer gesteuerten, nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung jeder Gemeinde muss sein, die sozialen, demografischen, wirtschaftlichen und umweltrelevanten Anforderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich miteinander in Einklang zu bringen und dabei die besonderen Anforderungen einzelner Bevölkerungsgruppen wie zum Beispiel Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.

Deshalb sind zumindest folgende Themenfelder in ihrem Bezug zur jeweiligen Stadtentwicklung bei Planung, Vorbereitung und Umsetzung der Gesamtmaßnahme und der eingebundenen konkreten Projekte angemessen zu berücksichtigen:

- Die demografische Entwicklung im Land Brandenburg verläuft unterschiedlich. Während die Einwohnerzahlen im engeren Verflechtungsraum mit der Bundeshauptstadt Berlin meist wachsen, sind im äußeren Entwicklungsraum deutliche Schrumpfungstendenzen festzustellen. Parallel wird der Anteil älterer Menschen an der Bevölkerung größer. Teilweise nimmt die absolute Zahl älterer Menschen zu, selbst bei insgesamt rückläufiger Einwohnerentwicklung. Beim Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist die absehbare demografische Veränderung der künftigen Bedarfe zu berücksichtigen, sowohl bei der Schaffung und Erneuerung der sozialen und technischen Infrastruktur in den Kommunen als auch bei der Erneuerung von Wohngebäuden.

- Die Belange der Baukultur sind zu wahren, insbesondere die Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit, die Erhaltung des kulturellen Erbes, die Nutzbarkeit und gesellschaftliche Akzeptanz, die Wirtschaftlichkeit und die dem spezifischen Ort angemessene Gestaltqualität der Projekte. Um diese Merkmale auszutarieren, bedarf es des kontinuierlichen Dialogs zwischen allen am Planungs- und Bauprozess Beteiligten mit den Nutzerinnen beziehungsweise Nutzern. Der Bürgerbeteiligung und der Durchführung von qualitätssichernden Verfahren, zum Beispiel Planungs- und Bauwettbewerb (nach RPW), kommt eine hohe Bedeutung zu.
- Bei geförderten städtebaulichen Gesamtmaßnahmen sind die Geschlechtergerechtigkeit und die Antidiskriminierung zu beachten. Neben der gleichberechtigten Berücksichtigung von Männern und Frauen ist dabei insbesondere das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008 Seite 1419 ff. ) einzuhalten. Hierzu sind angemessene Vorkehrungen im Sinne des Artikels 2 dieses Gesetzes zu treffen.
- Der Klimaschutz und die Erhöhung der Energieeffizienz sind aufgrund des globalen Klimawandels von großer gesellschaftlicher Bedeutung. Mit dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln muss auf kommunaler Ebene ein Beitrag zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur Erhöhung der Energieeffizienz geleistet werden. Dies kann insbesondere durch die energetische Sanierung von Gebäuden und/oder durch eine Umstellung von Heizungsanlagen auf regenerative Energien beziehungsweise Kraft-Wärme-Kopplung erfolgen.

Der aus dieser angemessenen Berücksichtigung resultierende finanzielle Mehraufwand wird bei der Abstimmung des Förderrahmens berücksichtigt.

#### **4 Zuwendungsempfängerin**

- 4.1 Zuwendungsempfängerinnen sind Gemeinden, die eine städtebauliche Gesamtmaßnahme durchführen.
- 4.2 Die Zuwendungsempfängerinnen verwenden die Zuwendungen zusammen mit ihrem Eigenanteil als Städtebauförderungsmittel über den Weg des Sondervermögens. Nach Maßgabe dieser Richtlinie kann dies auch für Ausgaben von zuwendungsfähigen Einzelvorhaben, die ein Dritter (dies gilt auch für die Akteure im Zusammenhang mit einem Verfügungsfonds nach Handlungsfeld B.2/B.3/B.5 der Anlage, siehe hierzu Nummer B.2.3) durchführt, geschehen. Dabei ist sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfängerin maßgebenden Bestimmungen, soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden und dass insbeson-



dere die Regelungen über die Rückforderung, Verzinsung und Belegaufbewahrung angewendet werden.

## 5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass die städtebauliche Gesamtmaßnahme in das Förderprogramm eines Programmbereiches aufgenommen ist.

5.2 Voraussetzungen für die Programmaufnahme sind, dass

5.2.1 die städtebauliche Gesamtmaßnahme durch die Stadt je nach Erfordernis als Sanierungsmaßnahmen (§ 142 BauGB), Stadtumbaumaßnahmen (§ 171a BauGB), Maßnahmen der Sozialen Stadt (§ 171e BauGB) oder als Erhaltungsmaßnahmen (§ 172 BauGB) mit entsprechenden Anforderungen festgelegt wurde, soweit in Nummer B.1 der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist, und die einheitlich Vorbereitung und zügige Umsetzung der Gesamtmaßnahme durch die Gemeinde sichergestellt ist, und

5.2.2 eine bestätigte (bei Neuaufnahme auch eine vorläufige) Kosten- und Finanzierungsübersicht,

5.2.3 sowie zumindest ein Entwurf (bei Neuaufnahme) für eine städtebauliche Zielplanung als Grundlage für einen Umsetzungsplan (siehe Nummer 14) vorliegen.

Die für diese Förderung vorauszusetzenden Zielsetzungen muss die Gemeinde aus einem gesamtstädtischen integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) hergeleitet haben.

Sofern die Förderung einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit erfolgt, muss das INSEK auch diesen gemeindeübergreifenden Zusammenhang darstellen und zwischen den Gemeinden abgestimmt sein.

Die mit der Förderung der Gesamtmaßnahmen verfolgte Zielsetzung muss in der Zielplanung hinreichend konkret formuliert und abgestimmt sein, um gemäß den Anforderungen von Bund und Land evaluiert werden zu können (siehe Nummer 15.1).

Die städtebauliche Zielplanung der Gemeinde muss die übergeordneten Zielsetzungen des Zuwendungszwecks zur Erreichung beziehungsweise Sicherstellung von Barrierefreiheit, Baukultur, Bürgermitwirkung, Nachhaltigkeit und Energetischer Erneuerung berücksichtigen und, soweit im Sinne einer stimmigen städtebaulichen Entwicklung erforderlich, nachvollziehbar gegeneinander abwägen.

5.2.4 städtebaulich maßnahmebedingte Einnahmen (Definition siehe unter nachfolgender Nummer 6.6.3) zur Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben nicht ausreichend zur Verfügung stehen,

5.2.5 die städtebauliche Gesamtmaßnahme des Programmbereiches Stadtumbau (§ 171a BauGB) auf der Grund-

lage einer städtebaulichen Zielplanung nach § 171b Absatz 2 BauGB durchgeführt wird, die bei Förderung im Teilprogramm Sanierung - Sicherung - Erwerb auch eine Altbauaktivierungsstrategie enthalten muss,

5.2.6 die städtebauliche Gesamtmaßnahme des Programmbereiches der Sozialen Stadt durch ein gebietsbezogenes, integriertes Entwicklungskonzept nach § 171e Absatz 4 BauGB in Verbindung mit dem Leitfaden zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ der Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) in der Fassung vom 29. August 2005 begleitet wird,

5.2.7 die städtebauliche Gesamtmaßnahme des Programmbereiches Aktive Stadtzentren auf der Grundlage eines gebietsbezogenen, städtebaulichen Entwicklungskonzeptes analog § 171b Absatz 2 BauGB als städtebaulicher Zielplanung durchgeführt wird,

5.2.8 die städtebauliche Gesamtmaßnahme des Programmbereiches Städtebaulicher Denkmalschutz auf der Grundlage einer städtebaulichen Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB und einer städtebaulichen Zielplanung durchgeführt wird,

5.2.9 die städtebauliche Gesamtmaßnahme des Programmbereiches Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit auf Grundlage einer überörtlichen, zwischen den beteiligten Gemeinden abgestimmten städtebaulichen Zielplanung für die Teilgebiete der Gesamtmaßnahme durchgeführt wird,

5.2.10 zur Aufwertung des Gebietes die städtebaulichen Missstände und erkannten sonstigen Problemlagen umfassend angegangen werden,

5.2.11 die städtebauliche Gesamtmaßnahme vor allem darauf abzielt, das Gebiet in seinen Funktionen zu verbessern und dabei auch eine gute städtebauliche Gestaltung angestrebt wird,

5.2.12 die städtebauliche Gesamtmaßnahme planerisch ausreichend vorbereitet ist; dazu sind vor allem die städtebaulichen Missstände zu erheben, die städtebaulichen Ziele zu bestimmen, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festzustellen, eine Abstimmung mit den berührten Trägern öffentlicher Belange durchzuführen, soweit dies erforderlich ist, und die voraussichtlichen Ausgaben zu ermitteln,

5.2.13 die Gemeinde die städtebaulichen Ziele in einem angemessenen Zeitraum verwirklichen kann und will (Zügigkeitsgebot nach § 136 BauGB),

5.2.14 ein INSEK vorliegt, mit dem die Gemeinde ihre zukünftig geplante nachhaltige städtebauliche Entwicklung mit den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Anforderungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung und der baukulturellen Anforderungen miteinander in Einklang gebracht hat (siehe auch unter Nummer 10),

- 5.2.15 die städtebauliche Gesamtmaßnahme auf Grundlage einer Energiestrategie durchgeführt wird, in der die Möglichkeiten zur Erhöhung der gebietsbezogenen Energieeffizienz, auch über den Förderzeitraum hinaus, dargestellt werden,
- 5.2.16 bei der Vorbereitung und Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme das Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008 Seite 1419 ff.) berücksichtigt wird,
- 5.2.17 die Gemeinde die Berücksichtigungen baukultureller Anforderungen durch geeignete Regelungen sicherstellt,
- 5.2.18 die Gemeinde bei der Vorbereitung und Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme die Qualitätssicherung insbesondere im Hinblick auf die Themenfelder Partizipation und Barrierefreiheit sowie Klimaschutz und Energieeinsparung sicherstellt und dies nachweisen kann.
- 5.3 Bei vergleichbarer Qualität erhalten Maßnahmen in den Regionalen Wachstumskernen (RWK) Vorrang.
- 5.4 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten und anzuwenden.
- 5.5 Die Zuwendungsempfängerin nach Nummer 4.1 hat zum Nachweis einer positiven Veränderung im Verlauf der Durchführung des Programms eine Erfolgskontrolle beziehungsweise Evaluation im Zusammenhang mit den Sachstandsberichten und Begleitinformationen durchzuführen. Näheres wird gesondert geregelt.
- 6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 6.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- Projekt in diesem Sinne ist die jeweilige städtebauliche Gesamtmaßnahme.
- 6.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 6.3 Form und Höhe der Zuwendung
- 6.3.1 Die Zuwendung an die Gemeinde wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 6.3.2 Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach einem Anteilssatz der förderfähigen Ausgaben (Städtebauförderung). Der jeweilige Anteil ergibt sich aus Nummer 6.8.
- 6.4 Bemessungsgrundlage
- 6.4.1 Bei der Erstberatung wird, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln in künftigen Programmjahren, zwischen Land und Gemeinde der Betrag abgestimmt, der die Grundlage der beabsichtigten Gesamtmaßnahmeförderung bildet und den Bezugsrahmen (Förderrahmen) darstellt. Der Förderrahmen bildet als Planungsgröße die Grundlage für die Bewilligung der Zuwendung (siehe auch Nummer 11.4).
- 6.4.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die der Gemeinde durch die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entstehen. Näheres ergibt sich aus den Nummern 6.4.3 und 6.5 und der Anlage.
- Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für Dritte
- Vorrangig vor dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für Dritte sind durch die Gemeinden diejenigen Steuerungsinstrumente des BauGB einzusetzen, die die Behebung städtebaulicher und sozialer Missstände, die städtebauliche Neuordnung und Behebung städtebaulicher Funktionsverlusten ebenfalls zum Ziel haben und die für die jeweilige Ausgangssituation im Bereich der geplanten Gesamtmaßnahmen am besten geeignet sind (vgl. § 164a BauGB).
- Wenn die mit der Gesamtmaßnahme verfolgten stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen nicht anders zu erreichen sind, können die Städtebauförderungsmittel durch die Städte im abgestimmten Rahmen und nur in dem für die Zielerreichung erforderlichen Umfang zur Beförderung von stadtentwicklungsrelevanten Aktivitäten privater Eigentümerinnen und Eigentümern und privatwirtschaftlicher Aufgabenträger an diese weitergeleitet werden (zum Beispiel zur Abwendung von stadtentwicklungspolitisch begründeten Geboten, insbesondere analog § 177 BauGB).
- Zur Gesamtmaßnahmefinanzierung hat die Gemeinde Drittmittel vorrangig einzusetzen. Hierbei sind diese nicht nur auf diejenigen Kostenbestandteile zu konzentrieren, die in der Städtebauförderung nicht förderfähig sind.
- 6.4.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Leistungen oder Lieferungen Dritter, die ab Aufnahme in das Förderprogramm vergeben worden sind.
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen sind zuwendungsfähig, sobald sie Bestandteil eines durch das LBV bestätigten Umsetzungsplanes zur Gesamtmaßnahme sind. Dies gilt auch für vorgezogene Bau- oder Ordnungsmaßnahmen (siehe Anlage, insbesondere B.3 und B.4) und in den Fällen nach Nummer 8.1 dieser Richtlinie.
- Die Bestätigung des Umsetzungsplanes durch das LBV ist die zuwendungsrechtliche Voraussetzung für einen zulässigen Vorhabensbeginn investiver Vorhaben. Ein Vorhabensbeginn vor Bestätigung des Umsetzungsplanes durch das LBV ist förderschädlich (vgl. NBest-Städtebau Nummer 1.3.3 sowie Nummer 14.1.5 der Richtlinie).

- 6.5 Nicht zuwendungsfähig sind
- 6.5.1 die Personal- und Sachkosten der Gemeindeverwaltungen,
- 6.5.2 Geldbeschaffungskosten und Zinsen,
- 6.5.3 Ausgaben für Einzelvorhaben, die ihrer Art und ihrem Umfang nach aus einem anderen Förderprogramm gefördert werden können (zum Beispiel Wohnraumförderung) oder die eine andere öffentliche Stelle als die Gemeinde auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise trägt oder fördert, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.
- Die Städtebauförderung und die Förderung einer anderen Stelle können jedoch auf unterschiedliche Bereiche von Einzelvorhaben (zum Beispiel Bauabschnitte, Trennung nach Bau- und Grundstückskosten) bezogen werden.
- 6.5.4 Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind, sowie Steuerzufälle der Gemeinde.
- 6.6 Einnahmen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen.
- 6.6.1 Nicht als städtebaulich maßnahmebedingt gelten Miet- und Pachteinnahmen und Einnahmen aus der geförderten Erneuerung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde sowie Einnahmen aus der Nutzung öffentlicher Stellplätze oder öffentlicher Flächen.
- 6.6.2 Freiwillige Leistungen unbeteiligter privater Dritter (zum Beispiel Stiftungen, Vereine) dienen der Stärkung des Eigenanteils der Gemeinde. Sachverhalte dieser Art prüft die Gemeinde.
- 6.6.3 Städtebaulich maßnahmebedingte Einnahmen der Gemeinde sind
- Einnahmen, die sich aus geförderten Einzelvorhaben ergeben, hierzu gehören auch Rückflüsse aus Darlehen einschließlich Zinsen; der Erlös aus der Veräußerung eines Grundstücks der Gemeinde ist auch dann eine städtebaulich maßnahmebedingte Einnahme, wenn nur ein Zinsausgleich gewährt wurde oder Ausgaben für die Freilegung des Grundstücks gefördert wurden;
  - Leistungen Dritter auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage, zum Beispiel Ausgleichsbeträge, Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz und dem Erschließungsrecht usw., vgl. hierzu Nummer B.5.2.2;
  - Entgelte, Gebühren, Beiträge, Finanzierungs- und Fördermittel im Sinne der Anlage, Nummer B.3.5.2 (Ausgleichsleistungen);
- Umlegungsvorteile, wenn Kosten der Umlegung gefördert wurden sowie Überschüsse aus Umlegungen.
- 6.6.4 Von den Veräußerungserlösen nach Nummer 6.6.3 erster Spiegelstrich können abgesetzt werden:
- die Erwerbskosten,
  - bei Grundstücken aus dem Vermögen der Gemeinden der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Programmaufnahme,
  - sonstige von den Gemeinden getragene Ausgaben auf dem Grundstück, die für die Erlangung der Baureife erforderlich waren, soweit diese nicht gefördert worden sind.
- 6.6.5 Städtebaulich maßnahmebedingte Einnahmen sind für Vorhaben zu verwenden, die mit dem Bescheid zum Umsetzungsplan bestätigt wurden.
- 6.7 Die Förderung von Kaufpreisen, Entschädigungen usw. bemisst sich nach dem Verkehrswert (Marktwert) nach § 194 BauGB. Maßgebend ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Ereignisses, an das die Förderung knüpft. Wird die städtebauliche Erneuerung im umfassenden Verfahren durchgeführt, ist für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der Wert nach § 153 Absatz 1 BauGB zugrunde zu legen.
- Für die Ermittlung des maßgeblichen Werts kommen in der Regel Gutachten (zum Beispiel des Gutachterausschusses oder von geeigneten Sachverständigen) in Betracht.
- 6.8 Anteil der Zuwendungen an den Städtebauförderungsmitteln für die einzelnen Programmbereiche
- Die Zuwendung in den einzelnen Programmbereichen kann maximal bis zu der dargestellten Höhe erfolgen:
- 6.8.1 Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen bis zu 66,6 Prozent
- 6.8.2 Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes bis zu 80,0 Prozent
- 6.8.3 Förderung von Maßnahmen der sozialen Stadt bis zu 66,6 Prozent
- 6.8.3.1 Förderung von Modellvorhaben in Maßnahmen der sozialen Stadt bis zu 66,6 Prozent
- 6.8.4 Förderung des Stadtumbaus:
- 6.8.4.1 Förderung von Aufwertungsvorhaben bis zu 66,6 Prozent
- 6.8.4.2 Förderung des Rückbaus von Wohnungen bis zu 100,0 Prozent
- 6.8.4.3 Förderung der Rückführung der städtischen Infrastruktur bis zu 100,0 Prozent.

- 6.8.4.4 Förderung der Sanierung und Sicherung einschließlich Erwerb von Wohngebäuden (Altbauten) bis zu 100,0 Prozent
- 6.8.5 Förderung Aktiver Stadtzentren bis zu 66,6 Prozent
- 6.8.6 Förderung Kleinerer Städte und der überörtlichen Zusammenarbeit bis zu 66,6 Prozent
- 7 Ersatz- und Ergänzungsgebiete, Vorhaben außerhalb von Gesamtmaßnahmen**
- 7.1 Für Ausgaben in Ersatz- und Ergänzungsgebieten (§ 142 Absatz 2 BauGB) gelten die Vorschriften über die Förderung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen entsprechend.
- 7.2 Ausgaben für Erschließungsanlagen, Ersatzanlagen und Ersatzbauten sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sind einschließlich der Aufwendungen für den Grunderwerb auch außerhalb der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zuwendungsfähig (§ 147 Satz 3, § 148 Absatz 1 Satz 2 BauGB), wenn sie der städtebaulichen Gesamtmaßnahme dienen (siehe auch B.3.4.2). Die Festlegung eines Ersatz- oder Ergänzungsgebiets ist aus förderrechtlicher Sicht nicht zwingend.
- 7.3 Ausgaben für Vorhaben außerhalb bestätigter Gesamtmaßnahmen gemäß Nummern 7.1 und 7.2 dieser Richtlinie sind zuwendungsfähig, wenn das LBV das Vorhaben mit dem Umsetzungsplan bestätigt hat.
- 8 Sonstige Vorhaben**
- 8.1 Zuwendungsfähig ist die Vor- und Zwischenfinanzierung von Einzelvorhaben anderer Finanzierungsträger innerhalb geförderter Gesamtmaßnahmen durch die Gemeinde bei Vorhaben
- die eine andere öffentliche Stelle als die Gemeinde auf anderer rechtlicher Grundlage durchführt oder finanziert, dazu kurzfristig jedoch nicht in der Lage ist,
  - der Gemeinde oder eines Dritten anstelle der Gemeinde, zu deren Finanzierung eine andere öffentliche Stelle auf anderer rechtlicher Grundlage oder üblicherweise Fördermittel gewährt.
- 8.1.1 Voraussetzung für eine solche Förderung ist, dass
- 8.1.1.1 es sich um ein durch die städtebauliche Gesamtmaßnahme bedingtes oder mit ihr zusammenhängendes Einzelvorhaben handelt,
- 8.1.1.2 die Durchführung des Einzelvorhabens im Zusammenhang mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme vorrangig ist,
- 8.1.1.3 die andere Stelle schriftlich erklärt hat,
- dass die für das Einzelvorhaben maßgebenden Finanzierungs- oder Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- dass die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt wurde,
  - wann voraussichtlich die endgültigen Finanzierungs- oder Fördermittel der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden,
- 8.1.1.4 das LBV dieser Förderung schriftlich zugestimmt hat.
- 8.1.2 Die endgültigen Finanzierungs- oder Fördermittel anderer Finanzierungsträger sind als städtebaulich maßnahmebedingte Einnahme zu behandeln; zum Wertansatz vgl. Nummer 15.5.6.2.
- 8.2 Zuwendungsfähig sind auch Ausgaben für innovative Vorhaben, durch die ermittelte Probleme vermindert und erkennbare Chancen mit konkretem Bezug zur jeweiligen Stadtentwicklung genutzt werden können (Experimentierklausel).
- 8.2.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass
- 8.2.1.1 es sich um ein durch die städtebauliche Gesamtmaßnahme bedingtes oder mit ihr zusammenhängendes Einzelvorhaben handelt,
- 8.2.1.2 die Durchführung des Einzelvorhabens im Zusammenhang mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme vorrangig ist,
- 8.2.1.3 das LBV unter Beteiligung des MIL dieser Förderung schriftlich zugestimmt hat.
- 9 Bewilligungsstelle**
- Bewilligungsstelle ist das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV), Außenstelle Cottbus, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus
- 10 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)**
- 10.1 Das von der Gemeinde erarbeitete und beschlossene, aktuelle INSEK sowie die daraus abgeleitete städtebauliche Zielplanung ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Städtebauförderung (siehe Nummer 5).
- 10.1.1 Im INSEK benennt die Gemeinde zentrale Vorhaben/ Projekte, die in der Stadtentwicklung vorrangig verfolgt werden sollen.
- 10.1.2 Aus diesen Themenfeldern und räumlichen Schwerpunkten des aktuellen INSEK leitet die Gemeinde plausibel zentrale Projekte ab, die bedeutsam für ihre Stadtentwicklung sind, und fasst sie zu zuwendungsfähigen städtebaulichen Gesamtmaßnahmen zusammen, die mit städtebaulichen Zielplanungen zu untersetzen sind. Die Gemeinde stellt auch die aus diesen Projekten resultierenden finanziellen Auswirkungen und die Tragbarkeit der resultierenden Folge- und Unterhaltskosten dar.
- 10.1.3 Das INSEK sowie die abgestimmte städtebauliche Zielplanung dient im weiteren Verfahren als Grundla-

- ge für die Bewertung der zu fördernden Gesamtmaßnahme mit ihren Einzelvorhaben im gesamtstädtischen Kontext.
- 10.1.4 Das INSEK ist durch die Gemeinde unter Beachtung der „Arbeitshilfe zur Erstellung von Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (INSEK)“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zu erarbeiten und in Vorbereitung der strategischen Stadtentwicklungsberatungen sowie der Erstberatungen gemäß Nummer 11.4 auf Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Hierbei sind Bearbeitungshinweise des Landes zu beachten.
- 11 Verfahren zur Programmaufnahme und -begleitung**
- 11.1 Antragstellung
- Die Städtebauförderung ist grundsätzlich auf eine mittelfristige Unterstützung ausgerichtet und erfolgt deshalb in der Regel mit mehrjährigen Zuwendungen in mehreren Programmjahren. Insofern handelt es sich bei der Antragstellung überwiegend um Folgeanträge für laufende Gesamtmaßnahmen.
- Die Gemeinde beantragt auf der Grundlage des INSEK sowie der abgestimmten städtebaulichen Zielplanung die Förderung beziehungsweise Fortsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen bis zum 30. September eines Jahres für das darauffolgende Programmjahr.
- Das LBV gibt bei Bedarf wie zum Beispiel bei Abweichung von oder Ergänzung der Städtebauförderungsrichtlinie die neuen Programmbereiche der Städtebauförderung, die Förderschwerpunkte und die Antragstermine sowie neue Antragsunterlagen in geeigneter Weise (Internet) bekannt.
- Dieses Verfahren wird auch auf städtebauliche Gesamtmaßnahmen angewendet, welche vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in das Förderprogramm aufgenommen worden sind. Diese sind auf der Grundlage des INSEK sowie der städtebaulichen Zielplanung gegebenenfalls an veränderte Schwerpunktsetzungen der Stadtentwicklung anzupassen.
- 11.2 Antragsweg
- Die Förderungs- beziehungsweise Fortsetzungsanträge sind über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde an das LBV nach Nummer 9 dieser Richtlinie unter Verwendung der bekannt gegebenen Vordrucke und Anlagen zu richten.
- Den Anträgen ist jeweils eine Bestätigung der Fachaufsichtsbehörde über die Vereinbarkeit des Antrags mit den Belangen des Denkmalschutzes und eine Einschätzung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Haushalts- und Finanzlage beizufügen.
- 11.3 Stellungnahme/Entscheidungsvorschlag des LBV an das MIL
- 11.3.1 Die Anträge werden vom LBV auf der Grundlage des INSEK sowie der abgestimmten städtebaulichen Zielplanung dahingehend geprüft, ob durch deren konzentrierte finanzielle Unterstützung der Anspruch des „Masterplan Starke Städte - Stadtumbau“ erfüllt wird und insbesondere die Städte der regionalen Wachstumskerne unterstützt werden.
- 11.3.2 Weiterhin prüft das LBV die Anträge im Hinblick auf
- das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen (Nummer 5),
  - die Dringlichkeit der Gesamtmaßnahme im Hinblick auf die städtebauliche Situation und den Stand ihrer Vorbereitung,
  - Art, Umfang und Angemessenheit der zuwendungsfähigen Ausgaben und die Finanzierbarkeit des gemeindlichen Eigenanteils unter Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde,
  - die Berücksichtigung zukünftiger Folgekosten, die aus den geförderten Investitionen und den entsprechenden Pflege- und Nutzungskonzepten resultieren,
  - die Abstimmung mit anderen für die vorgesehene städtebauliche Gesamtmaßnahme bedeutsamen Planungen des Landes, zum Beispiel des Straßenbaus, der Schulentwicklung etc.,
  - die Möglichkeit zur Berücksichtigung der Maßnahme im Hinblick auf eine angemessene regionale Verteilung der Mittel,
  - die Etablierung von horizontal und vertikal integrierten Arbeits-, Entscheidungs- und Verantwortungsebenen, die die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der fachübergreifende, auf die gebietsbezogenen endogenen Potentiale setzende Ansatz des Programms zugunsten der Gemeinde unter Einbindung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner umgesetzt werden kann.
- 11.3.3 Über das Ergebnis dieser Prüfung gibt das LBV gegenüber dem MIL eine Stellungnahme ab, ob und in welchem Programmbereich die dargestellte Gesamtmaßnahme gefördert werden kann. Gegebenenfalls erfolgt ein Hinweis auf möglicherweise einsetzbare Förderprogramme anderer Ressorts. Bei weiter zu fördernden Gesamtmaßnahmen erfolgt diese Stellungnahme im Kontext des Programmvorschlages.
- 11.3.4 Dieses Verfahren wird auch bei der Fortschreibung eines INSEK oder der städtebaulichen Zielplanung angewendet.
- 11.4 Strategische Stadtentwicklungsberatung (SSB) beziehungsweise Erstberatung bei Programmneuaufnahmen
- Auf der Grundlage des aktuellen INSEK sowie der städtebaulichen Zielplanung (beziehungsweise bei Neu-

aufnahmen des Entwurfs), des Förderantrages und der Stellungnahme des LBV erfolgen in der Regel eine Erstberatung im Zusammenhang mit der Programmaufnahme sowie während der Umsetzung von Gesamtmaßnahmen strategische Stadtentwicklungsberatungen durch das MIL. Gegenstand der Erstberatung ist neben der Erörterung zu den Zuwendungsvoraussetzungen insbesondere die Dringlichkeit und der Umfang der neuen Gesamtmaßnahme.

Das MIL legt in Abstimmung mit der Gemeinde und unter Beteiligung des LBV die inhaltliche Ausrichtung und die räumlichen Schwerpunkte der zu fördernden Gesamtmaßnahme als Rahmen fest.

Gegenstand der strategischen Stadtentwicklungsberatung ist darüber hinaus die grundlegende Ausrichtung der Stadtentwicklung, das aktuelle INSEK sowie das Zusammenspiel mehrerer geförderter Gesamtmaßnahmen mit den jeweiligen städtebaulichen Zielplanungen, insbesondere auch hinsichtlich der Ziele und sämtlicher Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummern 3 und 5.

In Fällen bereits geförderter Gesamtmaßnahmen erfolgen solche Beratungen auch zur gegebenenfalls erforderlichen Neuausrichtung der Förderung an den Aussagen des aktuellen INSEK beziehungsweise der veränderten städtebaulichen Zielplanung.

Die Ergebnisse dieser Beratungen werden schriftlich durch das LBV fixiert und bilden die Grundlage für alle weiteren Verfahrensschritte.

#### 11.5 Programmaufnahme, Programmzuordnung und -aufstellung

11.5.1 Nach der Erstberatung beziehungsweise strategischen Stadtentwicklungsberatung durch das MIL erfolgt bei den städtebaulichen Gesamtmaßnahmen eine grundsätzliche Entscheidung zur Aufnahme beziehungsweise zum weiteren Verbleib in der Städtebauförderung und Zuordnung zu einem Programmbereich durch das MIL.

11.5.2 Der Umfang der städtebaulichen Gesamtmaßnahme wird durch das MIL definiert und der Förderrahmen vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln in künftigen Programmjahren in Aussicht gestellt. Hierbei werden die in der aufzunehmenden Gemeinde zu erreichenden Ziele verbindlich vereinbart.

11.5.3 Das MIL entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über das jeweilige Jahresprogramm (Neumaßnahmen und Fortführung bereits aufgenommener Maßnahmen) aufgrund des Vorschlags des LBV.

### 12 Bewilligung

12.1 Die Programmaufnahme erfolgt durch Bescheid des LBV unter nachrichtlicher Angabe des festgelegten

maximalen Förderrahmens und verbindlicher Darstellung des vorläufigen Gesamtverfügungsrahmens der Zuwendung. Der Förderrahmen stellt keine Zusage im Sinne § 38 BVwVfG dar.

12.2 Der für den abgestimmten Förderrahmen bewilligte Gesamtverfügungsrahmen der Zuwendung wird aufgrund jährlicher Anträge der Gemeinde nach Nummer 11.1 durch Ergänzungsbescheide in den nachfolgenden Jahren um Finanzhilfen der jeweils bereitstehenden Programmjahre aufgestockt.

12.3 Weitet die Gemeinde aus städtebaulichen Gründen im Laufe des mehrjährigen Erneuerungsvorgangs ihre städtebaulichen Erneuerungsziele in vertretbarer Weise aus, kann das MIL den Förderrahmen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel aufstocken.

12.4 Das LBV kann auf Antrag der Gemeinde den Durchführungszeitraum verlängern.

### 13 Auszahlung der Zuwendungen

13.1 Die Gemeinde darf die Auszahlung von Zuwendungen nur beantragen, wenn städtebaulich maßnahmebedingte Einnahmen nicht in ausreichender Höhe für die Finanzierung zuwendungsfähiger Ausgaben zur Verfügung stehen.

13.2 Belege sind dem Auszahlungsantrag nicht beizufügen.

13.3 Das LBV kann die Vorlage von Belegen und weiteren Unterlagen (zum Beispiel Gutachten) im Auszahlungsverfahren und auch im Rahmen der Zwischenabrechnung und der Schlussabrechnung verlangen (Nummer 15).

13.4 Im Auszahlungsantrag gibt die Gemeinde eine Erklärung darüber ab, dass

13.4.1 die Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,

13.4.2 alle städtebaulich maßnahmebedingten Einnahmen berücksichtigt sind,

13.4.3 keine Ausgaben enthalten sind, die schon in früheren Auszahlungsanträgen enthalten waren,

13.4.4 nur zuwendungsfähige Ausgaben enthalten sind,

13.4.5 die Ausgaben zur Erreichung des städtebaulichen Erneuerungsziels notwendig waren und dabei wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und

13.4.6 beim Grunderwerb jeweils ein Verkehrswertgutachten vorgelegen hat und der Kaufpreis dem gutachtlich festgestellten Verkehrswert entspricht beziehungsweise auf welche Weise der Verkehrswert ermittelt wurde; dies gilt bei der Entschädigung des Substanzwertverlustes entsprechend.

- 13.5 Die Förderung von Ausgaben für den Grunderwerb sowie für Ordnungs- und Baumaßnahmen, die vor Festlegung der Gesamtmaßnahme (Nummer 5.2.1) entstanden sind, kann bis zur Vorlage der städtebaulichen Erneuerungssatzung zurückgestellt werden.
- 13.6 Seit dem 01.01.2011 sind alle Kommunen verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auszurichten. Danach ist zu unterscheiden zwischen Erträgen und Aufwendungen beziehungsweise investiven Einzahlungen und Auszahlungen. Kann wegen der Spezifik des Fördergeschäfts und den verschiedenen sowohl investiv als auch konsumtiv einsetzbaren Programmteilen eine entsprechende Ausweisung nicht erfolgen, können auch die allgemeinen Bezeichnungen „Einnahmen“ und „Ausgaben“ als Oberbegriffe, die dann jedoch keinen kameralen Bezug haben, verwendet werden.
- 14 Verfahrensinstrumente**
- 14.1 Integrierter Umsetzungsplan
- 14.1.1 Die Gemeinde konkretisiert die vorgesehene städtebauliche Gesamtmaßnahme auf der Grundlage des aktuellen INSEK sowie der mit dem MIL abgestimmten städtebaulichen Zielplanung für einen Drei-Jahres-Zeitraum in der Form eines integrierten Umsetzungsplanes (siehe auch unter Nummer 2).
- 14.1.2 Im integrierten Umsetzungsplan werden die Umsetzungspläne aller Gesamtmaßnahmen der jeweiligen Gemeinde zusammengefasst und in ihrem gegenseitigen Zusammenhang dargestellt.
- 14.1.3 Sofern sie erhebliche Bedeutung für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme haben, sind auch Projekte der Gemeinde darzustellen, die von Dritten durchgeführt und/oder gefördert oder von anderen Landesressorts gefördert/durchgeführt werden.
- 14.1.4 Der jeweilige Umsetzungsplan einer Gesamtmaßnahme wird nach der erfolgten Abstimmung mit der Gemeinde vom LBV dem Grunde nach durch Bescheid bestätigt und stellt zusammen mit dem Förderrahmen den Umfang der durchzuführenden und zu fördernden Gesamtmaßnahme für die nächsten drei Jahre dar.
- Die Fortschreibung des Umsetzungsplanes durch die Gemeinde stellt die kontinuierliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme über den vereinbarten Durchführungszeitraum sicher.
- Die Abstimmung hierzu erfolgt rechtzeitig zwischen LBV und Gemeinde vor Auslaufen des aktuellen Umsetzungsplanes und berücksichtigt die bisherigen Ergebnisse und gegebenenfalls erforderlichen Ergänzungen unter Berücksichtigung der aktuellen Zielplanung.
- 14.1.5 Die Gemeinde setzt die Einzelvorhaben der unterschiedlichen Gesamtmaßnahmen unter Berücksichtigung des abgestimmten, integrierten Umsetzungsplanes in eigener Zuständigkeit um. Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn vor Bestätigung des Umsetzungsplanes ist förderschädlich. Der Umsetzungszeitraum der Einzelvorhaben ist nicht beschränkt.
- 14.2 Kosten- und Finanzierungsübersicht
- 14.2.1 Zur konkreten Finanzplanung für die in einem Förderbereich der Städtebauförderung unterstützte Gesamtmaßnahme hat die Gemeinde entsprechend Nummer 5.2.2 eine Kosten- und Finanzierungsübersicht entsprechend § 149 BauGB aufzustellen und fortzuschreiben.
- 14.2.2 Sofern Zuwendungen aus mehreren Programmbereichen eingesetzt werden, sind diese darzustellen.
- Hierzu hat die Gemeinde zusätzlich eine integrierte Kosten- und Finanzierungsübersicht zu erstellen, um bei mehreren geförderten Gesamtmaßnahmen und den zugeordneten Sondervermögen, analog der Anforderung nach § 149 BauGB, einen Überblick über das Engagement der Gemeinde innerhalb der einzelnen, geförderten Gesamtmaßnahmen sicherzustellen.
- 14.3 Inhaltliche Abstimmung durch regelmäßige Gesamtberatungen des LBV
- 14.3.1 Grundlagen der regelmäßig durchzuführenden Gesamtberatungen (mindestens alle drei Jahre) sind die aktuelle(n) städtebauliche(n) Zielplanung(en), der integrierte Umsetzungsplan und die integrierte Kosten- und Finanzierungsübersicht.
- 14.3.2 In der Gesamtberatung erläutert die Gemeinde den Durchführungs- und Planungsstand der Gesamtmaßnahme(n) und stellt die bisher erreichten Ergebnisse und Wirkungen der Förderung anhand der bei der Programmaufnahme vereinbarten Ziele dar.
- 14.3.3 Unter Berücksichtigung der aktuellen städtebaulichen Zielplanung(en) werden der erreichte Umsetzungsfortschritt, mögliche Prozesshemmnisse und sinnvolle Modifikationen der Gesamtmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Hinweise und Zuwendungsvoraussetzungen in Nummer 3. und 5. dieser Richtlinie erörtert.
- 14.3.4 Die abgestimmten Festlegungen werden im Protokoll der Gesamtberatung verbindlich vereinbart. Das LBV fertigt von der Beratung einen Bericht, der für das MIL mit als Grundlage für weitere strategische Stadtentwicklungsberatungen (Nummer 11.4) dient.
- 14.3.5 Sofern eine Anpassung der städtebaulichen Zielplanung beziehungsweise des Umsetzungsplanes und/oder der Kosten- und Finanzierungsübersicht erforderlich war, kann auf Grundlage der Gesamtberatung eine erneute programmbereichbezogene Bestätigung erfolgen. Eine Veränderung des Förderrahmens ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.

- 14.4 Umsetzung der Gesamtmaßnahmen
- 14.4.1 Die mit dem integrierten Umsetzungsplan abgestimmten Einzelvorhaben werden durch die Gemeinde eigenverantwortlich umgesetzt.
- Ein Austausch gleichrangiger Vorhaben, die in der Zielplanung enthalten sind, ist über einen Änderungsantrag zum Umsetzungsplan möglich.
- Zur Sicherstellung einer ausreichenden Folgekostenberücksichtigung und einer nachhaltigen Wirkung der geförderten Vorhaben stellt die Gemeinde für die geförderten investiven Vorhaben entsprechende Unterhalts- und Pflegekonzepte auf und setzt diese um.
- 14.4.2 Die Gemeinde stimmt den Einsatz anderer Mittel aus öffentlichen Haushalten möglichst frühzeitig in sachlicher und zeitlicher Hinsicht mit den betroffenen Finanzierungsträgern ab.
- 14.4.3 Die Gemeinde beziehungsweise ein von ihr beauftragtes Planungsbüro erstellt für ihre Objekte die erforderlichen Bauplanungsunterlagen.
- Sofern private Objekte mit Städtebauförderungsmitteln unterstützt werden sollen, hat die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer die entsprechenden Bauplanungsunterlagen erstellen zu lassen.
- Die Gemeinde beziehungsweise ein von ihr beauftragtes Büro führt die baufachliche Prüfung unter Anwendung des „Katalogs förderfähiger Maßnahmen und Kosten“ durch (Nummer 6.3 VVG zu § 44 LHO).
- Die Kosten der baufachlichen Prüfung sind innerhalb der Kostenobergrenzen als gesonderte Nebenkosten förderfähig und in der Förderakte zum Einzelvorhaben zu dokumentieren.
- Sofern Vorhaben unter Anwendung baulicher Selbsthilfe durchgeführt werden, sind die entsprechenden Kostenansätze des „Katalogs förderfähiger Maßnahmen und Kosten“ bezogen auf die enthaltenen Vergütungen für Lohnkosten in angemessenem Umfang zu reduzieren, um die fehlende Belastung durch steuerliche und sozialversicherungspflichtige Abgaben zu berücksichtigen.
- 14.5 Städtebauliches Sondervermögen
- 14.5.1 Für jede Gesamtmaßnahme ist ein städtebauliches Sondervermögen zu bilden, das alle förderungsfähigen Ausgaben und städtebaulich maßnahmebedingten Einnahmen erfasst.
- Gemäß Nummer 13.1 darf die Gemeinde die Auszahlung von Zuwendungen nur beantragen, wenn städtebaulich maßnahmebedingte Einnahmen nicht in ausreichender Höhe für die Finanzierung zuwendungsfähiger Ausgaben zur Verfügung stehen.
- Daraus folgt die Verpflichtung zur vorrangigen Ausgabe aller Einnahmen.
- Beim Sondervermögen handelt es sich nicht um ein Sondervermögen im Sinne von § 26 LHO beziehungsweise § 86 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).
- 14.5.2 Auf diese Weise wird die Finanzierung der Gesamtmaßnahme nach dem Gesamtdeckungsprinzip mit einem revolvierenden Einsatz der erzielten Einnahmen ermöglicht.
- 14.5.3 Das städtebauliche Sondervermögen ist in der Form einer Gegenüberstellung aller der Gesamtmaßnahme zu zuordnenden Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- 14.5.4 Soweit neben den Städtebauförderungsmitteln auch Mittel Dritter zur Finanzierung bestimmter Einzelvorhaben zum Einsatz gelangen und keine zentrale Abwicklung über den gemeindlichen Haushalt erfolgt, sind diese in der Darstellung des städtebaulichen Sondervermögens deutlich zu kennzeichnen.
- 14.5.5 Soweit die Gemeinde einen treuhänderischen Sanierungs- oder Entwicklungsträger mit der Durchführung der Gesamtmaßnahme beauftragt hat, wird das städtebauliche Sondervermögen als Treuhandvermögen nach § 160 BauGB von dem Träger verwaltet.
- Gemäß § 160 BauGB sind unter anderem die mit Mitteln des Treuhandvermögens oder durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Treuhandvermögen bezieht, erworbenen Grundstücke in das Treuhandvermögen auf den Namen des Sanierungsträgers im Grundbuch einzutragen beziehungsweise die Grundstücke, die er zur Vorbereitung und Durchführung der Sanierung erworben hat, nach § 89 Absatz 3 und 4 BauGB und unter Beachtung der Weisung der Gemeinde zu veräußern (vgl. hierzu § 159 Absatz 3).
- 14.5.6 Die Einnahmen und Ausgaben des städtebaulichen Sondervermögens sind laufend miteinander zu verrechnen. Hiervon abweichend können sämtliche aus der Bewirtschaftung von Grundstücken im städtebaulichen Sondervermögen entstehenden Einnahmen und Ausgaben gesondert erfasst werden. Die Ergebnisse dieser Bewirtschaftung sind laufend im städtebaulichen Sondervermögen darzustellen.
- 14.6 Ausgleichsbeträge (§ 154 BauGB)
- 14.6.1 Für die Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme sind die Ausgleichsbeträge zu ermitteln und - soweit bisher noch nicht in Zwischennachweisen enthalten - in der Abrechnung insgesamt darzustellen und als weitere Einnahmen aufzunehmen.
- Der Gesamtbetrag der Ausgleichsbeträge ist als Einnahme zu verbuchen. Es ist möglich, einen pauschalen Risikoabschlag zum Zeitpunkt der Gesamtmaßnahmen-



abrechnung für noch nicht vereinnahmte Ausgleichsbeträge in Höhe von 20 Prozent vorzunehmen.

14.6.2 Wenn die Gemeinde von der Festsetzung oder Erhebung eines Ausgleichsbetrags aufgrund von § 155 Absatz 3 oder 4 BauGB abgesehen hat oder bei der vorzeitigen Ablösung einen Abschlag gewährt hat, ist der Abrechnung eine Begründung beizufügen.

14.6.3 Als bewertbare Grundlage soll die nach der städtebaulichen Konzeption der Gemeinde angestrebte Neuordnung oder Aufwertung des Gebietes soweit wie möglich vor dem Abschluss der Gesamtmaßnahme langfristig rechtlich gesichert sein. Dafür kommen vor allem Bebauungspläne, Baulasten, Dienstbarkeiten und Verträge in Betracht.

## 15 Fortlaufende Abrechnung von Gesamtmaßnahmen

Die Abrechnung unterteilt sich in jährliche Zwischenabrechnungen (ZWA) und die auf der Grundlage aller Zwischenabrechnungen erstellte Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme.

Soweit zuwendungsfähige Ausgaben ohne Verwendung von Städtebauförderungsmitteln und städtebaulich maßnahmebedingten Einnahmen gedeckt worden sind, sind diese nicht Gegenstand der förderrechtlichen Abrechnung.

15.1 Vorlage der jährlichen Zwischenabrechnung

15.1.1 Bis zum 31. März legt die Gemeinde dem LBV eine ZWA über den Mitteleinsatz unter Berücksichtigung des vorrangigen Einsatzes städtebaulich maßnahmebedingter Einnahmen vor.

Dabei werden die im vorigen Haushaltsjahr eingesetzten Städtebauförderungsmittel, gemeinsam mit den städtebaulich maßnahmebedingten Einnahmen und den sonstigen Einnahmen den Ausgaben gegenübergestellt. Der Nachweis der eingesetzten Städtebauförderungsmittel erfolgt auf der Grundlage der durch die Gemeinde geprüften Schlussrechnungen der mit Städtebauförderungsmitteln finanzierten Einzelvorhaben. Die Schlussrechnungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung/Abschluss des jeweiligen Einzelvorhabens zu erstellen.

15.1.2 Die ZWA umfasst die Erklärung über die fristgerechte Mittelverwendung beziehungsweise die Mitteilung zu Zinsbeträgen wegen nicht fristgerechter Mittelverwendung (Einstellung/Zahlung) sowie eine Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung innerhalb des abgelaufenen Haushaltsjahres sowie die Mitteilung zu Zinsbeträgen wegen nicht zweckentsprechender Verwendung (Einstellung/Zahlung).

15.1.3 Die Gemeinde bestätigt durch rechtsverbindliche Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten oder dessen Vertretung die zweckentsprechende und fristgerechte

Verwendung der Fördermittel entsprechend dieser Darstellung (beziehungsweise bei nicht fristgerechter Verwendung, die Höhe der nicht fristgerecht verwendeten Mittel, die Dauer der nicht fristgerechten Verwendung und die Höhe der ermittelten Zinsen nach § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 49a Absatz 4 VwVfG beziehungsweise bei nicht zweckentsprechender Verwendung die Höhe der ermittelten Zinsen nach § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG) sowie die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und des bestätigten integrierten Umsetzungsplanes.

15.1.4 Bei nicht fristgerechter Verwendung der ausgezahlten Zuwendungen führt die Gemeinde im Zusammenhang mit der Erarbeitung der ZWA die Ermittlung des Zinsanspruches nach § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 49 a Absatz 4 VwVfG durch und teilt dem LBV mit der ZWA das Ergebnis und den Zeitpunkt der Einstellung in das städtebauliche Sondervermögen (zuzüglich Kommunalem Eigenanteil entsprechend der geltenden Fördersätze) oder die Zahlung an das Land mit.

Die Einstellung (zuzüglich kommunalem Eigenanteil entsprechend der geltenden Fördersätze) beziehungsweise Zahlung der Zinsforderung ist unverzüglich vorzunehmen, spätestens jedoch einen Monat nach der Zinsermittlung.

15.1.5 In der ZWA sind abgeschlossene Einzelvorhaben mit den Gesamtausgaben entsprechend der durch die Gemeinde erfolgten Schlussrechnungsprüfung dieser Einzelvorhaben darzustellen. Nicht abgeschlossene Einzelvorhaben sind in Listenform, ohne Ausgabendarstellung, zu benennen (Plausibilitätskontrolle des Umsetzungsstandes).

Im Rahmen der Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme ist von der Gemeinde rechtsverbindlich zu erklären, dass in den Handlungsfeldern B.1, B.2.2.1 und B.2.2.2 die festgelegte Förderobergrenze nicht überschritten wurde.

15.1.6 Eine Prüfbescheinigung des jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsamtes ist nicht erforderlich. Dortige Prüfungsrechte aufgrund kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

15.1.7 Das LBV prüft die vorgelegte ZWA im Hinblick auf Mitteleinsatz und erreichten Umsetzungsstand. Die Gemeinde erhält einen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung.

Die Bewilligungsstelle prüft bei einer Stichprobe von 10 Prozent der von den Gemeinden jährlich vorzulegenden ZWA die Erklärung über die fristgerechte Mittelverwendung und die Ermittlung der Zinsbeträge nach § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 49a Absatz 4 VwVfG. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind durch die Gemeinde der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

- 15.1.8 Nur vom LBV geprüfte und anerkannte ZWA sind durch die Gemeinde als Bestandteil der Schlussabrechnung zu verwenden.
- 15.1.9 Das Land beziehungsweise ein beauftragter Dritter prüft stichprobenartig die baufachlichen Prüfungen und die von den Gemeinden erstellten Schlussrechnungsprüfungen.
- 15.1.10 Wurden Städtebauförderungsmittel und städtebaulich maßnahmebedingte Einnahmen, die vorrangig für die Finanzierung der Gesamtmaßnahmen einzusetzen sind, nicht zweckentsprechend eingesetzt, sind diese innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des Fehleinsatzes wieder in das Sondervermögen einzustellen und vorrangig zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme einzusetzen.
- Erfolgt die Wiedereinstellung nicht innerhalb dieses Zeitraumes so sind die nicht zweckentsprechend eingesetzten Städtebauförderungsmittel und Einnahmen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Fehleinsatzes bis zur Wiedereinstellung in das Sondervermögen nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG zu verzinsen, als Zeitpunkt der Unwirksamkeit des Verwaltungsakts gilt der Zeitpunkt der Feststellung des Fehleinsatzes.
- Die nicht zweckentsprechend eingesetzten Städtebauförderungsmittel und Einnahmen sind nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG zu verzinsen. Als Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes nach § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 Satz 1 gilt der Tag der Feststellung des Fehleinsatzes.
- Die Zinsermittlung gemäß § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit § 49a Absatz 3 VwVfG wird durch die Gemeinden durchgeführt.
- Der Zeitpunkt der Feststellung des Fehleinsatzes ist regelmäßig das Datum der Schlussrechnungsprüfung. Soweit eine Schlussrechnungsprüfung nicht in dem in Nummer 15.1.1 vorgegebenen Zeitrahmen erstellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Feststellung des Fehleinsatzes der Tag bis zu dem die Schlussrechnungsprüfung gemäß Nummer 15.1.1 zu erstellen gewesen wäre.
- Im Rahmen des Zinsermittlungsverfahrens teilt die Gemeinde dem LBV mit, ob der ermittelte Zinsbetrag (zuzüglich kommunalem Miteleistungsanteil entsprechend der geltenden Fördersätze) in das städtebauliche Sondervermögen eingestellt oder an das Land gezahlt wird.
- Die Einstellung (zuzüglich kommunalem Miteleistungsanteil entsprechend der geltenden Fördersätze) beziehungsweise Zahlung der Zinsforderung ist unverzüglich vorzunehmen, spätestens jedoch einen Monat nach der Zinsermittlung.
- 15.2 Sachstandsbericht
- Die Gemeinde hat für jede in einen Programmbereich aufgenommene Gesamtmaßnahme jährlich im Rahmen des Programmantrags zum 30. September (vgl. Nummer 11.1) einen aussagefähigen Sachstandsbericht zur bisher erreichten Umsetzung dem LBV vorzulegen.
- Sofern in einer laufenden Maßnahme kein Programmantrag gestellt wird, ist der Sachstandsbericht bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.
- Der Sachstandsbericht umfasst eine Plandarstellung des erreichten Maßnahmenstandes und ergänzt die ZWA.
- Der Umsetzungsfortschritt und erforderliche Planungsanpassungen sind durch die Gemeinden auch in den elektronischen Begleitinformationen zur Städtebauförderung darzustellen und durch das LBV im Hinblick auf die erforderliche Übereinstimmung mit den vereinbarten Zielsetzungen aus den strategischen Stadtentwicklungs- und den Gesamtberatungen zu überprüfen.
- Die Gemeinden müssen die Programmziele und die Ziele der Gesamtmaßnahme kontinuierlich überprüfen und erkannte Fehlentwicklungen frühzeitig korrigieren.
- Hierzu ist insbesondere die durch Bund und Länder und die kommunale Spitzenverbände erarbeitete Arbeitshilfe zur Evaluierung der Städtebauförderung anzuwenden.
- 15.3 Abschluss und Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme
- 15.3.1 Eine Gesamtmaßnahme ist, unabhängig vom Ablauf des Bewilligungszeitraums, im Hinblick auf die Förderung erst abgeschlossen, wenn
- sie durchgeführt ist,
  - sich als undurchführbar erweist oder
  - wenn sie durch das LBV für beendet erklärt wird (förderrechtliche Abschlusserklärung).
- 15.3.2 Die Gemeinde hat dem LBV nach Abschluss eine Schlussabrechnung vorzulegen. Die Schlussabrechnung bildet die Grundlage für die abschließende Entscheidung über die Förderung der Maßnahme hinsichtlich der gewährten Vorauszahlungsmittel.
- 15.3.3 Die Gemeinde hat für jede in einem Programmbereich geförderte Gesamtmaßnahme eine Abrechnung der gewährten Zuwendung vorzunehmen. Die Schlussrechnung besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht (Abschlussbericht, siehe Nummer 15.4).
- 15.3.4 Die Schlussabrechnung ist auf der Grundlage der anerkannten Zwischenabrechnungen aufzustellen. In ihr

sind die für die Gesamtmaßnahme entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben, alle städtebaulich maßnahmebedingten Einnahmen und Wertansätze nach Einnahmearten und Ausgabearten zusammengefasst darzustellen.

15.3.5 Die Schlussabrechnung erfasst auch die Vermögenswerte innerhalb der Gesamtmaßnahme.

15.3.6 Die Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme ist dem LBV innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme vorzulegen.

Die Nummern 13.2, 13.4, 13.5 und 15.1.10 gelten entsprechend.

15.3.7 Der Zeitpunkt der Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme darf nicht verschoben werden, wenn einzelne Einnahmen und Ausgaben ganz oder teilweise noch offen sind, sofern die entsprechenden Beträge aufgrund eingegangener Verpflichtungen beziehungsweise vorliegender Bewertungen (zum Beispiel von Ausgleichsbeträgen, zu privatisierenden Grundstücken) der Höhe nach feststehen.

15.3.8 In diesem Falle werden die später fälligen Einnahmen und Ausgaben auf den Zeitpunkt der Abrechnung abgezinst. Die anzuwendenden Abzinsungsfaktoren ergeben sich aus analoger Anwendung der Anlage zu Nummer 2.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 7 der Landshaushaltsordnung. Der Kalkulationszinssatz ergibt sich aus den einschlägigen Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) (zuletzt BMF II A 3 - H 1012 - /07/0001 vom 12. Februar 2009, siehe auch [www.bundes-finanzenministerium.de](http://www.bundes-finanzenministerium.de) - Suchbegriff „Personalkostensätze“).

15.3.9 Der Abzinsungszeitraum beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Schlussabrechnung aufgestellt wurde und endet nach spätestens zehn Jahren.

15.4 Abschlussbericht

15.4.1 Zur Einschätzung des Förderergebnisses hat die Gemeinde zusammen mit der Schlussabrechnung einen Abschlussbericht auf der Grundlage des abgearbeiteten Umsetzungsplanes vorzulegen und in einer Abschlussberatung zu erläutern. Hierbei hat die Gemeinde darzustellen, wie das erreichte Niveau bezogen auf die Programmziele gesichert und an zu erwartende Entwicklungen angepasst wird.

15.5 Wertansätze

15.5.1 Für Grundstücke, deren Erwerb mit Städtebauförderungsmitteln gefördert worden ist und die bei Abschluss der Gesamtmaßnahme privatwirtschaftlich nutzbar sind, sind zulasten der Gemeinde Wertansätze in die Abrechnung einzustellen. Dies gilt auch, wenn der Grunderwerb ausnahmsweise außerhalb des förmlich

festgelegten städtebaulichen Sanierungsgebietes gefördert wurde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn nur ein Zinsausgleich gewährt wurde oder Ausgaben für die Freilegung gefördert wurden.

15.5.2 Für Grundstücke, die sowohl öffentlich als auch privatwirtschaftlich genutzt werden, hat, wenn die privatwirtschaftliche Nutzung überwiegt, für diese ein Wertansatz zu erfolgen.

15.5.3 Im Rahmen der Nummer 15.5.1 ist ein Wertansatz zulasten der Gemeinde auch für solche Grundstücke in die Abrechnung einzubeziehen, für die ein Erbbaurecht oder ein sonstiges Nutzungsrecht zugunsten eines Dritten bestellt worden ist.

15.5.4 Muss hiernach ein Wertansatz für gemeindeeigene Grundstücke erfolgen, ist der Verkehrswert der Grundstücke als Einnahme anzusetzen; bezüglich des Wertes der Gebäude vgl. Nummer 15.5.5. In den Fällen der Nummer 15.5.1 Absatz 2 können vom Verkehrswert die in Nummer 6.6.4 genannten Beträge abgesetzt werden.

Der Wert ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Gesamtmaßnahme zu ermitteln. Dabei ist die Wertermittlungsverordnung anzuwenden.

15.5.5 Gebäude auf solchen Grundstücken, für die ein Wertansatz zu erfolgen hat, werden mit den geförderten Erwerbskosten in die Abrechnung eingestellt, soweit diese Gebäude bei Abschluss der Gesamtmaßnahme noch vorhanden und privatwirtschaftlich nutzbar sind. Nummer 15.5.2 gilt entsprechend.

15.5.6 Ein Wertansatz ist ferner in die Abrechnung einzustellen, wenn

15.5.6.1 Baumaßnahmen nach Anlage 1, Nummer B 3.5.2 oder

15.5.6.2 Maßnahmen anderer Finanzierungsträger nach Nummer 8.1.2 dieser Richtlinie gefördert worden sind. Die Höhe des Wertansatzes entspricht der Höhe der geförderten Kosten beziehungsweise der Höhe des gewährten Zinsausgleichs abzüglich der als städtebaulich maßnahmebedingten Einnahme behandelten Entgelte, Erlöse, Gebühren, Beiträge und Finanzierungsbeziehungsweise Fördermittel.

15.6 Abschlussbescheid

Das LBV prüft die vorgelegte Schlussabrechnung im Hinblick auf Mitteleinsatz und die Ergebnisse der Durchführung der Gesamtmaßnahme. Die Gemeinde erhält einen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung.

## 16 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ver-

waltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen worden sind.

Unrichtige Angaben und Erklärungen bei der Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung haben die Rücknahme des Bewilligungsbescheides und die Pflicht zur Erstattung und Verzinsung der in Anspruch genommenen Zuwendungen (vgl. § 1 Absatz 1 VwVfG Bbg in Verbindung mit §§ 48, 49a VwVfG) sowie weitere Rechtsfolgen (vgl. unter anderem § 263 des Strafgesetzbuches [StGB]) zur Folge.

## 17 Übergangsbestimmungen

17.1 Diese Richtlinie gilt auch für städtebauliche Gesamtmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in einen Programmbereich der Städtebauförderung aufgenommen worden sind.

17.2 Die Beurteilung abgeschlossener Einzelvorhaben, das heißt nach der Erstellung der jeweiligen Schlussrechnungsprüfung und nach Erledigung der sich hieraus ergebenden Handlungsbedarfe, erfolgt nach den, zum Zeitpunkt des jeweiligen förderrechtlichen Abschlusses dieser Einzelvorhaben gültigen Richtlinien und Vorschriften.

Dies gilt auch für die Bildung von Wertansätzen im Rahmen der Abrechnung.

17.3 Die Förderung von Einzelvorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, erfolgt nach der beim Beginn der Einzelvorhaben geltenden Richtlinie; für die Abrechnung gilt Nummer 15 dieser Richtlinie sowie die nachfolgenden Nummern.

17.3.1 Erforderliche Festsetzung von Zuschuss/Darlehen als Ergebnis der Prüfung der Schlussabrechnung

17.3.1.1 Das LBV setzt nach Prüfung der Schlussabrechnung durch Bescheid fest, in welcher Höhe Zuwendungen, die als Vorauszahlungsmittel bewilligt worden sind, endgültig als Zuschuss oder als Darlehen gewährt werden, ob sie durch andere Finanzierungsmittel zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind.

17.3.1.2 Das LBV legt seiner Entscheidung Folgendes zugrunde:

Erreichen oder übersteigen die zuwendungsfähigen Ausgaben die städtebaulich maßnahmebedingten Einnahmen, Wertansätze und die Städtebauförderungsmittel, so werden die ausgezahlten Fördermittel insgesamt zum Zuschuss erklärt. Eine Nachförderung findet bei der Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme nicht statt.

Ergibt sich aus der Schlussabrechnung ein Einnahmeüberschuss, so fordert das LBV den Überschuss von der Gemeinde anteilig zurück, im Übrigen sind die ausgezahlten Fördermittel zum Zuschuss zu erklären. Der zurückzuzahlende Überschussanteil des Landes (und

gegebenenfalls des Bundes) entspricht seinem Anteil an der Summe der Städtebauförderungsmittel; er ist auf die Höhe der ausgezahlten Finanzhilfe begrenzt und nach Bestandskraft des Bescheids zurückzuzahlen.

Bei einer Verteilung des Überschusses nach § 156a BauGB sind in die Berechnung auch die nicht einbezogenen zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben, die jedoch zur Erreichung der städtebaulichen Entwicklungsziele erforderlich waren, einzubeziehen.

Ergibt sich bei der förderrechtlichen Schlussabrechnung einer Entwicklungsmaßnahme ein Einnahmeüberschuss, ist die Rückzahlung an das Land auf die Höhe der ausgezahlten Finanzhilfe und auf den Betrag begrenzt, um den die Einnahmen die Ausgaben der Entwicklungsmaßnahme bei der entwicklungsrechtlichen Abrechnung (§ 171 BauGB) übersteigen.

17.3.1.3 Nummer 15.6 gilt entsprechend.

17.4 Bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in einen Programmbereich der Städtebauförderung aufgenommen worden sind und für die landesseitig aufgrund des überschaubaren Förderbedarfs auf eine INSEK-Erstellung verzichtet wurde, kann dies weiterhin vereinbart werden.

17.5 Für Gesamtmaßnahmen, in denen Einzelvorhaben nach den Regelungen früherer Städtebauförderungsrichtlinien mit einer Miet- und Belegungsbindung verknüpft sind, kann das LBV auf Ersuchen der Gemeinde einen Änderungsspielraum einräumen, soweit die aktuelle oder zukünftige Wohnungsmarktsituation in der Gemeinde dies zulässt.

Hierzu hat die Gemeinde dem LBV aussagekräftige Unterlagen vorzulegen.

Das LBV gibt der Gemeinde in seiner Entscheidung über den Änderungsspielraum verbindliche Parameter vor, die in den Modernisierungsverträgen zu den Einzelvorhaben ihren Niederschlag zu finden haben.

17.6 Wenn die laufende Gesamtmaßnahme bisher noch nicht auf der Grundlage einer Energiestrategie durchgeführt wurde, dann sind die wesentlichen Ergebnisse beziehungsweise Zwischenergebnisse der eingeleiteten Erarbeitung innerhalb eines Jahres in dem dann einzureichenden Folgeantrag darzustellen.

## 18 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Fortschreibung 2012 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Sie tritt mit ihrer Wirkung für neue Zuwendungen am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Die für die Umsetzung von Gesamtmaßnahmen relevanten Regelungen treten am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

**Anlage  
zur StBauFR 09 - Fortschreibung 2012**

In dieser Anlage zur StBauFR 09 - Fortschreibung 2012 sind unter A die aktuellen Programmbereiche der Städtebauförderung mit ihrer differenzierten Schwerpunktsetzung dargestellt.

Unter B wird für fünf relevante Handlungsfelder der Stadtentwicklung detailliert ausgeführt, in welchem Rahmen diese durch den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln (Bund/Land Zuwendung einschließlich des überwiegend erforderlichen Eigenanteils der Städte) unterstützt werden können.

Im Einzelnen sind die durch Land und Städte zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen des Mitteleinsatzes dargestellt.

Die gewährten Finanzhilfen sind hierbei gebündelt für besondere Stadtentwicklungsaufgaben der Stadt einzusetzen, die ohne Einsatz der gesonderten finanziellen Unterstützung nicht zu finanzieren sind.

**A. Programmbereiche**

**A.1 Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (S/E)**

Die Zuwendungen sind einzusetzen zur Deckung förderfähiger Kosten der Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im abgestimmten Rahmen nach Maßgabe der §§ 164a, 164b und 169 Absatz 1 Nummer 9 BauGB und des Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots nach § 177 Absatz 4 und 5 BauGB.

**A.2 Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes (D)**

Die Zuwendungen sind einzusetzen zur Förderung des Städtebaulichen Denkmalschutzes innerhalb von Gesamtmaßnahmen, um insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage zu sichern und zu erhalten.

**A.3 Förderung von Maßnahmen der sozialen Stadt - Investitionen im Quartier (STEP)**

Gesamtmaßnahmen der Städte werden in diesem Förderbereich mit bis zu 66,6 Prozent Finanzhilfen von Bund und Land unterstützt.

Die Zuwendungen sind einzusetzen zur Förderung von Gesamtmaßnahmen der Sozialen Stadt - Investitionen im Quartier für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf, die auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind (vgl. § 171 e BauGB).

**A.4 Förderung des Stadtumbaus (STUB)**

Die Zuwendungen sind einzusetzen zur Förderung des Stadtumbaus (§ 171a BauGB) in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind, um diese an Strukturveränderungen vor allem in Demografie und Wirtschaft und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen anzupassen.

**A.4.1 Förderung von Aufwertungsprojekten (STUB/AUF)**

Gesamtmaßnahmen der Städte werden zur Aufwertung von Stadtquartieren in diesem Förderbereich mit bis zu 66,6 Prozent Finanzhilfen von Bund und Land unterstützt.

**A.4.2 Förderung des Rückbaus von Wohngebäuden (STUB/RB)**

Gesamtmaßnahmen der Städte werden zum Rückbau von Wohngebäuden in diesem Förderbereich mit bis zu 100 Prozent Finanzhilfen von Bund und Land unterstützt.

**A.4.3 Förderung der Rückführung der städtischen Infrastruktur (STUB/RSI)**

Gesamtmaßnahmen der Städte werden zur stadumbaubedingten Rückführung und Anpassung städtischer Infrastruktur in diesem Förderbereich mit bis zu 100 Prozent Finanzhilfen von Bund und Land unterstützt.

**A.4.4 Förderung der Sanierung und Sicherung einschließlich Erwerb von Wohngebäuden (Altbauten) (STUB/SSE)**

Gesamtmaßnahmen der Städte werden zur Sanierung und Sicherung von Wohngebäuden, die vor 1949 errichtet wurden (Altbauten) sowie der Erwerb von Altbauten durch Städte und Gemeinden zur Sanierung und Sicherung in diesem Förderbereich mit bis zu 100 Prozent Finanzhilfen von Bund und Land unterstützt.

**A.5 Förderung Aktiver Stadtzentren (ASZ)**

Gesamtmaßnahmen der Städte werden in diesem Förderbereich mit bis zu 66,6 Prozent Finanzhilfen von Bund und Land unterstützt.

Die Zuwendungen sind einzusetzen zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind. Durch die geförderten Gesamtmaßnahmen sollen diese Bereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben erhalten und weiterentwickelt werden.

<b>A.6</b>	<b>Förderung Kleinerer Städte und der überörtlichen Zusammenarbeit (KLS)</b>	nungswirtschaftlichen Belange gegen- und untereinander abzuwägen.
	Gesamtmaßnahmen der Städte werden in diesem Förderbereich mit bis zu 66,6 Prozent Finanzhilfen von Bund und Land unterstützt.	ASZ: keine Sonderregelungen
	Die Zuwendungen sind einzusetzen zur Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge in Städten und Gemeinden in dünn besiedelten, ländlichen, von Abwanderung bedrohten oder vom demographischen Wandel betroffenen Landesteilen.	KLS: Gemeindeübergreifende, gebietsbezogene Entwicklungskonzepte sind förderfähig über die begrenzten Gebietskulissen in den Gemeinden hinaus.
	Kooperationen von kleineren Städten mit ihren Umlandgemeinden sollen mit dem Ziel gefördert werden, die Ankerfunktion der Zentralen Orte zu stabilisieren und diese als Funktionsschwerpunkte für die Daseinsvorsorge zu sichern.	<b>B.2 Begleitung der Gesamtmaßnahme</b>
	Die Mittel sind vorrangig einzusetzen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur, der Daseinsvorsorge übergemeindlich zusammenarbeitenden und eine Kooperation bildenden Städte und Gemeinden in funktional verbundenen Gebieten.	B.2.1 Während des Durchführungszeitraumes der Gesamtmaßnahme sind Ausgaben für Durchführungsaufgaben und erforderliche investitionsbegleitende und -steuernde Vorhaben förderfähig, wie zum Beispiel Gebiets- und Citymanagement, touristische Leitsysteme, Öffentlichkeitsarbeit sowie sonstige Vorhaben der Mitwirkung sowie der Beteiligung der Betroffenen.
<b>B</b>	<b>Handlungsfelder</b>	Ausgaben, die für die Evaluation oder beim Abschluss der städtebaulichen Erneuerung entstehen, zum Beispiel Dokumentationen, die Abrechnung der Maßnahme sind förderfähig.
<b>B.1</b>	<b>Vorbereitung der Gesamtmaßnahme und durchführungsbezogene Untersuchungen und Gutachten</b>	Für Vorhaben, die als selbsttragende Strukturen über den Zuwendungszeitraum hinaus vorgesehen sind (zum Beispiel für Gebiets- und Citymanagement, Eigentümerstandortgemeinschaften), ist die Förderung als anteilige, degressive Anschubförderung zu gestalten.
B.1.1	Maßnahmen der Vorbereitung der Gesamtmaßnahme (§ 140 Nummer 1 bis 6 und § 141 BauGB) einschließlich der Erstellung und qualitativen Fortschreibung des gebietsbezogenen Entwicklungskonzeptes nach §§ 171b und 171e BauGB sowie sonstiger, programmbezogener Vorbereitungs- und Durchführungsplanungen sind förderfähig, soweit diese den Zielen der geförderten Gesamtmaßnahme dienen (so auch zum Beispiel Wettbewerbsverfahren zur baukulturellen Qualitätssicherung und Konzepte der energetischen Erneuerung).	B.2.2 Förderobergrenzen
B.1.2	Förderobergrenzen	B.2.2.1 Über den Durchführungszeitraum der Förderung dürfen je Programmbereich maximal 3 Prozent der eingesetzten Städtebauförderungsmittel für Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.
B.1.2.1	Über den Durchführungszeitraum der Förderung dürfen je Förderprogramm maximal 8 Prozent der eingesetzten Städtebauförderungsmittel (Bund/Land/Gemeinde) für städtebauliche Planungen und Untersuchungen verwendet werden.	B.2.2.2 Über den Durchführungszeitraum der Förderung dürfen je Programmbereich maximal 10 Prozent der eingesetzten Städtebauförderungsmittel für geeignete Beauftragte/Sanierungsträger verwendet werden.
B.1.3	Sonderregelungen für einzelne Programmbereiche:	B.2.3 Verfügungsfonds
S+E:	keine Sonderregelungen	Zur Stärkung von zentralen städtischen Bereichen, die durch Funktionsverluste bedroht oder betroffen sind, kann die Zuwendungsempfängerin einen gemeindlichen Verfügungsfonds einrichten, um hierüber geeignete Akteure für die Belange der Stadtentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung einzubinden. Siehe hierzu auch Nummer 4.2 sowie die Handlungsfelder B.3 und B.5.
D:	keine Sonderregelungen	Ein solcher Fonds, über dessen Mitteleinsatz ein lokales Gremium entscheidet, kann mit max. 50 Prozent Städtebauförderungsmitteln von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist jedoch, dass
STEP:	keine Sonderregelungen	
STUB:	In dem gebietsbezogenen Entwicklungskonzept nach § 171b BauGB sind die städtebaulichen und woh-	

mindestens 50 Prozent der Mittel des Fonds von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.

B.2.4 Sonderregelungen für einzelne Programmbereiche:

S+E: keine Sonderregelungen

D: keine Sonderregelungen

STEP: Aufgrund der besonderen Ausrichtung dieses Programmbereichs dürfen maximal 50 Prozent der insgesamt eingesetzten Städtebauförderungsmittel gemäß Nummer B.2.2 verwendet werden.

Im Sinne des Leitfadens zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ (Zweite Fassung vom 29. August 2005) und einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie sind auch investitionsbegleitende Vorhaben und Modellvorhaben zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen förderfähig.

Der Anteil investitionsbegleitender Vorhaben am Förderrahmen ist im Rahmen der städtebaulichen Zielplanung darzustellen und fortzuschreiben.

Über den gemäß B.2.3 genannten Verfügungsfonds hinaus ist bei Bedarf pro Gesamtmaßnahme ein „Aktionsfonds“ für die Unterstützung Bewohner getragener Aktionen beziehungsweise soziokulturelle Kleinstprojekte bis zu maximal 2 500 Euro/Jahr und 250 Euro/Kleinstprojekt förderfähig. Die Zielrichtung des „Aktionsfonds“ ist in der städtebaulichen Zielplanung darzustellen und im Sinne der Programmintentionen der Sozialen Stadt einzusetzen. Über die Verwendung entscheidet ein zu bildendes lokales Gremium.

Ein an das Gebietsmanagement gekoppelter „Aktionsfonds“ kann im Gegensatz zum Verfügungsfond (B.2.3) bis zu 100 Prozent aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden.

STUB: keine Sonderregelungen

ASZ: Die Förderobergrenze nach Nummer B.2.2.2 dieser Anlage beträgt 20 Prozent.

KLS: keine Sonderregelungen

**B.3 Baumaßnahmen**  
(§ 148 BauGB)

B.3.1 Erneuerung von Gebäuden

Der Vorrang der Wohnraumförderung ist zu beachten. Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist der Nachweis, dass keine Wohnraumförderung gewährt werden kann beziehungs-

weise, dass die Möglichkeiten der Wohnraumförderung zwar in Anspruch genommen werden, jedoch allein über diese Förderung keine angemessene Lösungsmöglichkeit für das Einzelvorhaben erzielbar ist. Förderfähig sind Ausgaben für die Beseitigung von Missständen durch bauliche Maßnahmen, die entsprechend den städtebaulichen Erneuerungszielen notwendig sind und den Gebrauchswert von Gebäuden und deren unmittelbarem Umfeld nachhaltig erhöhen.

Der Maßnahmeumfang ergibt sich dabei aus den zur Erreichung der objektkonkreten/grundstücksbezogenen Ziele erforderlichen Baumaßnahmen und kann durch die Gemeinde eigenverantwortlich bestimmt werden.

Die bauliche Maßnahme darf erst nach Bestätigung im Bescheid zum Umsetzungsplan begonnen werden.

Baunebenkosten sind dabei Bestandteil des Bauvorhabens und innerhalb der Kostenobergrenzen förderfähig (zum Beispiel Planungskosten, notwendige Gutachten und Untersuchungen usw.). Die Gemeinde prüft die Förderfähigkeit der Baunebenkosten eigenverantwortlich.

Ein pauschaler Abzug von mindestens 10 Prozent für unterlassene Instandsetzung ist im (reduzierten) Kostenerstattungsbetrag zu berücksichtigen, sofern keine frühzeitige, angemessene und zumutbare Instandhaltung erfolgte und nachgewiesen wird, obwohl diese möglich war. Unerheblich ist dabei, seit wann die aktuellen Eigentumsrechte an dem Gebäude bestehen.

Die Kosten müssen im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswertes und die Nutzungsdauer des Gebäudes unter städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gesichtspunkten wirtschaftlich vertretbar sein. Das heißt, es ist das günstigste Verhältnis zwischen dem verfolgten, übergeordneten Gesamtziel und den einzusetzenden Mitteln (Ressourcen) anzustreben.

Der energetischen Erneuerung von Einzelgebäuden und Gebäudegruppen ist im Rahmen der Förderkriterien besonders Rechnung zu tragen. Erforderlich ist die Durchführung einer energetischen Plausibilitätskontrolle im Abgleich zwischen vorhandenem Wärmeschutzstandard beziehungsweise der derzeitigen Energieversorgung und möglichen Alternativen.

Mit den baulichen Maßnahmen müssen erhebliche Energieeinsparungen und Reduzierungen der CO<sub>2</sub>-Emissionen erreicht werden, die durch einen Energiebedarfsausweis nachzuweisen sind. Die Gemeinden sollen in geeigneten Fällen bauliche Maßnahmen vorrangig fördern, die eine hohe Energieeffi-

zienz aufweisen (zum Beispiel die Werte der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung unterschreiten) und/oder bei denen im Bau beziehungsweise bei der Energieversorgung nachwachsende Rohstoffe beziehungsweise erneuerbare Energien eingesetzt werden.

Werden eigenständige Nutzungseinheiten, zum Beispiel abgeschlossene Wohnungen oder Läden/Gewerbeeinheiten, um untergeordnete, unselbstständige Anbauten (bis zu 50 Prozent Nutzfläche beziehungsweise Kubatur) erweitert, so sind die damit zusammenhängenden baulichen Maßnahmen förderfähig.

Nicht förderfähig ist die Instandhaltung (Unterhaltung), es sei denn, sie ist Teil einer Erneuerung.

Es gilt eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren.

Bei baulich-investiven Vorhaben unterhalb von 26 000 Euro Bruttobaukosten beträgt sie zehn Jahre.

B.3.2 Erneuerung von Gebäuden in privatem oder konfessionellem Eigentum

B.3.2.1 Voraussetzung für die Förderung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers durch die Gemeinde ist, dass:

- die Möglichkeiten der Wohnraumförderung zwar in Anspruch genommen werden, jedoch allein über diese Förderung keine angemessene Lösungsmöglichkeit für das Einzelvorhaben erzielbar ist (sogenannte Spitzenfinanzierung), oder
- bei Nichtinanspruchnahme einer möglichen Wohnraumförderung die Bauherrenschaft den möglichen Anteil der Wohnraumförderung selbst erbringt (Berechnung des Kostenerstattungsbetrages erforderlich) oder
- keine Wohnraumförderung gewährt werden kann (entweder belegt durch den Negativbescheid der ILB oder nachgewiesen durch eigenständige Prüfung der Gemeinde, zum Beispiel bei Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen; dieser Nachweis ist zur gemeindlichen Förderakte zu nehmen).

Vor einer Förderung durch die Gemeinde muss sich die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer dieser gegenüber vertraglich verpflichtet haben, bestimmte Mod./Inst.-Maßnahmen unter Vereinbarung der vorgegebenen Zweckbindungsfrist durchzuführen oder es muss ein Erneuerungsgebot angewendet worden sein.

B.3.2.2 Umfang der förderfähigen Ausgaben

Die Gemeinde fördert die Erneuerung privater oder konfessioneller Gebäude durch die Gewährung ei-

nes Kostenerstattungsbetrages. Grundlage für dessen Berechnung ist eine fachgerecht erstellte Kostenaufstellung auf der Grundlage des „Katalogs förderfähiger Maßnahmen und Kosten“ (Kostenkatalog).

Förderfähig sind die Ausgaben für bauliche Maßnahmen - soweit sie von der Gemeinde als erforderlich anerkannt werden.

Ein Zuschuss aus Städtebauförderungsmitteln darf zur Deckung der Kosten der Modernisierung und Instandsetzung nur insoweit gewährt werden, als diese Kosten nicht von dem Eigentümer beziehungsweise der Eigentümerin zu tragen sind (analog § 177 Absatz 4 Satz 2 BauGB).

B.3.2.2.1 Unter Verzicht auf eine Berechnung des Kostenerstattungsbetrages können pauschal bis zu 40 Prozent Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden (analog § 177 Absatz 4 Satz 4 BauGB). Die pauschale Förderung erfolgt unabhängig von der geplanten Nutzung und den gegebenenfalls zu erzielenden Einnahmen.

Dabei kann der maximal zulässige Pauschalbetrag durch die Gemeinde eigenverantwortlich unterschritten werden, wenn die Bauherrenschaft die damit bei ihr verbleibenden Kosten tragen kann und somit das Sanierungsziel auf dem Grundstück auch mit dem Einsatz geringerer Städtebauförderungsmittel erreicht wird.

Die Förderobergrenze für die einzusetzenden Städtebauförderungsmittel von 1 500 Euro/m<sup>2</sup> Wohn- beziehungsweise Nutzfläche ist nicht zu überschreiten.

Bei Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen, vor allem bei denkmalgeschützten Gebäuden, können unter Verzicht auf eine Berechnung des Kostenerstattungsbetrages bis zu 55 Prozent Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden (analog § 177 Absatz 4 Satz 4 BauGB). Die erhöhte Pauschale gilt ebenso für Gebäude, deren Erneuerung Bestandteil eines quartiersbezogenen Heiz-/Energieverbunds ist.

In den genannten Fällen ist eine Förderobergrenze für die einzusetzenden Städtebauförderungsmittel von 2 200 Euro/m<sup>2</sup> Wohn- beziehungsweise Nutzfläche nicht zu überschreiten.

Bei Inanspruchnahme der Wohnraumförderung beziehungsweise bei bestehender Möglichkeit der Inanspruchnahme können Städtebauförderungsmittel für die unrentierlichen Kosten eingesetzt werden. Den Kostenerstattungsertrag berechnet die Gemeinde in geeigneter Weise für den Einzelfall unter Berücksichtigung von Fremdkapital, Drittmitteln und zu erzielenden Einnahmen.



B.3.2.2.2 Erhöhte Förderung besonderer Gebäude

Ein Kostenerstattungsbetrag über 55 Prozent Städtebauförderungsmittel hinaus, der zur konkreten Abwendung eines Erneuerungsgebotes vereinbart werden soll, setzt stets die fachliche Vorbereitung wie eine Anordnung nach § 177 BauGB voraus. Eine Pauschalierung ist in diesem Fall nicht möglich. Die Gemeinde berechnet in geeigneter Weise den Kostenerstattungsertrag für den Einzelfall unter Berücksichtigung von Fremdkapital, Drittmitteln und zu erzielenden Einnahmen (zum Beispiel Mieten in ortsüblicher Höhe).

B.3.2.2.3 Beim Erlass eines Erneuerungsgebots nach § 177 BauGB sind die Kosten förderfähig, die die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer nach § 177 Absatz 4 BauGB nicht zu tragen hat.

B.3.2.2.4 Der Abbau eines denkmalgeschützten Gebäudes und der Wiederaufbau unter Verwendung eines erheblichen Teils alter Gebäudeteile und Wiederherstellung der historischen Architektur ist wie eine Erneuerung förderfähig. Für die Einhaltung denkmalrechtlicher Belange ist die Gemeinde verantwortlich.

B.3.3 Erneuerung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde

B.3.3.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die Möglichkeiten der Wohnraumförderung zwar in Anspruch genommen werden, jedoch allein über diese Förderung keine angemessene Lösungsmöglichkeit für das Einzelvorhaben erzielbar ist (sogenannte Spitzenfinanzierung),
- bei Nichtinanspruchnahme einer möglichen Wohnraumförderung die Gemeinde den Anteil der Wohnraumförderung selbst erbringt.

Bei Nichtinanspruchnahme der Wohnraumförderung muss

- ein Negativbescheid der ILB vorliegen oder durch eigenständige Prüfung der Gemeinde nachgewiesen werden, dass eine Wohnraumförderung in diesem Zusammenhang nicht gewährt werden kann (Dieser Nachweis ist durch die Gemeinde mit zur gemeindlichen Förderakte zu nehmen). Ein Negativbescheid der ILB ist dann nicht erforderlich.

B.3.3.2 Umfang der förderfähigen Ausgaben

Förderfähig sind die Ausgaben für bauliche Maßnahmen. Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln kann pauschal mit einem Anteil von bis zu 60 Prozent erfolgen. Die pauschale Förderung erfolgt unabhängig von der geplanten Nutzung und den gegebenenfalls zu erzielenden Einnahmen.

Bei Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen, vor allem bei denkmalgeschützten Gebäuden, können bis zu 85 Prozent Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden. Nummer B.3.2.2.4 dieser Anlage gilt entsprechend. Die Gemeinde berechnet in geeigneter Weise den Kostenerstattungsertrag für den Einzelfall unter Berücksichtigung von Fremdkapital, Drittmitteln und zu erzielenden Einnahmen.

Bei Inanspruchnahme der Wohnraumförderung beziehungsweise bei bestehender Möglichkeit der Inanspruchnahme können Städtebauförderungsmittel für die unrentierlichen Kosten eingesetzt werden. Den Kostenerstattungsertrag berechnet die Gemeinde in geeigneter Weise für den Einzelfall unter Berücksichtigung von Fremdkapital, Drittmitteln und zu erzielenden Einnahmen.

B.3.4 Errichtung, Änderung und Erneuerung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (§ 148 BauGB)

B.3.4.1 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne des § 148 BauGB sind öffentlichen Zwecken dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen, die eine Gemeinde oder an deren Stelle ein anderer Träger schafft, um die soziale, kulturelle oder verwaltungsmäßige Betreuung der Bewohner und Bewohnerinnen im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme zu gewährleisten. Dazu gehören zum Beispiel Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Altenbegegnungsstätten, kommunale Verwaltungsgebäude und andere Gebäude mit Publikumsverkehr, wie zum Beispiel Rathaus, Stadtbücherei, Versammlungsräume und Begegnungsstätten.

B.3.4.2 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen können auch dann der Gesamtmaßnahme dienen, wenn sie außerhalb der Gebietskulisse liegen, aber von innerhalb der Kulisse lebenden Einwohnern genutzt werden.

B.3.4.3 Förderfähig sind die Ausgaben für die Errichtung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen abzüglich von Zuschüssen anderer öffentlicher Stellen (zum Beispiel der Denkmalpflege) für die Baumaßnahme.

Neubauten sind grundsätzlich nur förderfähig, wenn keine vorhandenen Gebäude oder Gebäudeteile zu einer angemessenen Umnutzung zur Verfügung stehen. Sie sind nur insoweit förderfähig, als sie auch der städtebaulichen Verbesserung bestehender Innentadtensembles dienen (Arrondierung und Lückenschließung) und nachzuweisen ist, dass keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht.

Bei der Modernisierung und Instandsetzung ist den energetischen Anforderungen zur Sicherstellung der Klimaschutzziele Rechnung zu tragen (zu beachten: B.3.1 Absatz 7).

- Insbesondere sollen die Möglichkeiten genutzt werden, mit dem Vorhaben eine quartiersbezogene energetische Erneuerung einzuleiten (zum Beispiel Nahwärmeverbund/Insellösungen). Für die energetische Erneuerung sind vorrangig die in diesem Zusammenhang bereitstehenden Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zu nutzen (zum Beispiel entsprechende Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau [KfW]).
- B.3.4.4** Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln kann für bauliche Maßnahmen pauschal mit einem Anteil von bis zu 80 Prozent erfolgen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden können bis zu 100 Prozent Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden.,
- B.3.5** Sonstige Baumaßnahmen
- B.3.5.1** In Einzelfällen kommt nach § 148 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB in Betracht, dass die Gemeinde allein oder im Rahmen einer Bauherrengemeinschaft anstelle eines fehlenden Investors eine Baumaßnahme durchführt.
- B.3.5.1.1** Voraussetzung für die Förderung solcher Baumaßnahmen ist, dass:
- die Baumaßnahme zwingend notwendig ist, um die städtebauliche Erneuerung zügig weiterzuführen oder abzuschließen,
  - nur durch einen Selbsteintritt der Gemeinde die rechtzeitige Durchführung des Vorhabens gesichert ist.
- B.3.5.1.2** Gefördert werden können die Ausgaben der Baumaßnahme oder die Finanzierungskosten in Form des Zinsausgleichs im Sinne von Nummer B.4.1.2 dieser Anlage.
- Bei Veräußerung des Objekts vor Abschluss der Gesamtmaßnahme ist der Erlös als städtebaulich bedingte Einnahme zu behandeln; zum Wertansatz bei der Abrechnung vgl. Nummer 15.5.1 der Richtlinie.
- B.3.5.2** Als Baumaßnahmen gelten auch Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB, soweit sie auf den Grundstücken durchgeführt werden, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind (§ 148 Absatz 2 Satz 2 BauGB).
- B.3.6** Verfügungsfonds
- Nach Nummer 4.2 der Förderrichtlinie können Städtebauförderungsmittel anteilig auch durch ein lokales Gremium mit der Zielrichtung dieses Handlungsfeldes ausgereicht werden. Siehe hierzu auch Nummer 2 der Förderrichtlinie letzte Nummer, sowie Handlungsfeld B.2.3 und B.5.5.
- B.3.7** Sonderregelungen für einzelne Programmbereiche:
- S+E:** keine Sonderregelungen
- D:** Die Stadt soll die Prioritäten bei der Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden mit geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung mit der zuständigen Denkmalbehörde erörtern und auf dieser Grundlage eine Gesamtstrategie für die Erhaltung der historischen Baustruktur im Sinne des Städttebaulichen Denkmalschutzes formulieren.
- STEP:** Bei der Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags kann auf die Anrechnung von Miet- oder sonstigen Einnahmen wie zum Beispiel Bewirtschaftungserlöse im Rahmen der Gesamtertragsberechnung verzichtet werden, wenn die Einnahmen vergleichsweise gering sind und sie zur Erweiterung des Nutzungsangebots der geförderten Einrichtung unmittelbar eingesetzt werden.
- STUB:** Teilprogramm Rückführung der städtischen Infrastruktur
- Förderfähig ist die stadumbaubedingte Anpassung der sozialen Infrastruktur. Die förderfähigen Ausgaben der Herrichtung eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur für eine neue Nutzung können bis zu 90 Prozent gefördert werden, das heißt es ist ein Bauherrenanteil von mindestens 10 Prozent zu leisten.
- Teilprogramm Sanierung und Sicherung einschließlich Erwerb von Wohngebäuden (Altbauten)
- Förderfähig ist die Sanierung von Wohngebäuden unter der Voraussetzung, dass diese vor 1949 errichtet wurden (Altbauten), von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sind und Bestandteil einer umfassenden Altbauaktivierungsstrategie mit Erhaltungszielsetzung für die historische Baustruktur.
- Ansonsten gelten für diese Gruppe von Wohngebäuden die allgemeinen Rahmenbedingungen von B.3 dieser Richtlinie.
- ASZ:** Abweichend von § 177 BauGB können auch die Ausgaben für den innenstadtbedingten Mehraufwand beim Bau und der Herrichtung von Gebäuden für Handel, Dienstleistungen und innenstadt- oder stadtteilverträgliches Gewerbe gefördert werden.
- KLS:** Eine Hochbauförderung kann generell nur im Zusammenhang mit der langfristig erforderlichen gemeindeübergreifenden Daseinsvorsorge erfolgen.
- B.4** **Ordnungsmaßnahmen (§ 147 BauGB)**
- B.4.1** Grunderwerb
- B.4.1.1** Förderfähig sind bis zur Höhe des Verkehrswerts beziehungsweise des Werts nach § 153 Absatz 3 BauGB die Kosten für den Erwerb von Grundstücken, die der Erneuerung dienen, durch die Gemeinde sowie die Nebenkosten (zum Beispiel Grunderwerbsteuer, Gerichts- und Notarkosten, Maklerprovisionen, Ver-

	messungskosten, Kosten für Wertermittlungen und amtliche Genehmigungen sowie von Bodenuntersuchungen zur Beurteilung des Grundstückswerts).		Der Abbruch von Einzeldenkmalen ist nicht förderfähig.
B.4.1.2	Innerhalb der Kosten- und Finanzierungsübersicht zum Umsetzungsplan kann für den Zwischenerwerb von Grundstücken anstelle der Förderung nach Nummer B.4.1.1 dieser Anlage ein Zinsausgleich dargestellt werden, sofern die förderfähigen Kosten insgesamt den Betrag von 100 000 Euro übersteigen. Für dessen Berechnung wird unterstellt, dass der Kaufpreis einschließlich der Nebenkosten über ein Darlehen finanziert wird. Auf dieser Grundlage sind Zinsen in Höhe von 4 Prozent für längstens fünf Jahre förderfähig (vgl. jedoch Nummer 15.5.1 Absatz 2 zum Wertansatz bei der Abrechnung).	B.4.4.2	die Kosten für Maßnahmen, die für die Verkehrssicherung und Zwischennutzung des Grundstücks erforderlich sind,
		B.4.4.3	die durch die Beseitigung baulicher Anlagen Dritter oder der Gemeinde ausgelösten und von der Gemeinde zu tragenden Entschädigungen oder Wertverluste.
		B.4.5	Sonstige Ordnungsmaßnahmen Förderfähig sind, soweit die Kosten nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind,
B.4.1.3	Nicht förderfähig ist die Verwendung von Grundstücken aus dem Vermögen der Gemeinde.	B.4.5.1	Aufwendungen, die von der Gemeinde nach § 150 BauGB zu erstatten sind,
B.4.2	Bodenordnung  Förderfähig sind die Kosten der Maßnahmen, die nach den Bestimmungen des Städtebaurechts zur rechtlichen oder tatsächlichen Neuordnung der Grundstücke entsprechend den Zielen der Gesamtmaßnahme durchgeführt werden. Förderfähig sind auch entsprechende Kosten bei einer vertraglichen Regelung.	B.4.5.2	Entschädigungen, soweit durch sie kein bleibender Gegenwert erlangt wird,
		B.4.5.3	Ausgaben für den Härteausgleich (§ 181 BauGB),
		B.4.5.4	sonstige von der Gemeinde im Rahmen der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zu tragenden Kosten zur Verwirklichung des Sozialplans (zum Beispiel Entschädigung nach § 185 BauGB),
B.4.3	Umzug von Betroffenen der städtebaulichen Erneuerung  Förderfähig sind die Kosten des Umzugs von Betroffenen der städtebaulichen Erneuerung. Hierzu gehören die umzugsbedingten Kosten, die der Gemeinde selbst oder durch eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigung, insbesondere bei der Verwirklichung des Sozialplans (§ 180 BauGB) oder im Rahmen des Härteausgleichs (§ 181 BauGB), entstehen. Hierzu zählen neben den notwendigen Umzugs- und Verlagerungskosten auch die Kosten der Unterbringung in Zwischenunterkünften sowie Entschädigungen für andere umzugsbedingte Vermögensnachteile, wenn und soweit diese nicht bei der Bemessung der Entschädigung für einen Rechtsverlust berücksichtigt worden sind.  Betriebsverlagerungskosten können bis zu dem Betrag gefördert werden, der nach der „De-minimis-Regelung“ der EU wettbewerbsrechtlich unbedenklich ist.	B.4.5.5	Kosten, die von der Gemeinde einer Eigentümerin beziehungsweise einem Eigentümer aufgrund eines Vertrages nach § 146 Absatz 3 BauGB zu erstatten sind,
		B.4.5.6	sonstige Kosten, die bei der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen entstehen können,
		B.4.5.7	sonstige Kosten für weitere Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Baumaßnahmen durchgeführt werden können (zum Beispiel die kurzzeitige oder nachhaltige Sicherung von Gebäuden mit geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung als Bestandteil einer Gesamtstrategie für die Erhaltung der historischen Baustruktur und einer angemessenen Zwischennutzung),
		B.4.5.8	Kosten für die Bereitstellung von Flächen und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB, soweit sie gemäß § 9 Absatz 1a BauGB an anderer Stelle den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet sind (§ 147 Satz 2 BauGB).
B.4.4	Freilegung von Grundstücken  Förderfähig sind:	B.4.5.9	Ein Kontingent für kleinere, die Sanierung begleitende Ordnungsmaßnahmen kann im Rahmen des Umsetzungsplanes pauschal bis zu einer maximalen Höhe von 150 000 Euro zuwendungsfähige Gesamtkosten aufgenommen werden. Die Vorhaben des Ordnungsmaßnahmenkontingents müssen sich aus der städtebaulichen Zielplanung ableiten.
B.4.4.1	Abbruch- und Abräumkosten (auch zur Beseitigung von unterirdischen baulichen Anlagen) einschließlich Nebenkosten,		

Der Rückbau von vor 1919 in straßenrandparalleler Blockrandbebauung errichteten Altbauten sowie der Rückbau von Denkmalen sind über das Ordnungsmaßnahmenkontingent nicht förderfähig.

Die Gemeinden prüfen in eigener Verantwortung die ordnungsgemäße Verwendung des Ordnungsmaßnahmenkontingents.

B.4.6 Voraussetzung für die Förderung gegenüber Dritten ist, dass mit der Ordnungsmaßnahme noch nicht begonnen wurde, die betroffene Eigentümerin beziehungsweise der betroffene Eigentümer sich vorher vertraglich gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat, bestimmte Ordnungsmaßnahmen unter Vereinbarung einer angemessenen Zweckbindungsfrist durchzuführen oder ein Sicherungs- oder Beräumungsgebot ergangen ist.

B.4.7 Sonderregelungen für einzelne Programmbereiche:

S+E: keine Sonderregelungen

D: Ordnungsmaßnahmen sind nur förderfähig im Zusammenhang mit der unmittelbaren und mittelbaren Erhaltung und Wiederherstellung des historischen Stadtbilds.

STEP: keine Sonderregelungen

STUB: Teilprogramm Rückbau

Förderfähig ist der Rückbau leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteile. Zu Wohngebäuden gehören auch die Gewerbeflächen in überwiegend, das heißt zu mehr als 50 Prozent, zum Wohnen genutzter Gebäude.

Die Förderung erfolgt bis zu einer Förderobergrenze von:

- Bei Zuwendungsbescheiden der Programmjahre bis 2009:
  - 50 Euro/m<sup>2</sup> rückzubauender Wohn-/Gewerbefläche bei Gebäuden mit weniger als sieben Geschossen,
  - 60 Euro/m<sup>2</sup> rückzubauender Wohn-/Gewerbefläche bei Gebäuden ab sieben Geschossen.
- Bei Zuwendungsbescheiden ab Programmjahr 2010:
  - 70 Euro/m<sup>2</sup> rückzubauender Wohn-/Gewerbefläche.

Bei der Berechnung des maximalen Förderbetrages können Gewerbeflächen berücksichtigt werden, sofern das Gebäude überwiegend zum Wohnen genutzt wird.

Im Rahmen der Rückbauförderung sind insbesondere förderfähig:

- Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen,
- Aufwendungen für den Rückbau unmittelbar (Abrisskosten),
- Aufwendungen für eine einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die Begrünung.
- Baufachliche Prüfung

Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenrandparalleler Blockrandbebauung (Vordächer) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden sowie der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden und Ruinen ist nicht förderfähig.

In Ortsteilen von Stadtumbaustädten außerhalb der Gesamtmaßnahmenkulisse kann der Rückbau von überwiegend leerstehenden Wohngebäuden mit Baualter nach 1949, die nicht unter Denkmalschutz stehen und keine städtebauliche Bedeutung besitzen und einen städtebaulichen Missstand darstellen, ausnahmsweise (gemäß Nummer 7.3 StBauFR) förderfähig sein. Die Gemeinde muss die Ausnahme mit Antrag auf Bestätigung des Umsetzungsplanes plausibel begründen.

Bestandteile der Begründungen sind:

- die Einordnung in die Stadtumbaustategie,
- die schriftliche Begründung der Stadt mit Lageplan (räumliche Abgrenzung der Abrissfläche, städtebauliche Situation vor und nach Abriss) und Fotos des Objektes und der Umgebung des Objektes sowie
- die schriftliche Erklärung der Grundstückseigentümerin beziehungsweise des Grundstückseigentümers zum Abrisswunsch, Einvernehmen mit den Mieterinnen beziehungsweise Mietern und Nichtgeltendmachung von Planungsschäden.

Teilprogramm Rückführung der städtischen Infrastruktur

Förderfähig ist die stadumbaubedingte Rückführung der städtischen Infrastruktur sowohl im Bereich der sozialen als auch der technischen Infrastruktur.

Gefördert werden die förderfähigen Ausgaben

- des Rückbaus der technischen Infrastruktur bis zu 50 Prozent,
- des Rückbaus eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur bis zu 90 Prozent,

das heißt, es ist ein Bauherrenanteil von mindestens 50 Prozent beziehungsweise 10 Prozent zu leisten.

Sofern keine förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet erfolgt, ist zur Ermittlung der förderfähigen Kosten der Anpassung der technischen Infrastruktur die analoge Anwendung des § 150 BauGB möglich und eine entsprechende Erstattungsleistung unrentierlicher Anpassungskosten gegenüber dem Leistungsträger förderfähig.

Teilprogramm Sanierung, Sicherung einschließlich Erwerb von Altbauten

Förderfähig ist die Sicherung von Wohngebäuden unter der Voraussetzung, dass diese vor 1949 errichtet wurden (Altbauten), von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sind und Bestandteil einer umfassenden Altbauaktivierungsstrategie mit Erhaltungszielsetzung für die historische Baustruktur.

Förderfähig ist auch der Erwerb von solchen Wohngebäuden (Altbauten) durch die Städte und Gemeinden zur Sanierung und Sicherung.

Ansonsten gelten die allgemeinen Rahmenbedingungen von B.4 dieser Förderrichtlinie.

ASZ: Ordnungsmaßnahmen sind nur förderfähig im Zusammenhang mit der Wiedernutzung von Grundstücken und von Brachflächen.

KLS: Die erforderliche Anpassung der Daseinsvorsorgeeinrichtungen ist nur auf der Grundlage einer gemeindeübergreifenden, kooperationsumfassenden Bestandsbilanzierung und gemeinsamen städtebaulichen Zielplanung möglich.

## **B.5 Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen**

B.5.1.1 Zu den Erschließungsanlagen gehören insbesondere die örtlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und öffentliche Parkierungsflächen (Parkplätze, Parkhäuser, Tiefgaragen) einschließlich der in diesem Zusammenhang stehenden Anlagen zum Zwecke der Beleuchtung.

B.5.1.2 Zu den Freiflächen gehören zum Beispiel Parkflächen, Grünanlagen, gestaltete Treffpunkte für Bewohnerinnen und Bewohner wie öffentlich zugängliche Gärten, Spiel- und Aktionsflächen, Wasserläufe, Wasserflächen, öffentliche Spielplätze sowie Anlagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen einschließlich der in diesem Zusammenhang stehenden Anlagen zum Zwecke der Beleuchtung.

B.5.1.3 Zu den Erschließungsanlagen und Freiflächen gehören auch damit im Zusammenhang stehende sonstige Anlagen wie Zuleitungen von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, zur Ableitung von Abwässern und zur Beseitigung fester Abfallstoffe.

B.5.1.4 Sonderbauwerke zur Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen in Baulast der Gemeinde sind:

B.5.1.4.1 Anlagen der Straßentwässerung wie zum Beispiel Regenwassersammelkanal, Regenrückhaltebecken, Regenwasservorbehandlungsanlagen und Pumpwerke, deren Herstellung oder Erneuerung für die Funktionsfähigkeit der Erschließungsanlagen und Freiflächen notwendig ist, soweit sie in die Kostenlast der Kommunen fallen.

B.5.1.4.2 Bautechnisch notwendige Stützmauern sowie Stadtmauern.

B.5.1.4.3 Brückenbauwerke, die in der Baulast der Gemeinde liegen und durch keine andere Stelle gefördert werden.

B.5.1.4.4 Städtebauliche Mehraufwendungen für technische, selbst nicht förderfähige Anlagen, zum Beispiel für Aufwendungen zur städtebaulich verträglichen Gestaltung von Versorgungsanlagen, wie zum Beispiel Gestaltung und städtebauliche Integration von notwendigen Umformerstationen, oberirdischen Pumpstationen, Verteilerschränken der Telekom usw..

B.5.1.4.5 Herstellung von öffentlichen Spiel- und Aktionsflächen und öffentlichen Sport- und Freizeitflächen.

B.5.1.5 Archäologische Kosten

Zu den archäologischen Kosten gehören die durch Auflage der Denkmalpflege notwendigen Aufwendungen bezüglich der archäologischen Untersuchung, Begleitung und Dokumentation bei der Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen.

B.5.2 Umfang der förderfähigen Ausgaben

B.5.2.1 Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sind die förderfähigen Kosten für Erschließungsanlagen und Freiflächen, die in der städtebaulichen Gesamtmaßnahme liegen, in voller Höhe, im Übrigen soweit sie der städtebaulichen Gesamtmaßnahme dienen, zu 50 Prozent förderfähig. Sonderbauwerke, die für das angestrebte Gesamtmaßnahmeziel unerlässlich sind, die aber aus nachvollziehbaren Gründen nicht vollständig innerhalb der abgestimmten Förderkulisse liegen beziehungsweise ausgeführt werden, können vollständig den Kosten der Gesamtmaßnahme zugeordnet werden.

B.5.2.2 Kosten für Erschließungsanlagen, die über Entgelte, Gebühren oder Beiträge finanziert werden können, sind nicht förderfähig. Dies gilt nicht bei öffentlichen Stellplätzen, für deren Förderung der nachgewiesene städtebaulich maßnahmebedingte Bedarf maßgebend ist (vgl. Nummer B.5.3.2).

- B.5.2.3 Kosten für Ersatz und die Änderung grundstücksbezogener Ver- und Entsorgungsanlagen (zum Beispiel Wasserversorgungsleitungen und Abwasserkanäle) sind bis zu 50 Prozent förderfähig, wenn sie durch die städtebauliche Gesamtmaßnahme bedingt sind und die zu ersetzenden Anlagen bei linearer Abschreibung noch einen Restwert haben.
- sie tatsächlich von jedermann benutzt werden können und
  - diese Nutzungsmöglichkeit langfristig gesichert ist, zum Beispiel durch Bebauungsplan, straßenrechtliche Widmung oder Vertrag (in der Regel mit dinglicher Sicherung) zwischen der Gemeinde und der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer der Anlage.
- B.5.2.4 Die Kosten für die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen inklusive der Kosten der baufachlichen Prüfung sind (ohne Grunderwerb und ohne Sonderbauwerke) bis zu einem Betrag von 180 Euro/m<sup>2</sup> umgestalteter Grundfläche (Förderobergrenze) förderfähig (vgl. Nummer 14.4.3 dieser Richtlinie).
- Ferner sind innerhalb der Förderobergrenze Touristische Leitsysteme im Rahmen eines konkreten investiven Vorhabens im Handlungsfeld B.5 förderfähig (vgl. Nummer B.2.1).
- Ebenfalls unter Einhaltung der Förderobergrenze ist Kunst im öffentlichen Raum förderfähig.
- Bei Vorhaben zur Änderung von Erschließungsanlagen ist zur Einhaltung der Förderobergrenze von 180 Euro/m<sup>2</sup> innerhalb der Gesamtmaßnahme eine Verrechnung von Mehr- und Minderkosten bezogen auf Vorhaben, die nach Inkrafttreten der StBauFR 09 begonnen wurden, zulässig.
- Bei Anlagen der Straßenentwässerung sind nur die Anteile (Berechnung über die Flächenanteile) förderfähig, die der Gebietsentsorgung dienen.
- Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören unter anderem auch die notwendigen Erdarbeiten und der Unterbau, die Kosten der Oberflächenentwässerung und Gestaltung der Oberflächen einschließlich Beleuchtung, Möblierung, Begrünung und die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen sowie erforderliche Aufwendungen zur Sicherstellung barrierefreier Nutzbarkeit.
- B.5.2.5 Die Kosten für die Herstellung und die Änderung für die unter Nummer B.5.1.4 genannten Sonderbauwerke sind ohne Förderobergrenze zusätzlich zu der in Nummer B.5.2.4, erster Absatz genannten Förderobergrenze förderfähig.
- B.5.2.6 Die archäologischen Kosten sind bezogen auf die Gesamtmaßnahme im Rahmen des im letzten Umsetzungsplan abgestimmten Prozentsatzes zusätzlich zu der in Nummer B.5.2.4, erster Absatz genannten Förderobergrenze förderfähig.
- B.5.3 Öffentliche Parkierungsflächen
- B.5.3.1 Parkierungsflächen sind im Sinne dieser Richtlinie öffentlich, wenn
- B.5.3.2 Als städtebaulich maßnahmebedingter Bedarf an öffentlichen Stellplätzen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme werden bis zu 50 Prozent der öffentlichen und privaten Stellplätze im Erneuerungsgebiet anerkannt, die bei einer erstmaligen Bebauung des Gebiets entsprechend den städtebaulichen Erneuerungszielen auf Grundlage der örtlichen Stellplatzsatzung herzustellen wären.
- B.5.4 Freiflächen in privatem Eigentum
- B.5.4.1 Förderfähig sind Ausgaben für die Nachbesserung, Umgestaltung und Neuanlage von Freiflächen im privaten Eigentum und/oder mit privater Nutzung innerhalb der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.
- B.5.4.2 Die Kosten für die Nachbesserung, Umgestaltung oder Neuanlage von Freiflächen sind bis zu einem Betrag von 150 Euro/m<sup>2</sup> umgestalteter Grundstücksfläche förderfähig (maximale förderfähige Kosten). Nummer B.5.2.5 gilt entsprechend.
- B.5.4.3 Die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer hat einen Finanzierungsanteil von 80 Prozent der förderfähigen Kosten aufzubringen.
- B.5.5 Verfügungsfonds
- Nach Nummer 4.2 der Förderrichtlinie können Städtebauförderungsmittel anteilig auch durch ein lokales Gremium mit der Zielrichtung dieses Handlungsfeldes ausgereicht werden. Siehe hierzu auch Handlungsfeld B.2 und B.3.
- B.5.6 Es gilt eine Zweckbindung von 25 Jahren. Bei baulich-investiven Vorhaben unterhalb von 26 000 Euro beträgt sie zehn Jahre.
- B.5.7 Sonderregelungen für einzelne Programmbereiche:
- S+E : keine Sonderregelungen
- D: keine Sonderregelungen
- STEP: keine Sonderregelungen
- STUB: keine Sonderregelungen
- ASZ: keine Sonderregelungen
- KLS: keine Sonderregelungen

## **Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg**

### **Richtlinie für Entwurf und Ausbildung von Brückenbauwerken an Kreuzungen zwischen Strecken einer Eisenbahn des Bundes und Bundesfernstraßen**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Abteilung 4 - Nr. 11/2012 - Verkehr -  
Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau;  
Grundlagen  
Sachgebiet 15.3: Kreuzungs- und Leitungsrecht;  
Eisenbahnkreuzungen  
Vom 13. September 2012

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Straßenbaudienststellen der Landkreise, der kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 07/2012 vom 4. Juli 2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eine Überarbeitung der Richtlinie für Entwurf und Ausbildung von Brückenbauwerken an Kreuzungen zwischen Strecken einer Eisenbahn des Bundes und Bundesfernstraßen vorgenommen.

In folgenden Punkten wurde eine Aktualisierung der Richtlinie vorgenommen:

- Absatz (10)  
Änderung Abstände
- Erläuterungen zu (10)  
Änderung DIN/Abstand
- Erläuterungen zu (13)  
Änderung DIN.

Hiermit führe ich die geänderte Richtlinie für Entwurf und Ausbildung von Brückenbauwerken an Kreuzungen zwischen Strecken einer Eisenbahn des Bundes und Bundesfernstraßen für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen ein.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 36/2003 vom 9. Oktober 2003 wird hiermit aufgehoben.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Nummer 07/2012 wurde im Verkehrsblatt, Heft 14/2012 vom 31. Juli 2012, Seite 612 veröffentlicht.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42), wird die Geltung dieses Runderlasses bis zum 13. September 2017 befristet.

### **Bekanntmachung über die von den Finanzbehörden des Landes Brandenburg verwalteten Kirchensteuern nach Maßstab der Lohn- und Kapitalertragsteuer**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen  
Vom 24. September 2012

Hinsichtlich der von den Finanzbehörden im Land Brandenburg verwalteten Kirchensteuern gelten folgende Prozentsätze:

#### **1. Kirchensteuern nach dem Maßstab der Lohnsteuer**

- Evangelische Kirchensteuer (ev)
- Römisch-Katholische Kirchensteuer (rk)
- Alt-Katholische Kirchensteuer (ak)
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz (fm)
- Bekenntnissteuer der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern (is)
- Kultussteuer Jüdische Gemeinde in Hamburg (jh)
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden in Hessen (il)
- Kultussteuer Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main (is)
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein (jd)
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe (jd)
- Kultussteuer der Synagogen-Gemeinde Köln (jd)

werden mit **9 Prozent** der nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermittelten Lohnsteuer erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 37a, 37b, 40, 40a Absatz 1, Absatz 2a und 3 und § 40b EStG; er ermäßigt sich auf **5 Prozent** der pauschalen Lohnsteuer, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete Gebrauch von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17.11.2006 (BStBl I S. 716) und vom 28.12.2006 (BStBl 2007 I S. 76) macht.

## 2. Kirchensteuern nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer

Der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle (Abzugsverpflichteter) hat auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erheben:

- Evangelische Kirchensteuer
- Römisch-Katholische Kirchensteuer
- Alt-Katholische Kirchensteuer

werden mit **9 Prozent** oder, wenn sich der steuerliche Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen in Baden-Württemberg oder Bayern befindet, mit **8 Prozent**;

- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinde in Hamburg
- Kultussteuer der Israelitischen Kultusgemeinde Frankfurt
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden in Hessen
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
- Kultussteuer der Synagogengemeinde Köln
- Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinde Bad Kreuznach
- Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinde Koblenz
- Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach am Main
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz

werden mit **9 Prozent**;

- Kultussteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden
- Kultussteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs

- Bekenntnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden

werden mit **8 Prozent**

der Kapitalertragsteuer erhoben.

### Wesentliche Änderung einer Anlage zur Wirkstoffproduktion in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 23. Oktober 2012

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide in der **Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 die Anlage zur Wirkstoffproduktion** in wesentlichen Teilen zu ändern.

Die Firma beantragt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb:

- einer dritten Produktionsstraße
- weiterer Behälterlager
- von zwei Entladestationen

sowie die Erweiterung des vorhandenen Feststofflagers und der Feststoffeinfüllung einschließlich aller erforderlichen Anbindungsmaßnahmen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Oktober 2014 vorgesehen.

#### I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 01.11.2012 bis einschließlich 30.11.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, und in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 01.11.2012 bis einschließlich 14.12.2012**



schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser **am 30.01.2013, um 10:00 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses (Stadtverwaltung), Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzhöhe** statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 eingesehen werden.

### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 7

des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage am Standort 14715 Märkisch Luch OT Barnewitz, Am Teich 1**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 23. Oktober 2012

Die NATURA Agrar GmbH beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit zugehöriger BHKW-Anlage auf dem Grundstück der Gemarkung Barnewitz, Flur 4, Flurstücke 120/5 und 121/10.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz,

Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/  
OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Neubau eines 110-kV-Freileitungsanschlusses mit einer Länge von 20 m am Standort 16818 Kränzlin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Az.: 27.2-1-73  
Vom 25. September 2012

Die IEE Ingenieurbüro Energieeinsparung GmbH, Dreiserstraße 23, 12587 Berlin, plant in der Gemarkung Kränzlin die 110-kV-Anbindung des Umspannwerkes der Windfarm Neuruppin GmbH & Co. KG an die 110-kV-Freileitung HAT 1220 Neuruppin - Perleberg der E.ON edis AG.

Auf Antrag der IEE GmbH hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74)

### **Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Be- und Entladen (und Zwischenlagern) von Schüttgütern (Gipsdepot Jänschwalde II)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe Brandenburg  
(Gz.: j.10-4.2-1-2)  
Vom 4. Oktober 2012

Die Firma Vattenfall Europe Mining AG (VE-M AG), Vom-Stein-Straße 39 in 03050 Cottbus hat mit Datum vom 28.06.2012 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Be- und Entladen (und Zwischenlagern) von Schüttgütern (Gipsdepot Jänschwalde II) beantragt. Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 9.11 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Die Anlage soll im Bereich des Tagebaus Jänschwalde in der Gemarkung Weißagk, Flur 4, Flurstücke 58, 61, 62, 91 - 99, 103 - 108, 285/1, 285/2, 286 sowie Flur 5, Flurstücke 166, 167, 171, 177, 178, 180 - 182, 217, 218, 220, 319, 321, 322, 323/1, 323/2, 324 - 335, 336/1, 336/2, 337 - 349, 351, 352, 375 - 377 errichtet und betrieben werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen das Entladen des mittels Bahnbetriebes angelieferten REA-Gipses, die Zwischenlagerung und die betriebsbedingte Umlagerung sowie die Rückgewinnung des REA-Gipses. Das als Nebeneinrichtung geplante Zwischenlager soll mit einem Fassungsvermögen von bis zu 6,5 Mio. t REA-Gips errichtet werden, wobei von einer jährlichen Einlagerung von 0,3 bis 0,7 Mio. t und Rückbau in der gleichen Größenordnung ausgegangen wird. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für März 2013 vorgesehen. Die geplante Nutzungsdauer beträgt ca. 40 Jahre.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden in der Zeit vom **1. November 2012 bis einschließlich 30. November 2012** bei den nachfolgend genannten Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus, Haus 1, Raum 0.03,
- Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Bürgerservice (Bürgeramt), Promenade 9 - Rathaus, 03149 Forst (Lausitz),
- Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, Bürgerbüro
- Amt Döbern-Land, Forster Straße 8, 03159 Döbern, Zimmer 108

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom 1. Dezember 2012 bis einschließlich 14. Dezember 2012 schriftlich

- beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus,

- der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz),
- dem Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz oder
- dem Amt Döbern-Land, Forster Straße 8, 03159 Döbern

erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Absatz 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird auf den

**16. Januar 2013 um 10:00 Uhr  
im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe,  
Inselstraße 26 in 03046 Cottbus, Raum Lausitz**

festgesetzt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt.

Die Durchführung des Erörterungstermins erfolgt aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421).

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470).

Landesamt für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe Brandenburg

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Mastwechsel von 18 Masten  
der 110-kV-Freileitung Neuenhagen Mast 99 - Finow  
(HAT-2014)“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 4. Oktober 2012

Die E.ON edis AG, Hanseufer 2 in 17109 Demmin, plant zwecks Ertüchtigung der vorhandenen Leitung den standortgleichen Mastwechsel von 18 Masten.

Auf Antrag der E.ON edis AG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

**Studien- und Prüfungsordnung  
der Fachhochschule der Polizei  
des Landes Brandenburg  
für den Bachelor-Studiengang  
„Polizeivollzugsdienst/Police Service“  
zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn  
des gehobenen Polizeivollzugsdienstes  
des Landes Brandenburg  
(SPO - B.A. - PVD/FHPol BB)**

Vom 29. August 2012

Auf Grund des § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes (BbgPolFHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2007 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 57) in Verbindung mit § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Polizeivollzugsdienst (APOgPolD) vom 24. August 2012 (GVBl. II Nr. 78) hat der Senat der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPol) in seiner Sitzung vom 29. August 2012 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst/Police Service zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Brandenburg beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis****Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Dauer des Studiums
- § 3 Bachelor-Abschluss, Akademischer Grad
- § 4 Pflichten der Studierenden
- § 5 Urlaub
- § 6 Studienakte

**Abschnitt II - Studiengang**

- § 7 Ablauf des Studienganges
- § 8 Inhalt und Umfang der Module
- § 9 Fachpraktika

**Abschnitt III - Bachelor-Prüfung**

- § 10 Bachelor-Prüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Anerkennung von Studien- und Praktikumszeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsvergünstigungen
- § 14 Prüfungstermine
- § 15 Klausuren
- § 16 Klausurbearbeitung
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Bachelor-Thesis
- § 19 Verteidigung der Bachelor-Thesis
- § 20 Hinderungen, Störungen und Täuschungshandlungen

- § 21 Prüferinnen und Prüfer/Prüfungskommission/Prüferkollegium
- § 22 Noten und Bewertungsgrundsätze
- § 23 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 24 Leistungsbewertungen
- § 25 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 26 Gesamtergebnis und Bekanntgabe

**Abschnitt IV - Schlussvorschriften**

- § 27 Prüfungszeugnis, Mitteilung, Bachelor-Urkunde
- § 28 Diploma-Supplement
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt im Rahmen der APOgPolD das Studium und die Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes im Rahmen des Bachelor-Studienganges „Polizeivollzugsdienst/Police Service“. Näheres zur Ausbildung und Prüfung werden in dem durch den Senat der FHPol für den jeweiligen Einstellungsjahrgang beschlossenen Modulhandbuch sowie in der Praktikumsordnung geregelt.

(2) Studierende an der FHPol sind grundsätzlich nur die für das Studium zum gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassenen und zu Polizeikommissaranwärterinnen oder zu Polizeikommissaranwärttern ernannten Beamtinnen oder Beamten auf Widerruf. Daneben können durch die FHPol Gasthörerinnen oder Gasthörer für Teile des Studienganges zugelassen werden.

## § 2

**Ziel und Dauer des Studiums**

(1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu befähigen, die in den vorgesehenen Funktionen des gehobenen Dienstes der Polizei des Landes Brandenburg gegebenen Aufgaben professionell zu erfüllen und ihre Rolle in der Gesellschaft verantwortungsbewusst wahrzunehmen.

(2) Das Studium umfasst den modularisierten Studiengang, dauert drei Jahre und endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung.

(3) Im Rahmen der Förderung des Spitzensports in der Polizei des Landes Brandenburg kann die Dauer des Studiums auf bis zu fünf Jahre verlängert werden.

(4) Wird das Studium wegen Krankheit, durch Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Bestimmungen der Verordnung über den Mutterschutz der Beamtinnen oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit in einem Maße unterbrochen, dass für das weitere Studium an der FHPol wesentliche Teile des Studiums nicht wahrgenommen oder nicht erfolgreich abgeschlos-

sen werden können, entscheidet die FHPol nach Anhörung der an dem Studium beteiligten Lehrkräfte, ob und in welchem Umfang im Einzelfall vom Studienverlauf abgewichen werden kann.

### § 3

#### **Bachelor-Abschluss, Akademischer Grad**

(1) Das Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die FHPol den internationalen akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ für den Studiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“.

### § 4

#### **Pflichten der Studierenden**

(1) Die Studierenden unterliegen den beamtenrechtlichen Bestimmungen des jeweils für sie geltenden Beamtenrechtes.

(2) Für die Studierenden besteht Anwesenheits- und Teilnahmepflicht hinsichtlich der geplanten Kontaktstunden und der Modul- beziehungsweise Modulteilprüfungen. In begründeten Fällen kann die FHPol Ausnahmen zulassen.

(3) Die Studierenden sind darüber hinaus verpflichtet, an weiteren durch die FHPol festgelegten Veranstaltungen teilzunehmen und dazu die in diesem Zusammenhang übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(4) Das Studium ist hinsichtlich des gesamten studentischen Arbeitsaufwandes strukturiert. Neben dem Kontaktstudium ist umfangreiches Selbststudium zu absolvieren. Die Studierenden sind verpflichtet, den Studienerfolg auch durch zielgerichtetes Selbststudium eigenverantwortlich herbeizuführen.

(5) Als Voraussetzung für den Erwerb der Dienstfahrberechtigung sind die Studierenden verpflichtet, außerhalb des Studiums auf eigene Kosten die Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B zu erwerben. Der Erwerb ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Studiums nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag der Studierenden die Frist durch die FHPol verlängert werden. Die Fristverlängerung soll sechs Wochen nicht überschreiten.

### § 5

#### **Urlaub**

Erholungsurlaub wird grundsätzlich nur während der von der FHPol festgelegten vorlesungsfreien Zeit gewährt. In begründeten Fällen kann die FHPol Ausnahmen zulassen.

### § 6

#### **Studienakte**

(1) Für die Studierenden ist eine personenbezogene Studienakte durch die FHPol anzulegen, in der alle den Studiengang betref-

fenden Vorgänge einschließlich der Praktikumsbewertungen, der Bewertungen der schriftlich erbrachten Leistungsnachweise, der Bescheinigungen über die mündlich erbrachten Leistungsnachweise sowie der sonstigen Leistungsnachweise aufzunehmen sind. Darüber hinaus enthält sie die Mitteilung über die Ergebnisse der Prüfungen sowie die Prüfungsniederschriften und Niederschriften über Störungen des Prüfungsablaufs und Täuschungshandlungen.

(2) Den Studierenden ist auf Antrag innerhalb von zwei Wochen Einsicht in die Studienakte zu gewähren. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht.

## **Abschnitt II - Studiengang**

### § 7

#### **Ablauf des Studienganges**

(1) Der Studiengang gliedert sich in 18 Studienmodule. Die Module enthalten fachtheoretische und fachpraktische Inhalte und schließen mit einer Modulprüfung ab.

(2) Während des Studiums werden den Studierenden die für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erforderlichen Kenntnisse, insbesondere in den Fachkomplexen

1. Staats- und Verfassungsrecht/Europarecht,
  2. Allgemeines Verwaltungsrecht/Eingriffsrecht,
  3. Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht/Grundlagen des Zivilrechts,
  4. Öffentliches Dienstrecht,
  5. Verkehrsrecht/Verkehrslehre,
  6. Grundsätze der Rechtsmethodik,
  7. Einsatzlehre,
  8. Verwaltungslehre/Informationstechnik,
  9. Kriminalistik/Kriminologie,
  10. Führungslehre,
  11. Gesellschafts-, Sozialwissenschaften/Fremdsprachen,
  12. berufsrelevante praktische Leistungen und Trainings,
- vermittelt.

(3) Sport ist Bestandteil des Studiums. Die Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit erfolgt gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1 in Form von Sporttests.

(4) Der Studiengang ist in einem Studienverlaufsplan dargestellt. Dieser ist Bestandteil des Modulhandbuchs. Die Studierenden erhalten zu Beginn des Studiums ein Exemplar des für den Einstellungsjahrgang entsprechenden Modulhandbuchs.

## § 8

**Inhalt und Umfang der Module**

(1) Im Modulhandbuch werden die konkreten Ziele, Inhalte und Methoden des Studiums bestimmt.

(2) Für die Module werden Leistungspunkte gemäß dem „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“ vergeben. Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte. Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch Nachweis der zugehörigen Studienleistung erlangt.

## § 9

**Fachpraktika**

Die inhaltliche Ausgestaltung der zu absolvierenden Fachpraktika wird in dem für die Studierenden jeweils gültigen Modulhandbuch sowie in der Praktikumsordnung der FHPol (PraktO - B.A. - PVD/FHPol BB) vorgenommen.

**Abschnitt III - Bachelor-Prüfung**

## § 10

**Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht ausschließlich aus 18 studienbegleitenden Modulprüfungen.

(2) Mit der Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden das Studienziel erreicht haben.

(3) Mit bestandener Bachelor-Prüfung und der Verleihung des akademischen Bachelor-Grades haben die Studierenden zugleich die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erworben.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn jede Modulprüfung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 mit mindestens fünf Punkten („ausreichend“) und die Modulprüfungen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 5 mit „bestanden“ bewertet wurde.

(5) Handelt es sich bei der Modulprüfung um eine zusammengesetzte Modulprüfung gemäß § 11 Absatz 4, ist diese bestanden, wenn jede in diesem Modul zu erbringende Prüfungsleistung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 mit mindestens fünf Punkten oder jeder zu erbringende Leistungsnachweis gemäß § 11 Absatz 3 mit „bestanden“ bewertet wurde.

## § 11

**Modulprüfungen**

(1) Modulprüfungen sind

1. schriftliche Prüfungen, insbesondere Klausuren und wissenschaftliche Hausarbeiten,
2. mündliche Prüfungen,

3. die Bachelor-Thesis und ihre Verteidigung,

4. die im Fachpraktikum zu bewertenden Leistungen sowie

5. Leistungsnachweise.

(2) Mündliche Prüfungen gemäß Absatz 1 Nummer 2 sind ebenso Prüfungen, die sowohl aus fachtheoretischen als auch aus fachpraktischen Anteilen bestehen.

(3) Leistungsnachweise im Sinne des Absatzes 1 Nummer 5 sind

1. Sporttests,

2. die Schießleistungsnachweise,

3. der Erwerb der Berechtigung zur Nutzung polizeilicher Informationstechnik,

4. der Erwerb der Dienstfahrberechtigung und der Teilnahmennachweis an der Fahrberechtigung für Fahr- und Sicherheitstraining II Vierrad,

5. der Erwerb der Bescheinigung „Erste Hilfe“ sowie

6. die Sprachprüfung „Englisch“ entsprechend Niveau B 1 des europäischen Referenzrahmens.

(4) Eine Modulprüfung kann aus mehreren schriftlichen, mündlichen oder aus praktischen Teilen (Modulteilprüfungen) sowie aus einer Kombination derselben bestehen (zusammengesetzte Modulprüfung).

(5) Art und Zusammensetzung der einzelnen Modulprüfung werden im Modulhandbuch bestimmt.

## § 12

**Anerkennung von Studien- und Praktikumszeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Praktikumszeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums sowie der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf das Studium anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Kompetenzen, die nach Inhalt und Niveau in dem zu ersetzenden Teil des Studiums zu erwerben sind.

(3) Der Antrag der oder des Studierenden muss die für eine An-

erkennung sachdienlichen Informationen enthalten. Die FHPol trifft die Entscheidung über die Anerkennung und kann bestimmen, dass dazu ein Eingangstest zu absolvieren ist. Der begründete Bescheid über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist zur Studienakte zu nehmen.

(4) Beamtenrechtliche Verpflichtungen der Studierenden bleiben von der Entscheidung über Art und Umfang der Anerkennung unberührt.

### § 13

#### Prüfungsvergünstigungen

Bei einem Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen können Modulprüfungen in der vorgesehenen Art ganz oder teilweise durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Art ersetzt oder Prüfungserleichterungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amts- oder polizeiärztliches Attest zu führen. Die Begutachtung durch weitere Ärzte kann angeordnet werden.

### § 14

#### Prüfungstermine

Spätestens zwei Wochen vor einer Modul- beziehungsweise Modulteilprüfung sind den Studierenden

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. Dauer der Prüfung,
3. zugelassene Hilfsmittel und
4. Namen der Prüfer/Besetzung des Prüferkollegiums beziehungsweise der Prüfungskommission

bekannt zu geben.

### § 15

#### Klausuren

(1) Klausuren sind Hauptklausuren und andere Klausuren. Die Art der Klausur für das jeweilige Modul wird in dem für den jeweiligen Einstellungsjahrgang gültigen Modulhandbuch bestimmt. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus dem für den jeweiligen Einstellungsjahrgang gültigen Modulhandbuch.

(2) Hauptklausuren haben eine Bearbeitungszeit von mindestens 240 Minuten. Die Themen werden aus den Fachkomplexen des § 7 Absatz 2 bestimmt.

(3) Die Bearbeitungszeit und die zulässigen Hilfsmittel sind in der Klausuraufgabe anzugeben. Besteht eine schriftliche Prüfung aus mehreren abgegrenzten Sachverhalten, ist deren Gewichtung in der Klausuraufgabe anzugeben.

### § 16

#### Klausurbearbeitung

(1) Die FHPol bestimmt die Aufsichtsführung für die Klausurbearbeitung. Die Aufsichtsführenden belehren die Studierenden vor Beginn der Prüfung zum Ablauf der Prüfung.

(2) Der verschlossene Umschlag mit der Klausuraufgabe ist unmittelbar vor Prüfungsbeginn durch die Aufsichtsführenden vor den Studierenden zu öffnen.

(3) Die Klausuren werden unter Kennziffer bearbeitet und dürfen keine personenbezogenen Hinweise auf die bearbeitenden Studierenden enthalten.

(4) Die Aufsichtsführenden fertigen eine Niederschrift an. In der Niederschrift sind alle relevanten Ereignisse wie Verlassen des Prüfungsraumes durch die Studierenden, Täuschungshandlungen, Störungen, Abgabezeit, Nichtabgabe der Klausur zu dokumentieren.

(5) Die Klausuren sind spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit bei den Aufsichtsführenden abzugeben und von diesen in einem Umschlag zu verschließen.

(6) Die Entschlüsselung der Klausuren erfolgt nach ihrer endgültigen Bewertung.

(7) Verschlüsselung und Entschlüsselung dürfen nicht durch die Korrektorinnen oder Korrektoren der jeweiligen Klausur erfolgen.

### § 17

#### Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Dauer der Prüfung ergibt sich aus dem für den jeweiligen Jahrgang gültigen Modulhandbuch.

(2) Mündliche Prüfungen mit Ausnahme der Verteidigung der Bachelor-Thesis sollen für die einzelnen Studierenden 30 Minuten nicht überschreiten.

### § 18

#### Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Arbeit über ein bestimmtes fachliches Thema mit Bezug zur polizeilichen Praxis. Mit dieser Arbeit soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbstständig in umfassenden fächerübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen Methoden darzustellen und zu beurteilen sowie Lösungen zu entwickeln. Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit mehrerer Studierender erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(2) Grundsätzlich soll durch die Studierenden in Abstimmung mit einer Professorin oder einem Professor oder einer Lehrkraft des höheren Dienstes ein Thema ausgewählt werden. Die Studierenden sowie das Polizeipräsidium und die Polizeieinrichtungen können Themenvorschläge für Bachelor-Thesen unterbreiten. Im Einzelfall können Themen durch die FHPol zugewiesen werden.

(3) Die Betreuung der Bachelor-Thesis erfolgt grundsätzlich durch eine Professorin oder einen Professor oder eine Lehrkraft des höheren Dienstes.

(4) Das Thema für die Bachelor-Thesis bedarf der Bestätigung und Freigabe zur Bearbeitung durch die FHPol. Dieses ist zu dokumentieren und zur Studienakte zu nehmen. Mit Ende des vierten Semesters sollen die Wahl des Themas und die erforderlichen Abstimmungen abgeschlossen sein. Ein Wechsel des Themas kann nur einmal innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung und Freigabe erfolgen. Mit der Bestätigung ist der Abgabezeitpunkt bekannt zu geben.

(5) Die Studierenden haben die Bachelor-Thesis im Rahmen des fünften und sechsten Semesters zu erstellen und bei der FHPol in der vorgeschriebenen Form fristgerecht abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Bachelor-Thesis durch die Post ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

(6) Mit Abgabe der Bachelor-Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Bachelor-Thesis selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Darüber hinaus haben sie zu versichern, dass keine Übereinstimmung mit einer von ihnen im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht.

## § 19

### **Verteidigung der Bachelor-Thesis**

(1) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis ist die mündliche Prüfung zur schriftlichen Bachelor-Thesis. Sie besteht aus

1. der ergebnisorientierten Präsentation der Bachelor-Thesis,
2. einer anschließenden Befragung und fachlichen Diskussion zu deren Inhalten und
3. einer interdisziplinären Prüfung, in der neben weitergehenden, fächerübergreifenden Themen im Zusammenhang mit dem in der Bachelor-Thesis behandelten Themenfeld auch unverzichtbare Grundlagen des Polizeiberufs geprüft werden können.

(2) Zur Verteidigung der Bachelor-Thesis darf nur zugelassen werden, wer alle vorausgehenden Modulprüfungen erfolgreich bestanden hat und dessen Bachelor-Thesis mit mindestens fünf Punkten („ausreichend“) bewertet wurde.

(3) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis dauert mindestens 45, höchstens 60 Minuten. Für die Prüfung zu Absatz 1 Satz 1 Nummer

1 bis 2 sollen insgesamt mindestens 25 Minuten, für die Prüfung zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mindestens 20 Minuten vorgesehen werden.

## § 20

### **Hinderungen, Störungen und Täuschungshandlungen**

(1) Sind Studierende durch Krankheit oder sonstige, von ihnen nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einer Prüfung oder von Prüfungsteilen gehindert oder brechen sie deshalb die Prüfung ab, so haben sie dies bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, auf Verlangen der FHPol durch ein polizei- oder amtsärztliches Gutachten, im Übrigen in einer sonst geeigneten Weise zu belegen. Die Prüfung wird an einem von der FHPol zu bestimmenden Termin abgenommen oder fortgesetzt. Die FHPol entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(2) Erscheinen Studierende an einem Prüfungstag zu einer Prüfung nicht oder treten sie ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, ohne dass ein ausreichender Entschuldigungsgrund vorliegt, gilt diese Prüfung als nicht bestanden und wird mit null Punkten („ungenügend“) bewertet.

(3) Stören Studierende den Prüfungsablauf oder unternehmen sie eine Täuschungshandlung während einer Prüfung, so können sie von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung trifft die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüfungskommission/das Prüferkollegium oder die oder der Aufsichtsführende. Werden Studierende nicht ausgeschlossen und nehmen sie nach entsprechender Belehrung erneut eine Täuschungshandlung vor oder stören sie den Prüfungsablauf erneut, sind sie auszuschließen. Die Belehrung und der Ausschluss sind zu dokumentieren. Über die Bewertung dieser Prüfungsleistung entscheidet die FHPol nach Anhörung der betroffenen Studierenden.

(4) Wird eine Täuschungshandlung nach Ablegen einer schriftlichen Prüfung festgestellt, entscheidet die FHPol nach Anhörung der betroffenen Studierenden über die Bewertung dieser Prüfungsleistung.

(5) Gleiches gilt für verspätet abgegebene und nicht abgegebene schriftliche Prüfungsleistungen.

(6) Beamtenrechtliche Regelungen, insbesondere die Regelungen des Disziplinarrechts, bleiben hiervon unberührt.

## § 21

### **Prüferinnen und Prüfer/Prüfungskommission/ Prüferkollegium**

(1) Modul- beziehungsweise Modulteilprüfungen sollen von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden, die an der FHPol Lehraufgaben erfüllen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Mündliche Modulprüfungen mit Ausnahme der Verteidigung



der Bachelor-Thesis werden von einem Prüferkollegium abgenommen. Ein Prüferkollegium besteht aus einer oder einem Vorsitzenden sowie mindestens einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist zu benennen. Beisitzerinnen oder Beisitzer können hinzugezogen werden.

(4) Für die Bewertung und Verteidigung der Bachelor-Thesis sowie für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung werden durch die FHPol Prüfungskommissionen bestellt.

(5) Die Prüfungskommissionen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die oder den Vorsitzenden ist zu benennen sowie mindestens eine weitere Stellvertreterin oder ein weiterer Stellvertreter für die Gruppe der Prüferinnen oder Prüfer ist zu bestellen. Die Prüferinnen oder Prüfer der Prüfungskommissionen sind grundsätzlich Professorinnen oder Professoren oder Lehrkräfte des höheren Dienstes der FHPol. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Professorinnen oder Professoren oder Lehrkräfte des höheren Dienstes der FHPol sein. Wer mit der Betreuung einer Bachelor-Thesis befasst war, soll der entsprechenden Prüfungskommission angehören. Vertreter des Polizeipräsidiums und der Polizeieinrichtungen sollen als Prüferinnen oder Prüfer oder als Beisitzerinnen oder Beisitzer angemessen vertreten sein.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommissionen und der Prüferkollegien sind nicht öffentlich. Bei den Beratungen zum Prüfungsergebnis dürfen nur die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Prüferinnen oder die Prüfer anwesend sein.

(7) Beisitzerinnen oder Beisitzer sind keine Prüferinnen oder Prüfer. Sie dürfen den Prüferinnen oder Prüfern Hinweise geben, aber das Ergebnis der Prüfung nicht beeinflussen.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüferkollegiums sowie der Prüfungskommission leitet die Prüfung und bestimmt den Prüfungsablauf. Bei Ausfall einer Prüferin oder eines Prüfers entscheidet die oder der Vorsitzende, welche stellvertretenden Prüferinnen oder Prüfer in das Prüferkollegium oder die Prüfungskommission eintreten.

(9) Ein Prüferkollegium ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer anwesend sind. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer anwesend sind.

(10) Modulprüfungen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 5 werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(11) Werden Modul- beziehungsweise Modulteilprüfungen wiederholt, so sind sie durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Abweichend von Satz 1 gilt für die wiederholte Verteidigung der Bachelor-Thesis Absatz 4.

(12) Die Rechte der Personalvertretung sind bei Modulprüfungen zu beachten.

## § 22

### Noten und Bewertungsgrundsätze

(1) Für die Leistungsbewertung sind Noten oder Bewertungen vorzusehen. Eine mit einer Note zu bewertende Einzelleistung darf nur unter Verwendung einer vollen Punktzahl bewertet werden. Einzelleistungen sind die Modulprüfungen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3.

Noten sind:

- |                  |                    |   |
|------------------|--------------------|---|
| sehr gut (1)     | = 15 bis 14 Punkte | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,   |
| gut (2)          | = 13 bis 11 Punkte | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,   |
| befriedigend (3) | = 10 bis 8 Punkte  | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,   |
| ausreichend (4)  | = 7 bis 5 Punkte   | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,  |
| mangelhaft (5)   | = 4 bis 2 Punkte   | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend (6)   | = 1 bis 0 Punkte   | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.                  |

(2) Die Bewertung von Einzelleistungen hat insbesondere die Richtigkeit der Aussagen, die praktische Anwendbarkeit des Ergebnisses, die Art und Folgerichtigkeit der Argumentation sowie die Gliederung und Ausdrucksweise zu berücksichtigen. Bei juristischen Einzelleistungen soll darüber hinaus die Einhaltung der Grundsätze der Rechtsmethodik bewertet werden.

(3) Durchschnitts- und Gesamtpunktwerte sind jeweils auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

- |                             |                 |
|-----------------------------|-----------------|
| von 15,00 bis 14,00 Punkten | = sehr gut,     |
| von 13,99 bis 11,00 Punkten | = gut,          |
| von 10,99 bis 8,00 Punkten  | = befriedigend, |
| von 7,99 bis 5,00 Punkten   | = ausreichend,  |

- von 4,99 bis 2,00 Punkten = mangelhaft,  
 von 1,99 bis 0,00 Punkten = ungenügend.

(4) Leistungsnachweise gemäß § 11 Absatz 3 werden wie folgt bewertet:

1. bestanden für eine Leistung, die den Anforderungen entspricht,
2. nicht bestanden für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Die Anforderungen werden im Modulhandbuch geregelt.

(5) Neben der Leistungsbewertung mit Noten oder Bewertungen gemäß Absatz 4 werden für die einzelnen Studienmodule Leistungspunkte nach dem Europäischen Leistungspunktesystem (European Credit Transfer System - ECTS) vergeben.

### § 23

#### Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung darf einmal wiederholt werden. Die zu absolvierenden Fachpraktika können nicht wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilen, so darf nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn von der Möglichkeit der Wiederholung einer Prüfung kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist auf Antrag der Studierenden bei einer wiederholt nicht bestandenen Modulprüfung während des gesamten Studienganges einmal eine zweite Wiederholungsprüfung zu gewähren (einmaliger dritter Versuch). Dies gilt nicht, wenn die betreffende Modulprüfung entweder beim ersten und/oder beim zweiten Versuch wegen einer Täuschungshandlung gemäß § 20 mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(3) Eine Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (frühestens nach zwei Wochen und grundsätzlich spätestens innerhalb von sechs Wochen) nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung durchgeführt werden und unter vergleichbaren Bedingungen wie die erste Prüfung stattfinden.

(4) Wird die Bachelor-Thesis nicht bestanden, sind den Studierenden nach Auswahl und Bestätigung eines neuen Themas (§ 18 Absatz 4 Satz 1) sechs Wochen reine Arbeitszeit für die Erarbeitung der neuen Thesis einzuräumen.

(5) Haben Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden, soll ein Beratungsgespräch mit einer der Prüferinnen oder einem der Prüfer stattfinden. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Lernerfolgs aufzuzeigen. Ob ein Beratungsgespräch stattgefunden hat, ist zu dokumentieren. Das Dokument ist zur Studienakte zu nehmen.

### § 24

#### Leistungsbewertungen

(1) Schriftliche Prüfungen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 werden von einer Korrektorin oder einem Korrektor bewertet. Wie-

derholungsprüfungen sind von einer Erstkorrektorin oder einem Erstkorrektor und von einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor zu bewerten. Beträgt der Unterschied in der Bewertung nicht mehr als zwei Punkte, ist für die Leistungsbewertung das arithmetische Mittel der Punkte zu bilden und eine Note zu bestimmen. Unterscheidet sich die Bewertung um drei oder mehr Punkte, erfolgt eine Drittkorrektur. Die Drittkorrektorin oder der Drittkorrektor trifft die abschließende Entscheidung über die Leistungsbewertung und bestimmt die Punktzahl und die Note.

(2) Besteht eine schriftliche Prüfung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 aus mehreren abgegrenzten Sachverhalten unterschiedlicher Fachdisziplinen, können diese abweichend von Absatz 1 Satz 1 von unterschiedlichen Korrektorinnen oder Korrektoren bewertet werden. Das Ergebnis der Prüfung ist aus dem arithmetischen Mittel dieser Einzelleistungen entsprechend der festgelegten Gewichtung zu bilden. Die Gewichtung der einzelnen Fachdisziplinen ist vor der Klausur festzulegen und in der Klausuraufgabe bekanntzugeben. Die FHPol legt fest, welche der Korrektorinnen oder welcher der Korrektoren die endgültige Punktzahl der Prüfungsleistung festlegt. Sollte das arithmetische Mittel keine volle Punktzahl ergeben, hat diese oder dieser das Recht, auf eine volle Punktzahl auf- oder abzurunden.

(3) Mündliche Prüfungen werden durch ein Prüferkollegium gemäß § 21 Absatz 3 bewertet. Unabhängig davon, ob die mündliche Prüfung entsprechend des Modulhandbuchs zu einer oder mehreren Fachdisziplinen erfolgt, ist die Prüfung mit einer vollen Punktzahl zu benoten. Das Prüferkollegium hat sich entsprechend abzustimmen. Kommt eine gemeinsame Bewertung nicht zustande, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden über die Punktzahl und die Note. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Bei zusammengesetzten Modulprüfungen gemäß § 11 Absatz 4 ergibt sich der Punktwert aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen, wobei die Gewichtung dieser Einzelleistungen entsprechend der in dem für den betreffenden Studiengang gültigen Modulhandbuch zu erfolgen hat.

(5) Die Bachelor-Thesis ist von einer Erstkorrektorin oder einem Erstkorrektor und einer Zweitkorrektorin oder einem Zweitkorrektor zu bewerten. Die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor soll grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Thesis sein. Bei Abweichungen der Bewertungen ist entsprechend Absatz 1 Satz 2 und 3 zu verfahren. Gleiches gilt für die Wiederholung der Bachelor-Thesis.

(6) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird durch eine Prüfungskommission bewertet. Die Verteidigung ist mit einer vollen Punktzahl (§ 21 Absatz 1 Satz 2) zu benoten. Die Prüfungskommission hat sich entsprechend abzustimmen. Kommt eine gemeinsame Bewertung nicht zustande, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden über die Punktzahl. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(7) Ein Leistungsnachweis gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 5 wird durch die zuständige Fachkraft der FHPol nach den Erfordernissen des jeweiligen Moduls bewertet. Die Leistungsbewertung der Wiederholungsprüfung ist entsprechend Absatz 1 Satz 2 vorzunehmen.

(8) Die Fachpraktika werden durch die Praktikumsdienststelle gemäß Praktikumsordnung bewertet. Die FHPol trifft die Ent-

scheidung über die Leistungsbewertung und bestimmt den Punktwert und die Note.

(9) Eine schriftliche Prüfung kann nach Bewertung durch die Studierenden unter Aufsicht eingesehen werden.

§ 25

**Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung**

Wird eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden und das Studium beendet. Das Studium endet in diesem Fall mit Ablauf des Tages, an welchem den Studierenden das endgültige Prüfungsergebnis durch die FHPol bekannt gegeben wird.

§ 26

**Gesamtergebnis und Bekanntgabe**

(1) Das Gesamtergebnis bei erfolgreicher Bachelor-Prüfung wird durch eine Prüfungskommission unmittelbar nach der Verteidigung der Bachelor-Thesis bekannt gegeben. Dabei werden

1. das arithmetische Mittel der erzielten Punktwerte der Modulprüfungen mit Ausnahme der Prüfungen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 und 5 unter Berücksichtigung ihrer Art und ihres Schwierigkeitsgrades mit 70 vom Hundert und
2. das arithmetische Mittel der erzielten Punktwerte der Bachelor-Thesis und der Verteidigung der Bachelor-Thesis mit 30 vom Hundert

berücksichtigt.

(2) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 setzt sich zusammen zu

1. 40 vom Hundert aus dem arithmetischen Mittel der erzielten Punktwerte der Modulprüfungen, die während der Studienstufe einschließlich der Fachpraktika zu erbringen waren und
2. 30 vom Hundert aus dem arithmetischen Mittel der erzielten Punktwerte der Hauptklausuren.

**Abschnitt IV - Schlussvorschriften**

§ 27

**Prüfungszeugnis, Mitteilung, Bachelor-Urkunde**

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Bachelor-Prüfung erteilt die FHPol ein Prüfungszeugnis, aus dem hervorgeht, dass die Bachelor-Prüfung bestanden und die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erworben ist. Wer die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung sowie eine Auflistung der absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten/Punkte/Bewertungen und der Leistungspunkte.

(2) Mit dem Prüfungszeugnis wird den Studierenden die Bachelor-Urkunde ausgehändigt. Damit ist der akademische Bachelor-Grad verliehen. Der Bachelor-Urkunde wird ein Diploma-Supplement beigelegt, das nähere Angaben zur Ausbildung, zur fachlichen Ausrichtung und Spezialisierung, zu absolvierten Praktika und zu fakultativen Studienleistungen enthält.

plement beigelegt, das nähere Angaben zur Ausbildung, zur fachlichen Ausrichtung und Spezialisierung, zu absolvierten Praktika und zu fakultativen Studienleistungen enthält.

(3) Das Prüfungszeugnis und die Bachelor-Urkunde werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der FHPol ausgefertigt und mit dem Siegel der FHPol versehen.

(4) Je eine Kopie des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung gemäß Absatz 1 Satz 2 der Bachelor-Urkunde sowie des Diploma-Supplements ist zur Studienakte und zur Personalakte zu geben.

(5) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts (B.A.), Polizeivollzugsdienst/Police Service“, die Auflistung der absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten, der Punktwerte und Leistungspunkte,
2. das Thema und die Note der Bachelor-Thesis,
3. die Note der Verteidigung der Bachelor-Thesis,
4. die Einstufung der Abschlussnote des Gesamtstudiums nach der ECTS-Bewertungsskala:
  - A für die besten 10 Prozent
  - B für die nächsten 25 Prozent
  - C für die nächsten 30 Prozent
  - D für die nächsten 25 Prozent
  - E für die nächsten 10 Prozent

des Studienjahrganges.

§ 28

**Diploma-Supplement**

(1) Es wird eine an den europäischen Standards orientierte Urkunde Diploma-Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Das Diploma-Supplement wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der FHPol unterzeichnet und mit dem Siegel der FHPol versehen.

§ 29

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die SPO - B.A. - PVD/FHPol BB vom 16. September 2008 (ABl. S. 2216) außer Kraft.

Oranienburg, den 29. August 2012

Rainer Grieger  
Präsident

Jan Grübler  
Vorsitzender des Senats

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf  
Vom 2. Oktober 2012

Der Antragsteller die ENFO AG Niederlassung Neuhardenberg plant im Landkreis Märkisch Oderland Gemarkung Altfriedland Flur 2, Flurstück 92 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf einer Fläche von 30,8144 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 20 ha bis weniger als 50 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 02.08.2012, Az.: LFB -05-10-7020-6-1/12 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Name der Behörde nebst Adresse eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch  
Vom 4. Oktober 2012

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Hohenleipisch, Flur 1, Flurstücke 1170 und 1171 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184) auf einer Fläche von 3,3019 ha (Anlage einer Erstaufforstung als Ersatzaufforstung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 10.08.2012, Az.: LFB 26.03-7020-6/07-2012 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03533 7746 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch, Berliner Str. 37, 04934 Hohenleipisch eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

### Einladung zur 12. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
Vom 8. Oktober 2012

Die 12. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 15.11.2012 um 16:00 Uhr  
in der Regenbogen e.V. Musik & Kunstschule  
Festsaal „Grüne Passage“  
Brandenburger Platz 35  
15827 Blankenfelde**

statt.

#### I. Öffentlicher Teil

**TOP 1:** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,  
Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

**TOP 2:** Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalver-  
sammlung  
2.1 Beschluss Protokoll 26.04.2012

**TOP 3:** Regionalplan 2020  
Stand Beteiligungsverfahren - mündlicher Bericht

**TOP 4:** Haushalts- und Wirtschaftsführung 2010  
Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung 2010  
nach § 82 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes  
Brandenburg (BbgKVerF) in Verbindung mit Artikel 4  
Absatz 7 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG),  
Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzen-  
den

**TOP 5:** Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011  
Jahresrechnung zur Haushalts- und Wirtschaftsfüh-  
rung 2011, Bestimmung über die Prüfung des Jahres-  
abschlusses gemäß § 82 Absatz 5 BbgKVerf  
Beschlussfassung

**TOP 6:** Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012  
Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssat-  
zung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havel-  
land-Fläming für das Jahr 2012

**TOP 7:** Haushalts- und Wirtschaftsführung 2013  
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2013 der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**TOP 8:** Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept Havel-  
land-Fläming  
8.1 Sachstandsbericht  
8.2 Beschlussfassung über die Beteiligung am Nach-  
folgeprojekt „Umsetzung REK“

**TOP 9:** Beschluss der Stellungnahme zum sachlichen Teilre-  
gionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald“

**TOP 10:** Verschiedenes  
Mitteilungen und Anfragen

#### II. Nichtöffentlicher Teil

**TOP 11:** Verschiedenes  
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschlusssachen  
können in der Zeit vom 01.11.2012 bis 14.11.2012 in der Regio-  
nalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen  
werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind  
Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag  
14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 08.10.2012

Blasig

Vorsitzender der Regionalversammlung

## BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Bad Liebenwerda

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18. Dezember 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Uebigau Blatt 733** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Uebigau	1	905	Gebäude- und Freifläche Markt 14	772 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Zweifamilienhaus (Fachwerkbauwerk), Anbau, Nebengebäude und Hofscheune

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.06.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 180.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 56/12

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18. Dezember 2012, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönewalde (S) Blatt 845** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Schönewalde (S)	3	1021	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Grüner Weg	2.355 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebautes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.10.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 38.000,00 EUR.

Im Termin am 10.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 120/07

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18. Dezember 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Uebigau Blatt 882** eingetragene Grundstück und das im Erbbaugrundbuch von **Uebigau Blatt 917** eingetragene Erbbaurecht; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Uebigau	6	232	Landwirtschaftsfläche Torgauer Str.	4.041 m <sup>2</sup>
4	Uebigau	6	271	Verkehrsfläche Torgauer Str.	327 m <sup>2</sup>
4	Uebigau	6	288	Gebäude- und Freifläche Torgauer Str. 83	10.655 m <sup>2</sup>

Erbbaurecht an dem im Grundbuch von **Uebigau Blatt 882** Bestandsverzeichnis 4 gebuchten Grundstück

4	Uebigau	6	232	Landwirtschaftsfläche Torgauer Str.	4.041 m <sup>2</sup>
4	Uebigau	6	271	Verkehrsfläche Torgauer Str.	327 m <sup>2</sup>
4	Uebigau	6	288	Gebäude- und Freifläche Torgauer Str. 83	10.655 m <sup>2</sup>

dort eingetragen in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 30 Jahren seit dem Tag der Eintragung. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung der Eigentümerin.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: In Blatt 882 ist der Baugrund für das Erbbaurecht in Blatt 917 eingetragen, das dort errichtete Bauwerk ist Bestandteil des Erbbaurechts und ist ein ehemals als Autohaus genutztes Bauwerk.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch und Erbbaugrundbuch eingetragen worden am 14.10.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Blatt 882: 47.250,00 EUR

Blatt 917: 271.000,00 EUR

Im Termin am 10.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 96/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18. Dezember 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Crinitz Blatt 863** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Crinitz	4	98	Gebäude- und Freifläche Heideweg 13	1.635 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus als Holzblockhaus (Baujahr 2007) und Schuppen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.02.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 150.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 19/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18. Dezember 2012, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 2026** eingetragene Wohnungserbbaurecht; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
76/1.000	Miteigentumsanteil an Erbbaurecht an dem Grundstück Bad Liebenwerda	20	201	Gebäude- und Freifläche Lessingstraße	1.922 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss mit Kellerraum und einem Sondernutzungsrecht, Nr. 8 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Erbbaurecht ist im Grundstücksgrundbuch von Bad Liebenwerda Blatt 2017 unter Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2091 eingetragen. Die Wohnung befindet sich in einem dreigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus im Eingang Nr. 17 und hat eine Größe von ca. 66 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.07.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 31.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 39/11

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 9. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3222** auf den Namen: Karney & Hartung Autohaus GmbH in Eisenhüttenstadt eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 6/5, Unland, An der B 112, Größe: 6.857 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 31.000,00 EUR.

Lage: An der B 112, 15890 Eisenhüttenstadt

Bebauung: - unbebaut -

Geschäfts-Nr.: 3 K 171/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 9. Januar 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 7379** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Flur 118, Flurstück 78/1, Größe: 719 qm

lfd. Nr. 7, Flur 118, Flurstück 78/2, Größe: 385 qm

lfd. Nr. 8, Flur 118, Flurstück 78/4, Größe: 136 qm

lfd. Nr. 9, Flur 118, Flurstück 84/10, Größe: 211 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 6: 23.550,00 EUR

lfd. Nr. 7: 133.000,00 EUR

lfd. Nr. 8: 2.200,00 EUR

lfd. Nr. 9: 1.443,00 EUR.

Im Termin am 04.07.2012 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

Postanschrift: Frankfurter Weg 12 A, 15234 Frankfurt (Oder)  
 OT Kliestow  
 Bebauung:  
 lfd. Nr. 6 - 8: Einfamilienhaus mit nicht fertig gestelltem Anbau  
 lfd. Nr. 9: unbebaut  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 71/10

### Amtsgericht Luckenwalde

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 13. Dezember 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Prieros Blatt 541** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Prieros, Flur 5, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Storkower Allee 2, Größe 3.744 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 175.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.08.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15752 Heidesees OT Prieros, Storkower Allee 2. Es ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 212/11

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 13. Dezember 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 3467** eingetragene Wohnungsgrundbuch, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 13,38/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss Nr. 68 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 68 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Mahlow Blatt 3400 bis 4855); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

und

das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 4486** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,50/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Einzelstellplatz) Nr. 1051 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentums-

anteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Mahlow Blatt 3400 bis 4855); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 97.200,00 EUR (ohne Zubehör) festgesetzt worden.

Davon entfallen auf die Wohnung 95.000,00 EUR  
 und auf den Pkw-Stellplatz 2.200,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.01.2012 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15831 Mahlow, Lindenhof 6 im 1. OG (Wohnfl. ca. 78,68 m<sup>2</sup>) in einem Mehrfamilienhaus Bj. ca. 1996. Der Pkw-Stellplatz befindet sich im Parkhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 305/11

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 13. Dezember 2012, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4149** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäude auf Jüterbog, Flur 19, Flurstück 100/21, Gebäude- und Freifläche, Lilienweg 6, Größe 523 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jüterbog, Flur 19, Flurstück 100/21, Gebäude- und Freifläche, Lilienweg 6, Größe 523 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 101.800,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.02.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Lilienweg 6. Es ist bebaut mit einem 1-geschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. ca. 1990, Wohnfl. ca. 108,50 m<sup>2</sup>) und einer Doppelgarage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 33/12

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 18. Dezember 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Niedergörsdorf Blatt 600** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 9, Flurstück 81/1, Dorfstraße 12, Größe 439 m<sup>2</sup>



lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergörsdorf; Teil von 1, Flur 9, Flurstück 81/2, Dorfstraße, Landwirtschaftsfläche; Gartenland, Größe 321 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergörsdorf; Teil von 1, Flur 9, Flurstück 81/3, Dorfstraße, Landwirtschaftsfläche; Gartenland, Größe 628 m<sup>2</sup>

sowie die im Grundbuch von **Niedergörsdorf Blatt 632** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 9, Flurstück 81/4, Größe 2.407 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 9, Flurstück 82, Größe 185 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 122.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.11.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Gölsdorf 12; 14913 Niedergörsdorf OT Gölsdorf. Es ist bebaut mit einem teilweise unterkellerten 2-geschossigen Massivgebäude, mehreren Stallgebäuden; einer Scheune; einem Milchhaus. Zudem gehört zum Objekt noch ca. 1.136 m<sup>2</sup> Gartenland. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.  
AZ: 17 K 300/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 18. Dezember 2012, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Wildau Blatt 2906** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 59,95/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wildau, Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, 5.624 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 82, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 8 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Wildau Blatt 2863 bis Blatt 2970). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.  
Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer.

Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiter veräußern.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 46.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.07.2006 eingetragen worden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um das Sondereigentum an der Wohneinheit Nr. 8 im Block 82 im zweiten Obergeschoss Mitte (Treppenhaussicht) nebst dem zugehörigen Keller Nr. 8 in dem Mehrfamilienhaus Fliederweg 28 in 15745 Wildau. Zur Wohnung gehört ein Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz 82/08 in der Tiefgarage der Wohnanlage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 14.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 191/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 19. Dezember 2012, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1405, die im Grundbuch von **Großziethen Blatt 113** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 14, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 582, Gebäude- und Freifläche, groß 59 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 15, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 585, Verkehrsfläche, groß 111 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 16, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 590, Gebäude- und Freifläche, groß 390 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 17, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 583, Gebäude- und Freifläche, groß 1 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 18, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 586, Verkehrsfläche, groß 75 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 19, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 587, Gebäude- und Freifläche, groß 493 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 20, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 591, Gebäude- und Freifläche, groß 275 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 21, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 588, Gebäude- und Freifläche, groß 832 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 22, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 581, Gebäude- und Freifläche, groß 92 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 23, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 578, Gebäude- und Freifläche, groß 1 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 24, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 579, Verkehrsfläche, groß 30 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 25, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 580, Gebäude- und Freifläche, groß 61 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 26, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 577, Gebäude- und Freifläche, groß 92 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 27, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 574, Gebäude- und Freifläche, groß 93 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 28, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 575, Verkehrsfläche, groß 30 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 29, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 576, Gebäude- und Freifläche, groß 157 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 30, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 570, Gebäude- und Freifläche, groß 7.201 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 31, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 571, Verkehrsfläche, groß 558 m<sup>2</sup>

- lfd. Nr. 32, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 572, Gebäude- und Freifläche, groß 2.316 m<sup>2</sup>  
 lfd. Nr. 33, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 573, Gebäude- und Freifläche, groß 535 m<sup>2</sup>  
 lfd. Nr. 34, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 584, Verkehrsfläche, groß 331 m<sup>2</sup>  
 lfd. Nr. 35, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 589, Gebäude- und Freifläche, groß 232 m<sup>2</sup>  
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 6.880.000,00 EUR (incl. Zubehör) festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

Flurstück 582 -	37.000,00 EUR
Flurstück 585 -	2.200,00 EUR
Flurstück 590 -	3.900,00 EUR
Flurstück 583 -	0,00 EUR
Flurstück 586 -	750,00 EUR
Flurstück 587 -	251.000,00 EUR
Flurstück 591 -	2.750,00 EUR
Flurstück 588 -	424.000,00 EUR
Flurstück 581 -	47.000,00 EUR
Flurstück 578 -	1.000,00 EUR
Flurstück 579 -	600,00 EUR
Flurstück 580 -	31.000,00 EUR
Flurstück 577 -	58.000,00 EUR
Flurstück 574 -	59.000,00 EUR
Flurstück 575 -	600,00 EUR
Flurstück 576 -	80.000,00 EUR
Flurstück 570 -	4.600.000,00 EUR
Flurstück 571 -	11.200,00 EUR
Flurstück 572 -	957.000,00 EUR
Flurstück 573 -	272.000,00 EUR
Flurstück 584 -	6.600,00 EUR
Flurstück 589 -	4.650,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.04.2002 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15831 Großziethen; Erlenweg 1 - 8. Sie sind bebaut mit einer Wohnanlage (Seniorenresidenz Großziethen) aus 8 neu errichteten 2-geschossigen Wohnhäusern mit spezifischer Auslegung für seniorengerechtes Wohnen (ca. 150 Wohnungen zwischen 30 und 60 m<sup>2</sup> mit Balkon und Terrasse zzgl. Verwaltungs- und Gemeinschaftseinrichtungen wie Speisesaal/Cafe/Küche/Bibliothek). Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 70/2002

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 20. Dezember 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrund-

buch von **Deutsch Wusterhausen Blatt 861** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 419/10.000 (vierhundertneunzehn Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Deutsch Wusterhausen, Flur 1, Flurstück 228, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Beethovenring 8 a, 8 b, 8 c, Größe 2.385 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Gebäude 8 b, Erdgeschoss rechts, mit Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Deutsch Wusterhausen Blatt 858 bis Blatt 881). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkungen: Zustimmung des Verwalters. Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer. Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 84.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.09.2011 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen OT Deutsch Wusterhausen, Beethovenring 8 b. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 252/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 20. Dezember 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Deutsch Wusterhausen Blatt 867** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 419/10.000 (vierhundertneunzehn Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Deutsch Wusterhausen, Flur 1, Flurstück 228, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Beethovenring 8 a, 8 b, 8 c, Größe 2.385 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Gebäude 8 b, 1. Obergeschoss rechts, mit Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Deutsch Wusterhausen Blatt 858 bis Blatt 881). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkungen: Zustimmung des Verwalters. Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer. Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, an Verwandte zweiten

Grades in der Seitenlinie, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 84.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.09.2011 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen OT Deutsch Wusterhausen, Beethovenring 8 b. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 261/11

### Amtsgericht Neuruppin

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 13. November 2012, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 5600** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	42 18		Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Sandfurtrift 23	276 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück Sandfurtrift 23 in 19322 Wittenberge, bebaut mit einem nicht unterkellerten Reihemittelhaus mit teilausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1905) und einem Waschküchen- und Stallanbau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 17.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 236/11

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 14. November 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 5667 und 1672** eingetragenen Grundstücke

#### **Blatt 5667**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	14	405/2	Gebäude- und Freifläche, Mohrenstraße	183 m <sup>2</sup>

#### **Blatt 1672**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	14	407	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Mohrenstraße 14	252 m <sup>2</sup>
2	Wittenberge	14	404	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen Mohrenstraße 15	127 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohnobjekt (5 WE), bestehend aus Wohnhaus, Seitenflügel und Zwischenbau sowie Garagengebäude (Bj. ca. 1920, Wohnfl. ca. 246 m<sup>2</sup>, Nutzfl. einschl. Keller ca. 255 m<sup>2</sup>) in 19322 Wittenberge, Mohrenstraße 14 - 15

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils in das genannte Grundbuch am 19.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 102.000,00 EUR.

Die Einzelwerte der beschlagnahmten Grundstücke werden wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück  
Flur 14 Flurstück 405/2 auf 9.000,00 EUR.

Für das Grundstück  
Flur 14 Flurstück 407 auf 16.000,00 EUR.

Für das Grundstück  
Flur 14 Flurstück 404  
(einschließlich Zubehör) auf 90.000,00 EUR.

Der Wert des Zubehörs wird daneben auf 1.225,00 EUR festgesetzt.

Im Termin am 04.07.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 57/11

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 21. November 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Lübbenow Blatt 241** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		1	4/2	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 26	431 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Grundstück in 17337 Uckerland, OT Lübbenow, Dorfstraße 26, bebaut mit einem Einfamilien-Reihenendhaus (Bj. ca. 1923) mit Anbau (Bj. ca. 1978)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 67/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 5. Dezember 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Gransee Blatt 3486 und 3487** eingetragenen Teileigentume

#### Blatt 3486

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	187,51/1.000 Gransee	1	626	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rudolf-Breitscheid-Str. 80	359 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss belegen, bezeichnet mit Nr. 1 laut Aufteilungsplan und einem Kellerraum, ebenfalls mit Nr. 1 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3486 bis 3492). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 27.09.2004 (UR-Nr.: 1941/2004, Notar Bodo Bartsch in Neuruppin), hierher übertragen aus Blatt 3432, eingetragen am 12.05.2005.

#### Blatt 3487

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	116,37/1.000 Gransee	1	626	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rudolf-Breitscheid-Str. 80	359 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss belegen, bezeichnet mit Nr. 2 laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3486 und 3492). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 27.09.2004 (UR-Nr.: 1941/2004, Notar Bodo Bartsch in Neuruppin), hierher übertragen aus Blatt 3432, eingetragen am 12.05.2005.

laut Gutachter: Zwei Gewerbeeinheiten in einem dreigeschossigen, teilsanierten Wohn- und Geschäftshaus in 16775 Gransee, Rudolf-Breitscheid-Straße 80, gelegen im Erdgeschoss, Nutzflächen: Nr. 1: ca. 105,54 m<sup>2</sup> (einschl. Abstellraum im KG) und Nr. 2: ca. 65,25 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilige genannte Grundbuch am 14.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 37.400,00 EUR.

Daneben werden die Einzelwerte der beschlagnahmten Objekte wie folgt festgesetzt:

Für das Teileigentum Nr. 1, eingetragen im Grundbuch von Gransee Blatt 3486, auf: 26.600,00 EUR.

Für das Teileigentum Nr. 2, eingetragen im Grundbuch von Gransee Blatt 3487, auf: 10.800,00 EUR.

Im Termin am 11.07.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil die abgegebenen Meistgebote die Hälfte der festgesetzten Verkehrswerte nicht erreicht haben.

Geschäfts-Nr.: 7 K 380/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 13. Dezember 2012, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Velten Blatt 2736 und 2743** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum

#### Velten Blatt 2736

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Miteigentumsanteil von 900/10.000stel am Grundstück Velten	2	327/19	GFW, Beethovenweg 1 - 17	2.535 m <sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung (Reihenhaus), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 2726 bis 2743 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 13. Oktober 1993 - UR-Nr. 750/1993 Notarin Wagner aus Berlin -; Übertragen aus Blatt 2547; eingetragen am 18. November 1994.

#### Velten Blatt 2743

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Miteigentumsanteil von 26/10.000stel am Grundstück Velten	2	327/19	GFW, Beethovenweg 1 - 17	2.535 m <sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 6.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 2726 bis 2743 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 13. Oktober 1993 - UR-Nr. 750/1993 Notarin Wagner aus Berlin -; Übertragen aus Blatt 2547; eingetragen am 18. November 1994.

laut Gutachter vermietetes Wohneigentum (Wfl. ca. 134 m<sup>2</sup>) mit Terrasse im Reihenhaus Beethovenweg 15 in 16727 Velten sowie Eigentum an einem Pkw-Garagenstellplatz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 110.000,00 EUR für das Wohnungseigentum (Velten Blatt 2736), auf 7.000,00 EUR für das Teileigentum (Velten Blatt 2743), insgesamt auf 117.000,00 EUR.

AZ: 7 K 183/11

Amtsgericht Potsdam

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 27. November 2012, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 9187** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 4181, Gebäude- und Freifläche, Lindenbahn 28, 4.006 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 490.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.12.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück Lindenbahn 28, 14532 Kleinmachnow ist mit einem teilunterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung (2 WE, Wfl. insgesamt ca. 274 m<sup>2</sup>) bebaut.

Das Wohnhaus war zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung baulich und aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht fertig gestellt. Eine nachträgliche Baugenehmigung gem. § 67 BbgBO vom 20.05.2011 liegt vor. Das Grundstück ist weiterhin mit einem Wochenendbungalow, zwei Geräteschuppen und einem Gewächshaus bebaut.

AZ: 2 K 467/08

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 11. Dezember 2012, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, der im Grundbuch von **Fohrde Blatt 734** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fohrde, Flur 9, Flurstück 279, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Kolonieweg 6, groß: 227 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2 1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück zu 1, Gemarkung Fohrde, Flur 9, Flurstück 282, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Kolonieweg, groß: 279 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Es handelt sich um eins von vier nicht unterkellerten Reihenhäusern (Reihenmittelhaus) mit Erd- und Obergeschoss. Die Wohnfläche beträgt etwa 110 m<sup>2</sup>.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 19.12.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 82.000,00 EUR.

Davon entfallen auf das Grundstück 80.000,00 EUR und aus den 1/4 Miteigentumsanteil 2.000,00 EUR. Das Objekt ist vermietet.

AZ: 2 K 383/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 12. Dezember 2012, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die in den Grundbüchern von **Brandenburg Blatt 14764, 11643, 11742 und 21596** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Brandenburg

Aktenzeichen	Brandenburg Blatt	lfd. Nr.	Flur/Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m <sup>2</sup>	Werte in EUR
2 K 272 -1/11	<b>14764</b>	7	105 461	Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistung, Münstersche Straße 1 - mit Zubehör -	7.783	550.000
2 K 272 -2/11	<b>11643</b>	5	160 491/17	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Die Gartenstadt	57	4.900
		6	160 498/43	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Wasserwerkstraße 10	539	77.800
		7	160 498/79	Gebäude- und Freifläche Wasserwerkstraße	53	7.700
		8	160 498/81	Landwirtschaftsfläche, Wasserwerkstraße	770	1.200
	<b>11742</b>	1	160 920	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Wasserwerkstraße 10	24	3.500
	<b>21596</b>	1	160 498/80	Gebäude- und Freifläche Wasserwerkstraße	111	16.000
	insgesamt					

versteigert werden.

Das Flurstück 461 mit der Anschrift Münstersche Straße 1 in 14776 Brandenburg an der Havel ist mit einem Autohaus (Schau- und Verkaufsraum, Werkstatt, Wasch- und Lagerräume, Büro und Sozialräume; Baujahr 1993, Baumängel und Reparaturstau; insgesamt etwa 1.382 m<sup>2</sup> Nutzfläche) bebaut. Die von dem Sachverständigen Graf von Reichenbach in seiner Aufstellung vom 12.06.2012 erfasste Betriebseinrichtung des Autohauses wird als Zubehör des Flurstücks 461 mitversteigert.

Das Flurstück 498/43 mit der Anschrift Wasserwerkstraße 10 in 14774 Brandenburg ist mit einem Reihendhaus (Baujahr zwischen 1916 und 1918, etwa 101 m<sup>2</sup> Wohnfläche), einem Nebengebäude (um 2000 ohne Baugenehmigung zu Wohnraum umgebaut) und einem angebautem, ehemaligen Stallgebäude bebaut. Ein Zimmer und das Bad im Dachgeschoss werden vom Bewohner des Nachbarhauses genutzt. Die Einbauküche wird nicht mit versteigert.

Das Flurstück 498/79 ist mit einem Doppelcarport mit Schuppen bebaut, der in das Flurstück 498/80 ragt.

Das Flurstück 491/17 liegt an der Bredowstraße in 14774 Brandenburg und ist mit einer Reihengarage (Mitte der 70-er Jahre

erbaut) bebaut.

Das Flurstück 498/81 ist als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und zurzeit nur teilweise als Weide nutzbar.

Das Flurstück 498/80 ist als Arrondierungsfläche dem angrenzenden Wohngrundstück zuzuordnen.

Das Flurstück 920 beinhaltet den Vorgarten und die Zuwegung zum Reihenhendhaus Wasserwerkstraße 10.

Die Beschreibungen entstammen den Gutachten und erfolgen ohne Gewähr. Teilweise wurde die Innenbesichtigung nicht ermöglicht.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 21.09.2011 in Brandenburg Blatt 14764 und 11643 und am 11.10.2011 in Brandenburg Blatt 11742 und 21596 eingetragen worden.

AZ: 2 K 272-1 und -2/11

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 18. Dezember 2012, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Groß Kreutz Blatt 371** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Kreutz, Flur 3, Flurstück 282, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß: 1.093 m<sup>2</sup>, Gartenland, Potsdamer Straße 42, groß: 720 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Kreutz, Flur 3, Flurstück 283, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß: 965 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück 282 ist mit einer Gewerbehalle mit Büroanbau bebaut. Die Nutzflächen betragen für die Halle etwa 317 m<sup>2</sup> und für den Büroanbau etwa 161 m<sup>2</sup>. Des Weiteren ist ein Lager-schuppen vorhanden, welcher als Abbruch bewertet wurde. Das Grundstück 283 ist mit einer Gewerbehalle/Lagerhalle bebaut. Die Nutzflächen betragen etwa 177 m<sup>2</sup> und 356 m<sup>2</sup>.

Die Objekte waren zurzeit der Bewertung vermietet. Die auf dem Grundstück 283 befindlichen sieben Blockbohlenhäuser stehen im Eigentum des Mieters.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 31.03.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 250.000,00 EUR. Davon entfallen auf das Grundstück 282 ein Betrag von 165.000,00 EUR und auf das Grundstück 283 ein Betrag von 85.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 08.05.1012 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 108/11

### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 19. Dezember 2012, 9:00 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Hegelallee 8, II. Obergeschoss, Saal 304.1, die in den Teileigentumsgrundbüchern von **Golm Blatt 1394 und 1395** eingetragene

nen Teileigentumsrechte, jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehenden Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Golm, Flur 2, Flurstück 1323, Gebäude- und Freifläche, Reiherbergstraße 14, 14 A, 14 B, 14 C, 14 D, 14 E, 15, 15 A, 15 B, Größe: 9.072 m<sup>2</sup>, verbunden mit nachstehenden Sondereigentumsrechten gemäß den Nummern des Aufteilungsplans. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart,

Aktenzeichen	Golm Blatt	Miteigentumsanteil	Sondereigentum	Verkehrswerte in EUR	Beschreibung des Gutachters
2 K 440 -1/09	<b>1394</b>	102,72 / 10.000	Einheit Nr. 58	70.000	Ladengeschäft im Erdgeschoss, als Friseursalon genutzt (Verkaufsraum, Küche/Aufenthaltsraum, WC, Nutzfläche ca. 58 m <sup>2</sup> ).
2 K 440 -2/09	<b>1395</b>	109,30 / 10.000	Einheit Nr. 59	71.000	Ladenlokal im Erdgeschoss links (Verkaufsraum, Küche/Aufenthaltsraum, WC, Nutzfläche ca. 60 m <sup>2</sup> ).

versteigert werden.

Die Teileigentumsrechte befinden sich in dem Gebäudekarree auf dem vorderen Grundstücksteil des Wohn- und Versorgungszentrums Golm in der Reiherbergstraße 14, 14476 Potsdam OT Golm.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Am 12.03.2012 wurden die Zuschläge versagt, weil die Meistgebote nicht 5/10 der jeweiligen Verkehrswerte erreicht hatten.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 19.02.2010 eingetragen worden.

AZ: 2 K 440-1 und -2/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 19. Dezember 2012, 10:30 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Hohennauen Blatt 439** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohennauen, Flur 5, Flurstück 80/7, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Bahnhof 9, Größe: 500 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Am Bahnhof 9 in 14715 Seeblick Ortsteil Hohennauen ist mit einer Doppelhaushälfte (Typ Eigenheim LN 1; Baujahr 1980, Modernisierung nach 1990, stark sanierungsbedürftig; Wellasbestdach; im Erdgeschoss etwa 102 m<sup>2</sup> Wohn- und im Souterrain etwa 105 m<sup>2</sup> Nutzfläche; leer stehend) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.02.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 362/11

### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 30. Januar 2013, 10:30 Uhr**

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 21096** eingetragene Wohnungseigentumsrecht lfd. Nr. 1, bestehend aus dem

1.464/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 29, Flurstücke

178, Gebäude- und Freifläche, Altstädtische Fischerstraße 24, 25, Größe: 791 m<sup>2</sup>,

126, Gebäude- und Freifläche, Altstädtische Fischerstraße 24, 25, Größe: 7 m<sup>2</sup>,

127, Gebäude- und Freifläche, Altstädtische Fischerstraße 24, 25, Größe: 2 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss und einem Kellerraum im Kellergeschoss, jeweils Nr. 1 des Aufteilungsplans. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

versteigert werden.

Die vermietete Eigentumswohnung Nr. 1 liegt im Erd- und 1. Obergeschoss des Mehrfamilienhauses Altstädtische Fischerstr. 24 in 14770 Brandenburg an der Havel. Der Gutachter hat die Errichtung des Gebäudes auf 1800 und die Modernisierung auf 2005 geschätzt. Die Wohnung verfügt über vier Zimmer, Küche, Bad, WC, zwei Flure, Diele und Terrasse mit zus. etwa 123 m<sup>2</sup> und einen Kellerraum. Die Einbauküche wird nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 150.000,00 EUR festgesetzt.

Am 15.08.2012 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.12.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 342/11

### Amtsgericht Senftenberg

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 10. Dezember 2012, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Altdöbern Blatt 1359** eingetragene Grundstück der Gemarkung Altdöbern,

Flur 1, Flurstück 217, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 793 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Bebauung: Mehrfamilienhaus mit Nebenglass, Leerstand

Lage: 03229 Altdöbern, Bahnhofstraße 23

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 76.700,00 EUR.

Im Termin am 19.07.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 55/09

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 11. Dezember 2012, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Brieske Blatt 397** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Brieske, Flur 1, Flurstück 97, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 940 m<sup>2</sup> groß, versteigert werden.

Lage: 01968 Senftenberg OT Brieske, Brieske Dorf 30

Bebauung: Wohnhaus in ruhiger Randlage, Baujahr ca. 1986, Sanierungsleistungen 1995, Nebengebäude, Garage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 95.000,00 EUR.

Gesch.-Nr.: 42 K 37/12

### Amtsgericht Strausberg

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 20. November 2012, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Zepernick Blatt 7541** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 665,82/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 13, Flurstück 315, Gebäude- und Freifläche, Wohnen

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 01 des Aufteilungsplanes

- Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht am Swimmingpool Nr. P 01 des mit der Urkunde verbundenen Lageplanes zugeordnet -

lfd. Nr. 2 zu 1, Grunddienstbarkeit (Abstandsflächenrecht) an dem Grundstück Flurstück 313, Flur 13, Gemarkung Zepernick (zzt. eingetragen im Grundbuch von Zepernick Bl. 865 Absatz II Nr. 3)

laut Gutachten:

4-Zimmer-Wohnung im Hauptgebäude, EG; Wohn- und Nutzfläche ca. 104 m<sup>2</sup>, Pool, Terrasse, vermietet

Lage: Schönerlinder Str. 43, 16341 Panketal

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher jeweils am 20.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 auf: 75.000,00 EUR  
 lfd. Nr. 2 zu 1 auf: 700,00 EUR  
 mithin insgesamt auf 75.700,00 EUR.  
 AZ: 3 K 232/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 12. Dezember 2012, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Teileigentumsgrundbuch von **Neuenhagen b. Berlin Blatt 6128** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 143/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
 Gemarkung Neuenhagen, Flur 24, Flurstück 390, Friedensstr. 13, Gebäude- und Freifläche, Parkstr. 42 A - 42 C, Größe 972 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 1 A bezeichneten Büroeinheit im Souterrain. laut Gutachten:

- Büroeinheit im Souterrain (Raumhöhe 2,30 m) eines Wohnhauses mit 2 WE und 1 TE, Baugenehmigg. 1994
- augenscheinlich früher zu Wohn- und Gewerbebehalten genutzt, Nutzfl. ca. 76 m<sup>2</sup>, Grundriß siehe Gutachten, Nässe-schäden, Schimmelbefall, Leerstand

Lage: Friedensstr. 13, 15366 Neuenhagen (Souterrain, Nr. 1 A des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.000,00 EUR.

AZ: 3 K 191/10

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 9. Januar 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 6787** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bernau, Flur 16, Flurstück 723, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Fontane-Straße 12, Größe 555 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: LUX-Fertighaus, Bauj. 2002, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 112,73 m<sup>2</sup>, DG ausgebaut, diverser Reparatur- und Instandsetzungsbedarf, Bad im DG im Rohbau

Lage: Theodor-Fontane-Str. 12, 16321 Bernau  
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstückswert: 136.000,00 EUR  
 Wert des Zubehörs: 500,00 EUR.

AZ: 3 K 468/11

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Katrin Gebhardt**, Dienstaussweis-Nr. **106437**, ausgestellt am 23.07.1992, Gültigkeitsvermerk bis 31.12.2013, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Stefan Pulina**, Dienstaussweis-Nr. **149753**, ausgestellt am 17.01.2005, Gültigkeitsvermerk bis zum 31.12.2015, wird hiermit für ungültig erklärt.









---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.